

Sitzungsbericht

Nr. 186

Ausgegeben in Bonn am 23. Dezember 1957

1957

186. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn, am 20. Dezember 1957 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Brandt

Schriftführer: Dr. Nowack, Minister für Finanzen
und Wiederaufbau
Dr. Haas, Staatssekretär

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Müller, Ministerpräsident
Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Frank, Finanzminister

Bayern:

(B) Dr. Schedl, Staatsminister für Wirtschaft und
Verkehr
Dr. Ankermüller, Staatsminister der Justiz
Dr. Dr. Hundhammer, Staatsminister für Er-
nährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Haas, Staatssekretär

Berlin:

Brandt, Regierender Bürgermeister
Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten
Dr. Kielinger, Senator für Justiz

Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister
Balcke, Senator für das Bauwesen
Dr. Zander, Senator für Justiz und Verfassung
Senator für kirchliche Angelegenheiten

Hamburg:

Dr. Weichmann, Senator

Hessen:

Franke, Staatsminister für Arbeit, Wirtschaft
und Verkehr und stellv. Ministerpräsident

Niedersachsen:

Langeheine, Kultusminister

Nordrhein-Westfalen:

Siemsen, Minister für Bundesangelegenheiten
Hemsath, Arbeits- und Sozialminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Dr. Nowack, Minister für Finanzen und Wie-
deraufbau
Becher, Minister der Justiz
Stübinger, Minister für Landwirtschaft, Wein-
bau und Forsten

Saarland:

(D) Reinert, Ministerpräsident
Schwertner, Minister für Öffentliche Arbeiten
und Wiederaufbau

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident
Dr. Schaefer, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angele-
genheiten des Bundesrates und der Länder
Schäffer, Bundesminister der Justiz
Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesmini-
sterium des Innern
Dr. Claussen, Staatssekretär im Bundesmini-
sterium für Arbeit und Sozialordnung
Hartmann, Staatssekretär im Bundesministe-
rium der Finanzen
Ritter von Lex, Staatssekretär im Bundesmini-
sterium des Innern
Dr. Ripken, Staatssekretär
im Bundesministerium für Angelegenheiten
des Bundesrates und der Länder
Dr. Sonnemann, Staatssekretär im Bundes-
ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten.

(A)	Tagesordnung		
	Trauerbekundungen	850 A	
	Ansprache des Bundesratspräsidenten	850 A	
	Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder	853 A	
	Geschäftliche Mitteilungen	854 B	
	Zur Tagesordnung	854 C	
	Wahl des Ersten Vizepräsidenten des Bundesrates	854 D	
	Beschlußfassung: Der Erste Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg, Max Brauer, wird gewählt	854 D	
	Zustimmung zu der vom Deutschen Bundestag auch für die 3. Wahlperiode beschlossenen Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses (BR-Drucks. Nr. 487/57)	854 D	
	Beschlußfassung: Der Geschäftsordnung wird gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 2 GG zugestimmt	854 D	
	Bekanntgabe der vom Bundesrat in den Vermittlungsausschuß entsandten Mitglieder und ihrer Stellvertreter	855 A	
(B)	Beschlußfassung: Die von den Ländern benannten und entsandten Mitglieder ergeben sich aus BR-Drucks. Nr. 488/57.	855 A	
	Einsetzung des Sonderausschusses „Gemeinsamer Markt und Freihandelszone“	855 A	
	Beschlußfassung: Der Sonderausschuß wird eingesetzt	855 B	
	Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik zu den Europäischen Versammlungen (BR-Drucks. Nr. 467/57)	855 B	
	Kaisen (Bremen), Berichterstatter	855 C	
	Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme von Empfehlungen	857 C	
	Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Zusatzübereinkommen vom 7. September 1956 über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken (BR-Drucks. Nr. 470/57)	857 D	
	Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	857 D	
	Entwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung (BR-Drucks. Nr. 461/57)	857 D	(C)
	Dr. Ankermüller (Bayern), Berichterstatter	857 D	
	Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	860 B	
	Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit (BR-Drucks. Nr. 468/57)	860 B	
	Dr. Frank (Baden-Württemberg), Berichterstatter	860 B	
	Dr. Zander (Bremen), Berichterstatter	861 C	
	Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, Bemerkungen und Empfehlungen, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	863 D	
	Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. — V — Nr. 12/57)	863 D	
	Becher (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter	864 A	
	Dr. Zander (Bremen)	864 C	
	Dr. Weichmann (Hamburg)	865 A	
	Dr. Klein (Berlin)	865 A	
	Franke (Hessen)	865 B	
	Beschlußfassung: In dem Verfahren auf Antrag der Bundesregierung vom 27. 9. 1957 zur Herbeiführung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, ob einige Bestimmungen des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften in Hessen (WassÄG) vom 16. 4. 1957 (HessG. u. VOBl. S. 50) mit dem Grundgesetz vereinbar sind, beschließt der Bundesrat, sich gemäß § 77 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht zu äußern. Im übrigen wird von einer Äußerung und einem Beitritt abgesehen	865 D	(D)
	Zweite Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (BR-Drucks. Nr. 480/57)	866 A	
	Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter	866 A	
	Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen	867 A	
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden	867 C	
	Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer vom 27. Januar 1956 (BR-Drucks. Nr. 472/57)	867 C	
	Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	867 C	

- (A) **Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1955** (BR-Drucks. Nr. 479/57) 867 D
 Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein),
 Berichterstatter 867 D
 Dr. Frank (Baden-Württemberg) 869 B, 870 C
 Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen 869 D, 871 D
 Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz) 871 A
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden 872 B
- Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich und den Notopfer-Jahresausgleich** (BR-Drucks. Nr. 484/57) 872 C
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs 2 GG 872 C
- Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabesachen vom 4. Oktober 1954** (Bundesgesetzblatt 1955 II S. 833) (BR-Drucks. Nr. 29/56) 872 C
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden 872 D
- (B) **Verwaltungsanordnung zur Bewertung nicht-notierter Aktien und Anteile** (BR-Drucks. Nr. 465/57) 872 D
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG 872 D
- Erste Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (13. AbgabenDV-LA — Eingliederungsverordnung)** (BR-Drucks. Nr. 451/57) . 872 D
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG 872 D
- Verordnung zur Härteregelung nach dem Vierten Teil des Allgemeinen Kriegsfolgesgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 471/57) 872 D
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 873 A
- Zweite Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 439/57) 873 A
- Beschlußfassung:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 873 A
- Benennung von Mitgliedern für den Bundesschuldenausschuß** (BR-Drucks. Nr. 453/57) . 873 A
Beschlußfassung: Herr Ministerialrat Thuma und Ltd. Regierungsdirektor Dr. Riehle werden benannt 873 A
- Ernennung des Oberregierungsrats Dr. Ewald Kellmerit, Bundesministerium der Finanzen, zum Leitenden Regierungsdirektor und Mitglied des Kollegiums der Bundesschuldenverwaltung** (BR-Drucks. Nr. 473/57) 873 A
Beschlußfassung: Der Ernennung des Oberregierungsrats Dr. Kellmerit wird zugestimmt 873 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz** (BR-Drucks. Nr. 458/57) 873 B
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . 873 B
Beschlußfassung: Annahme einer Stellungnahme, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 874 B
- Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 14. April 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Untersuchung und Überwachung von Wein** (BR-Drucks. Nr. 466/57) 874 C
 Stübinger (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 874 C
 Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder 875 B
Beschlußfassung: Annahme einer Stellungnahme 876 A
- Siebente Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes** (BR-Drucks. Nr. 257/57) . . . 876 A
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . . 876 A
 Stübinger (Rheinland-Pfalz),
 Berichterstatter 877 B
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die vorgeschlagenen Änderungen Berücksichtigung finden 878 B
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Änderung und Ergänzung der Dienstanweisung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden** (BR-Drucks. Nr. 454/57) . . 878 B
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Empfehlungen 878 C

- (A) **Verordnung zur Einführung des Personalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz im Saarland** (BR-Drucks. Nr. 456/57) 878 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderung 878 C
- Verordnung über die Wahl, Amtszeit und Geschäftsführung des Obmannes in den zum Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern gehörenden Dienststellen im Ausland** (BR-Drucks. Nr. 452/57) 878 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 878 D
- Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft** (BR-Drucks. Nr. 463/57) 878 D
- Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig . 878 D
- Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 29. Juni 1956 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über die zollfreie Einfuhr von Chilesalpeter in der Zeit vom 1. Juli 1956 bis 30. Juni 1957** (BR-Drucks. Nr. 455/57) 879 A
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 879 A
- Verordnung über die Zugehörigkeit von Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher Genossenschaften zu den Industrie- und Handelskammern** (BR-Drucks. Nr. 462/57) 879 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 879 A
- Verordnung über die Statistik des Fremdenverkehrs in Beherbergungsstätten** (BR-Drucks. Nr. 450/57) 879 A
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 879 B
- Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragseingang in der Industrie** (BR-Drucks. Nr. 457/57) 879 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 879 B
- Verordnung über das Verfahren bei der Eintragung von Wettbewerbsregeln und über die Anlegung und Führung des Registers für Wettbewerbsregeln** (BR-Drucks. Nr. 459/57) 879 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 879 C
- Verordnung über die Gebühren der Kartellbehörden und die Erstattung der durch das Verfahren vor den Kartellbehörden entstandenen Kosten** (BR-Drucks. Nr. 460/57) . . . 879 C
- Dr. Nowack (Rheinland-Pfalz),
Berichtersteller 879 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 880 B
- Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Hessen** (BR-Drucks. Nr. 478/57) 880 B
- Beschlußfassung: Herr Bankdirektor und Wirtschaftsprüfer Leopold Bröker wird vorgeschlagen 880 B
- Achtundsechzigste Verordnung zur Eisenbahnverkehrsordnung** (BR-Drucks. Nr. 481/57) 880 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 880 C
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den §§ 13 bis 13 e der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (BR-Drucks. Nr. 474/57) . . 880 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 880 C
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz** (BR-Drucks. Nr. 475/57) 880 C
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 103 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes . . 880 D
- Vorschlag für die Bestimmung von 3 Vertretern des Bundesrates für den Verwaltungsbeirat der Bundesanstalt für Flugsicherung** (BR-Drucks. Nr. 404/57) 880 D
- Beschlußfassung: Die Herren Dr. Krauss, Dienstbach und Dr. Diehl werden bestimmt 880 D
- (C)
- (D)

- (A) **Vorschlag für die Ernennung von 2 Vertretern der obersten Landesverkehrsbehörden im Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr** (BR-Drucks. Nr. 409/57) . 880 D
 Dr. Klein (Berlin) 881 A
Beschlußfassung: Die Herren Kraft und Dr. Krauss werden vorgeschlagen . . 881 A
- Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn** (BR-Drucks. Nr. 410/57) 881 B
Beschlußfassung: Herr Dr. Haindl wird erneut vorgeschlagen 881 C
- Vorschlag für die Ernennung von 5 Vertretern und 5 Stellvertretern des Bundesrates für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost** (BR-Drucks. Nr. 402/57) 881 C
 Franke (Hessen) 881 C
 Dr. Müller (Baden-Württemberg) 882 A, 883 D, 884 A
 Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz) 882 D
 Siemsen (Nordrhein-Westfalen) 883 A
 Langeheine (Niedersachsen) 883 B
 Apel (Hessen) 883 D
Beschlußfassung: Die aus BR-Drucks. Nr. 402/2/57 ersichtlichen Mitglieder und Stellvertreter werden benannt 884 B
- (B) **Gesetz zur Einführung der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung und Angleichung des Rechts der Krankenversicherung im Land Berlin (Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsangleichungsgesetz Berlin — SKAG Berlin)** (BR-Drucks. Nr. 490/57) 884 B
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 884 B, 886 B
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 886 B
- Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen** (BR-Drucks. Nr. 476/57) 886 B
 Hemsath (Nordrhein-Westfalen) Berichterstatter 886 B
 Dr. Sonnemann, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 888 A
 Dr. Klein (Berlin) 888 B, 888 C
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 888 C
- Verordnung über die Einstufung der pflichtversicherten selbständigen Küstenschiffer und Küstenfischer in die Beitragsklassen der Rentenversicherung der Arbeiter** (BR-Drucks. Nr. 314/57) 888 C
Beschlußfassung: Der Verordnung wird nicht zugestimmt 888 D
- Wahlordnung für die Sozialversicherung (WO-Sozialvers.)** (BR-Drucks. Nr. 482/57) . 888 D
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen Berücksichtigung finden 888 D
- Erste Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung** (BR-Drucks. Nr. 483/57) 889 A
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 889 A
- Benennung des Staatssekretärs Paul Strenkert, Bayern, als ordentliches Mitglied des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung an Stelle des ausgeschiedenen Staatssekretärs Weishäupl** (BR-Drucks. Nr. 477/57) 889 B
Beschlußfassung: Herr Staatssekretär Paul Strenkert (Bayern) wird vorgeschlagen 889 B
- Benennung des Senators Ernst Weiß, Hamburg, als stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung an Stelle des ausgeschiedenen Senators Samsche** (BR-Drucks. Nr. 485/57) 889 B (D)
Beschlußfassung: Herr Senator Ernst Weiß (Hamburg) wird vorgeschlagen . . 889 C
- Verordnung über die Führung der Grundbücher bei dem Amtsgericht Zell (Mosel)** (BR-Drucks. Nr. 448/57) 889 C
Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 889 C
- Besetzung einer freien Oberregierungsratsstelle im Stenographischen Dienst beim Sekretariat des Bundesrates** 889 D
Beschlußfassung: Regierungsrat Dipl.-Volkswirt Heinz Lorenz soll einberufen werden 889 D
- Anrufung des Bundesverfassungsgerichts wegen des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Preußisches Kulturgut“** 889 D
Beschlußfassung: Das Bundesverfassungsgericht soll angerufen werden . . . 890 A
- Nächste Sitzung 890 C

(A) Die Sitzung wird um 10.05 Uhr durch den Präsidenten, Regierenden Bürgermeister Brandt, eröffnet.

Präsident BRANDT: Meine Herren! Ich eröffne die 186. Sitzung des Bundesrates. Ich habe zu Beginn der Sitzung eine schmerzliche Pflicht zu erfüllen.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Betroffen von dem Ausmaß der Naturgewalten haben wir die Nachrichten über die schweren Erdbeben in der äußeren Mongolei und in Iran gehört. Das Ausmaß dieser Katastrophen ist bis heute nicht zu übersehen. Ich glaube aber, in Ihrer aller Namen zu sprechen, wenn ich den Angehörigen der Toten und den übrigen Betroffenen unser aller menschliche aufrichtige Anteilnahme ausspreche.

Seit unserer letzten Sitzung haben sich in England, Italien, Belgien und auf Formosa zum Teil sehr schwere Eisenbahnunglücksfälle ereignet. Auch hier gedenken wir der Hinterbliebenen voller Anteilnahme. — Meine Herren, Sie haben sich zu Ehren der Toten erhoben; ich danke Ihnen.

(B) In der 184. Sitzung am 25. Oktober 1957 hat mir das Hohe Haus das Amt des Präsidenten des Bundesrates übertragen. Schon damals habe ich mit einigen kurzen Worten meinen Dank für das Vertrauen ausgesprochen, das Sie mit dieser Wahl dem Lande Berlin und seinem Regierenden Bürgermeister entgegengebracht haben. Sie haben dadurch eindrucksvoll unterstrichen, daß das freie Berlin unbeschadet seiner Sonderlage neben den zehn übrigen Bundesländern ein vollwertiges Glied der Bundesrepublik Deutschland ist. Dem Vertrauen, das Sie mir — der ich im Bundesrat ein Neuling bin und in den ersten beiden Legislaturperioden dem Bundestag angehörte — entgegengebracht haben, möchte ich dadurch gerecht werden, daß ich mich nach besten Kräften bemühe, mein Amt gewissenhaft auszuüben und die Rechte des Bundesrates zu wahren.

Ich darf ferner den Dank wiederholen, den ich bereits am 25. Oktober gegenüber meinem verehrten Amtsvorgänger, Herrn Dr. Sieveking, im Namen des ganzen Bundesrates ausgesprochen habe.

Das hinter uns liegende Geschäftsjahr erforderte ein großes Maß von Arbeit und Verantwortung von allen Mitgliedern des Bundesrates, nicht zuletzt von den Mitgliedern des Präsidiums und den Schriftführern. Ich möchte auch der Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse, die bei der Beratung der ihnen überwiesenen Vorlagen und bei der Erarbeitung von Empfehlungen für die Vollversammlung ein beträchtliches Maß von Arbeit zu erfüllen hatten, mit besonderer Anerkennung gedenken. Die sorgfältige und abgewogene Tätigkeit der Ausschüsse des Bundesrates ist es, die der Vollversammlung dieses Hauses die Arbeit erleichtert, so daß die Verhandlungen hier rasch und reibungslos ablaufen.

(C) In diesem Zusammenhang darf ich sicher in Ihrer aller Namen unseren Mitarbeitern im Sekretariat des Bundesrates für die pflichtgetreue und aufopferungsvolle Unterstützung bei der Bewältigung der oft unter Zeitdruck stehenden Aufgaben herzlich danken.

Anläßlich der ersten Sitzung, die unter meinem Vorsitz stattfindet, möchte ich, der bisherigen Übung folgend, nun einen kurzen Rückblick über die Tätigkeit des Bundesrates im vergangenen Jahr geben:

Das hinter uns liegende achte Jahr des Bundesrates brachte, da es gleichzeitig das letzte Jahr der Legislaturperiode des Zweiten Bundestages war, eine erhebliche Vermehrung der Arbeiten des Bundesrates, gemessen an der Zahl der Plenarsitzungen, Ausschusssitzungen und der zu behandelnden Gesetzentwürfe.

Es haben im vergangenen Jahr 22 Sitzungen der Vollversammlung und 190 Ausschusssitzungen stattgefunden. Die Anzahl der von der Bundesregierung uns zugeleiteten Gesetzentwürfe betrug 125, die Zahl der uns zugegangenen Verordnungsentwürfe 165. Die Zahl der vom Deutschen Bundestag verabschiedeten und dem Bundesrat überwiesenen Gesetzesbeschlüsse hat sogar 248 betragen. In dem abgelaufenen Geschäftsjahr hat der Bundesrat drei Initiativgesetzentwürfe beschlossen. Der Vermittlungsausschuß ist in 22 Fällen angerufen worden. Die Zustimmung zu Vorlagen hat der Bundesrat in fünf Fällen versagt. Auch in diesem Jahr ist ein Einspruch nach Artikel 77 Absatz 3 GG nicht eingelegt worden. (D)

Von besonderer Bedeutung für die Gesetzgebungsarbeit war die Mitwirkung des Bundesrates bei denjenigen Gesetzen und Verordnungen, die die Eingliederung des Saarlandes regeln, das zu unserer aller Freude als deutsches Land in die Bundesrepublik aufgenommen werden konnte. Als Sprecher Berlins darf ich betonen, wie sehr gerade wir uns freuen, daß hier begonnen werden konnte, wieder zusammenzufügen, was zusammen gehört.

Hervorzuheben ist auch die Mitwirkung des Bundesrates bei den Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-Gemeinschaft und der Europäischen Atom-Gemeinschaft. Der Bundesrat hat die politische und wirtschaftliche Zielsetzung dieser Verträge einstimmig gebilligt. Aus der Mitte des Bundesrates sind jedoch Bedenken insoweit erhoben worden, als nicht vorgesehen war, die Länder an der Willensbildung der Organe der Europäischen Gemeinschaft zu beteiligen. Es war die übereinstimmende Auffassung der Mitglieder des Bundesrates, daß doch noch der ernste Versuch gemacht werden sollte, die Vertretung der deutschen Länder in angemessener Weise an dieser Willensbildung zu beteiligen. Ich kann heute nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß eine vernünftige Regelung gemeinsam mit der Bundesregierung und dem Bundestag gefunden wird. Das große europäische Vertragswerk greift so wesentlich in die Interessen

(A) der Länder und in das gesamte Gefüge der bundesstaatlichen Gliederung ein, daß die Mitarbeit von Mitgliedern dieses Hauses und damit die Mitwirkung der Länder sachlich geboten erscheint.

Es würde in diesem Rückblick zu weit führen, wenn die Mitwirkung des Bundesrates bei anderen Gesetzen im einzelnen dargelegt würde. Aber ich darf wohl sagen, daß der Bundesrat maßgeblichen Einfluß auf die Gestaltung bedeutsamer Materien — wie die Regelung der Organisation der Deutschen Bundesbank oder die Vereinheitlichung des Beamtenrechts oder auch bei der achten Novelle zum Lastenausgleichsgesetz — genommen hat. In den beiden letztgenannten Fällen ist es auf dem Wege über den Vermittlungsausschuß gelungen, Wünsche und Vorstellungen des Bundesrates zur Geltung zu bringen und dadurch nicht unbeträchtliche Verbesserungen zu erreichen.

Die Arbeit des Bundesrates hat, soweit ich sehe, auch im vergangenen Jahr wieder in der **Öffentlichkeit** und in der Presse **zunehmend eine gerechte und positive Würdigung** erfahren. Ich glaube, wir dürfen in dieser Tatsache ein **Anerkennnis** dafür sehen, daß in diesem Hause sachliche Gesichtspunkte den Vorrang haben und die Arbeit vom permanenten Bemühen um einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Standpunkten geleitet ist. Ganz allgemein sollte wohl nicht übersehen werden, daß die Tendenz zur Zerklüftung unseres politischen Lebens durch das **verbindende Element der Länderpolitik** wiederholt abgeschwächt und zurückgedrängt werden konnte.

(B) Die Empfehlungen, die der Bundesrat im sogenannten ersten Durchgang an die Adresse der Bundesregierung und an den Bundestag richtet, sind für die weitere Behandlung der Vorlagen zweifellos von Wert. Es sind nun einmal die Länder, die nach der föderativen Struktur des Grundgesetzes die meisten Gesetze durch ihre eigenen Verwaltungen auszuführen haben. In den Empfehlungen des Bundesrates können deshalb jene Erfahrungen berücksichtigt und verarbeitet werden, die die Länder bei der Anwendung bestimmter Gesetze gemacht haben, aber auch Erfahrungen, die aus dem weiten Bereich sonstiger administrativer Praxis erwachsen.

In den Fällen, in denen der Bundesrat aus ihm zwingend erscheinenden Gründen mit dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetzesinhalt nicht einverstanden ist und deshalb den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel einer inhaltlichen Änderung anruft, erfüllt er eine ihm von der Verfassung übertragene Verpflichtung. An dieser Stelle kann ruhig einmal gesagt werden, daß sich die **Institution des Vermittlungsausschusses** durchaus bewährt hat. Die durch die Einschaltung des Vermittlungsausschusses eintretende Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens steht in keinem Verhältnis zu der inhaltlichen Verbesserung eines bestimmten Gesetzes und der Tatsache, daß dieses Gesetz dann meist von einer breiten Mehrheit des Bundestages und des Bundesrates getragen wird.

(C) Ich bin sicher, in Ihrer aller Namen zu sprechen, wenn ich betone, daß der Bundesrat in ruhiger, sachlicher Arbeit auch in Zukunft bemüht bleiben wird, **Hüter der Grundsätze unserer Verfassung** zu sein und die Vielfalt und Einheit der Bundesrepublik so zu fördern, wie dies im gemeinsamen Interesse des Bundes und der Länder liegt. Im Grundgesetz ist der Bundesrat als eine **Institution des föderativen Staatsaufbaus** geschaffen worden. Trotzdem bleibt er in seiner Gesamtwirkung ein wichtiges Organ, das den Bundeswillen mitformen hilft. Nicht zur Zersplitterung des Bundeswillens hat der Bundesrat seine Aufgaben empfangen, sondern um den Bundesgesetzen diejenige Form und Gestalt zu geben, die nach den geschichtlichen Erfahrungen und nach den Notwendigkeiten des Tages der Allgemeinheit, dem gesamten Volk, dienlich sind. Mit der Bewährung in dieser Aufgabe wird der Bundesrat sein Ansehen erhalten und sich gewiß nicht im angestregten Auffinden kleinerer Zuständigkeitsfragen verzetteln.

Der **Zwang zur gegenseitigen Verständigung**, der unser Verfassungsleben ausmacht, trägt dazu bei, daß wir den Blick auf das Gemeinsame in der vor uns liegenden Zeit richten. Was an mir liegt, so werde ich wie meine Vorgänger und im Zusammenwirken mit meinen Kollegen alles tun, um auf eine harmonische und loyale Zusammenarbeit zwischen Bundesrat, Bundestag und Bundesregierung hinzuwirken.

Was die **Zusammenarbeit zwischen Bundesrat und Bundesregierung** anlangt, so darf ich es wohl in Ihrer aller Namen begrüßen, daß der Herr Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder bei uns ist und heute auch zu uns sprechen wird. Wir erkennen gern das stetige Bemühen und die guten Dienste seines Ministeriums um die vielfältigen Anliegen unseres zweiten gesetzgebenden Organs an und versichern, daß wir es auch ihm so leicht wie möglich machen möchten, ein gutes und fruchtbares Einvernehmen mit der Kammer der Länder zu pflegen und zu fördern.

(D) Der gute Wille zu loyaler Zusammenarbeit darf den Bundesrat natürlich nicht hindern, von seinem verfassungsmäßigen Recht, Vorlagen der Bundesregierung kritisch zu würdigen, Gebrauch zu machen. In diesem Hohen Hause ist von meinem verehrten Amtsvorgänger wiederholt die Notwendigkeit hervorgehoben worden, die Flut der Gesetze und Verordnungen einzudämmen. In diesem Sinne hat der Bundesrat sich im vergangenen Jahr gegen einige Entwürfe gewandt, in denen die **Schattenseiten des Perfektionismus** besonders deutlich wurden. Trotzdem muß hier wohl gesagt werden, daß die Bemühungen des Bundesrates, die Zahl und den Umfang von Gesetzen und Verordnungen zu beschränken, bis jetzt verhältnismäßig wenig Erfolg hatten. Dies mag auch daran liegen, daß der alte Bundestag im letzten Jahr seiner Legislaturperiode bestrebt war, noch möglichst viele Gesetze zu verabschieden. Ich werde bemüht sein und möchte alle Mitglieder des Hohen Hauses um Unterstützung bitten, diesem Fragenkomplex be-

(A) **sondere Aufmerksamkeit zu widmen.** Aus eigener Erfahrung weiß ich, daß sich auch die Herren Landtagspräsidenten der Bedeutung dieses Problems bewußt sind. Lösungen werden sich nur schrittweise in hartem Ringen mit entgegenstehenden Interessen erreichen lassen. Sie werden sich überhaupt nicht erreichen lassen, solange nicht ein Klima geschaffen ist, das es ein und derselben Interessengruppe unmöglich macht, an einem Tage nach der **Verwaltungsvereinfachung** zu rufen, um am anderen Tage für ihre Anliegen neue gesetzliche Regelungen mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu fordern.

Meine Herren, ich möchte es nicht versäumen, von dieser Stelle aus eine Frage anzusprechen, die die künftigen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern entscheidend berührt. Ich denke an die **Regelung der finanzpolitischen Beziehungen zwischen Bund und Ländern.** Nach den Erfahrungen der letzten Jahre muß bezweifelt werden, daß mit dem Finanzverfassungsgesetz vom 23. Dezember 1955 tatsächlich eine für beide Teile befriedigende Neuordnung des vertikalen Finanzausgleichs gelungen ist. Den Grundsätzen der Neuordnung, die im Artikel 106 Abs. 4 GG enthalten sind, ist keineswegs immer entsprochen worden. Den Ländern sind vielmehr neue Lasten, die an sich den Bund betreffen, aufgebürdet worden. Ich darf hier nur auf die Aufwendungen hinweisen, die die Länder für den Lastenausgleich und die Wiedergutmachung zu erbringen haben. Diese belaufen sich im Rechnungsjahr 1957 voraussichtlich auf über **2 Milliarden DM.** Während die Länder also eigentliche Bundeslasten tragen, sind sie kaum noch in der Lage, ihre eigenen Aufgaben richtig zu erfüllen, so daß ihnen gar nichts anderes übrig bleibt, als dringende Anliegen zurückzustellen. Eine solche Entwicklung kann auch nicht im Interesse des Bundes liegen. Es muß daher ein Finanzausgleich angestrebt werden, bei dem Bund und Länder die vorhandenen Mittel so aufschlüsseln, daß den berechtigten sich aus den Aufgaben ergebenden Interessen beider Seiten Rechnung getragen wird.

Dem Vertreter eines Stadtstaates mag die zusätzliche Bemerkung gestattet sein, daß im Zusammenhang mit einer Neugestaltung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern auch die Bestrebungen zur **Reform des kommunalen Finanzsystems** nicht unberücksichtigt bleiben sollten. Wir wissen alle, daß die Städte in den letzten Jahren hohe Investitionen vorgenommen haben, um ihre Aufgaben, wie die Anpassung des Straßennetzes an die Verkehrsbedürfnisse, die Modernisierung der Versorgungsbetriebe, die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Industrierwasser und nicht zuletzt den Schulbau, zu erfüllen. Es ist bekannt, daß sich infolge der aufgenommenen Kredite der **Schuldendienst der Gemeinden** von 1950 bis 1955 fast verzehnfacht hat.

Lassen Sie mich, meine Herren, noch ein paar Gedanken aussprechen, die mich zum Jahreswechsel besonders bewegen. Wenn wir an diesem letzten

Sitzungstag kurz vor Weihnachten auf das zu Ende gehende Jahr zurückblicken, so können wir nicht umhin festzustellen, daß wir der **Wiederherstellung der staatlichen Einheit** als unserem gemeinsamen Ziel nicht näher gekommen sind.

In jüngster Zeit haben wir erlebt, wie die Weltmächte dieser Erde damit beginnen, ins Weltall vorzustoßen, und wir werden auch in nächster Zeit Zeugen von Versuchen der Menschen sein, ihre Hand nach bis vor kurzem Unvorstellbarem auszustrecken. In der gleichen Zeit jedoch, in der wir die ungeheuren technischen Möglichkeiten zu begreifen beginnen, müssen wir mit tiefer Sorge feststellen, daß auf dem Gebiet der **zwischenstaatlichen Beziehungen** kaum Fortschritte zu verzeichnen sind oder sich sogar **zusätzliche Belastungen** ergeben. Zur selben Zeit, da Raumfahrten ernstlich erwogen werden, sind noch immer Staaten durch willkürliche Grenzen geteilt und Menschen eines Volkes voneinander getrennt. Die Diskrepanz zwischen den technischen Möglichkeiten und den politischen Fähigkeiten unserer Zeit muß jeden mit tiefer Bestürzung erfüllen. Es ist zwar richtig, daß wir hier nicht in der Lage sind, diesen Stand der Dinge grundlegend zu ändern. Doch dürfen wir uns nicht mit ihm abfinden. Für uns ist die **unnatürliche Zerreißung Deutschlands** keine gegebene Tatsache, die wir hinnehmen und mit der wir uns abzufinden haben, sondern sie bleibt ein Zustand, auf dessen Änderung wir mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln dringen müssen.

Wir wissen, daß der Tag der Wiedervereinigung nicht über Nacht kommen wird, sondern daß er nur **das Ergebnis eines langen und mühevollen Weges** sein kann. Unser aller Aufgabe ist es, diesen Weg, soweit es in unserer Kraft steht, ebenen zu helfen. Da wir überzeugt sind, daß die deutsche Frage nicht isoliert von der weltpolitischen Entwicklung und den Problemen der internationalen Sicherheit gelöst werden kann, wird es noch mehr als bisher darauf ankommen, alle Veränderungen im weltpolitischen Maßstab sorgfältig zu registrieren und sie **geistig und politisch** zu verarbeiten. Wir müssen, wenn die politische Wirklichkeit nicht mehr mit unseren Vorstellungen von ihr übereinstimmt, auch bereit sein, diese gemeinsam mit unseren westlichen Freunden zu überprüfen, der neuen Wirklichkeit anzupassen und alle sich bietenden Möglichkeiten auszuschöpfen. Eine unvoreingenommene Betrachtung politischer Realitäten wird dazu beitragen können, daß wir unser Ziel, die Einheit Deutschlands in Freiheit, schließlich doch erreichen. Dazu bedarf es freilich auch eines festen Willens in unserer Bevölkerung und eines Gefühls unerschütterlicher Verbundenheit mit unseren Landsleuten jenseits der Zonengrenzen.

Seit der vorigen Woche ist nun durch die Maßnahmen der Machthaber in der Sowjetzone die **Spaltung Deutschlands** noch zusätzlich vertieft worden. Ich kann nicht darauf verzichten, auch von dieser Stelle aus — namens des Bundesrats — meine Stimme gegen diese Maßnahme zu erheben. Mit Gefängnis- und Zuchthausstrafen vernichtet

(A) man im anderen Teil Deutschlands das Recht auf Freizügigkeit, das — nebenbei bemerkt — auch in der dortigen Verfassung verankert ist. Ich weiß, daß mit Protesten nicht viel getan ist. Dennoch dürfen wir guten Gewissens sagen, daß letzten Endes alle Versuche scheitern werden, unser Volk auseinanderzureißen. Inzwischen wächst aber unsere Verantwortung für das gesamtdeutsche Schicksal. Dieser Verantwortung wollen wir uns immer bewußt sein, um im kleinen zu helfen, so gut wir es vermögen, und im großen solche Lösungen anzustreben, die unseren Anspruch auf Einheit in Freiheit mit den wohlverstandenen Interessen der europäischen und internationalen Sicherheit auf einen Nenner bringen.

Eine konkrete Aufgabe, die uns in dieser Periode gestellt wird, ist der weitere **Ausbau Berlins als Hauptstadt Deutschlands** und die Stärkung dieser Stadt als Klammer zwischen den Menschen in den beiden Teilen Deutschlands. Der Bundesrat wird, dessen bin ich gewiß, daß Seine zur Lösung dieser Aufgabe beitragen. Er wird in Fortführung der von meinem Herrn Amtsvorgänger gegebenen Richtlinien bestrebt sein, seine Sitzungen so oft wie möglich in der schwer geprüften und dennoch — wie ich versichern darf und wie Sie alle wissen — wieder quicklebendigen Hauptstadt abzuhalten.

Dr. von MERKATZ, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe die Ehre, Ihnen, Herr Präsident, zum heutigen Tage, an dem (B) Sie zum ersten Male das Amt des Bundesratspräsidenten in einer öffentlichen Sitzung dieses Hohen Hauses wahrnehmen, im Namen des Herrn Bundeskanzlers und der Bundesregierung sowie in meinem eigenen Namen die besten Glückwünsche zum Ausdruck zu bringen. Gleichzeitig möchte ich diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne Ihrem verehrten Amtsvorgänger, Herrn Dr. Sieveking, für die von vornehmer Sachlichkeit getragene Führung dieses verantwortungsvollen Amtes von dieser Stelle aus herzlich zu danken. Auch unter ihm ist die Tradition dieses Hohen Hauses gewahrt und weiter ausgebildet worden.

Es ist nun aber in diesem Hohen Haus auch bereits eine gute Gepflogenheit geworden, daß die Übernahme des Amtes durch den neuen Präsidenten dem Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder die Möglichkeit bietet, einige kurze **grundsätzliche Ausführungen über die Zusammenarbeit des Bundesrates und der Bundesregierung** in Erwiderung auf die Darlegungen des neuen Herrn Präsidenten zu machen; Sie, Herr Präsident, hatten soeben die Liebesswürdigkeit, mich im besonderen anzusprechen und mir zu versichern, daß auch der Bundesrat es mir so leicht wie möglich machen möchte, ein gutes und fruchtbares Einvernehmen mit ihm zu pflegen und zu fördern. Ich darf Ihnen, Herr Präsident, für diese Bereitschaft und für Ihre freundlichen Worte, die Sie in diesem Zusammenhang an mich gerichtet haben, herzlich danken und Ihnen meinerseits

gleichzeitig zum Ausdruck bringen, daß es mir nach (C) wie vor ein aufrichtiges Anliegen sein wird, das seit Jahren bestehende gute Einvernehmen zu wahren und wenn möglich noch zu vertiefen und zu verbreitern.

Der Bundesrat ist oft mit Recht als die „clearing-Stelle“ für die widerstreitenden Interessen zwischen dem Ganzen und seinen Teilen und damit als das wichtigste Verbindungsglied zwischen Bund und Ländern bezeichnet worden. Er ist dasjenige Bundesorgan, dem es obliegt, die natürlichen Spannungen, die zwischen dem Bund und den Ländern bestehen und entstehen, in immer neuen Entscheidungen für das Ganze fruchtbar zu machen. Dem Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder fällt in diesem Spannungsverhältnis zwischen Bundesrat und Bundesregierung die besondere Aufgabe zu, für eine harmonische Zusammenarbeit der Bundesregierung mit dem Bundesrat zu sorgen und damit den Erfolg für das Ganze sicherzustellen. Somit steht das permanente Bemühen um einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Standpunkten, von dem Sie, Herr Präsident, soeben gesprochen haben, sowohl im Mittelpunkt Ihrer wie meiner Arbeit.

Gelegentlich meiner Ausführungen, die ich mir erlaubt habe, vor einem Jahr von dieser Stelle aus bei der Amtsübernahme Ihres Herrn Vorgängers zu machen, habe ich es für angezeigt erachtet, von der besonderen Aufgabe zu sprechen, die meinem Ministerium auf Grund des Artikels 53 GG zugefallen ist. Ich meine damit die **Informationspflicht**, (D) die nach dem Grundgesetz für die Bundesregierung gegenüber dem Bundesrat und mithin gegenüber den Ländern besteht. Es ist mir ein Bedürfnis, bei dieser Gelegenheit von neuem zum Ausdruck zu bringen, daß ich es als meine vornehmste Pflicht auch weiterhin ansehen werde, den Bundesrat und die Länder über die Geschäfte der Bundesregierung auf dem laufenden zu halten.

Im Zuge der Bildung der dritten Bundesregierung ist meinem Hause darüber hinaus eine weitere Aufgabe zugefallen, deren Hervorhebung ich an dieser Stelle nicht unterlassen möchte. Neben den Angelegenheiten des Bundesrates sind in den Bereich meines Ministeriums nunmehr auch die **Angelegenheiten der Länder einbezogen** worden. Dadurch wird vor allem der unmittelbare Kontakt zwischen meinem Hause und den Länderregierungen, der über den Bundesrat und die Länderbevollmächtigten ohnehin gegeben war, weiter vertieft und mir die Möglichkeit gegeben, den Herrn Bundeskanzler als den verantwortlichen Leiter der Regierungspolitik des Bundes über alle Angelegenheiten der Länder zu unterrichten, soweit sie für die Bundespolitik von Bedeutung sind. Ich hoffe, daß auch hierdurch die Lösung der großen Probleme, die in der nächsten Zeit auf dieses Hohe Haus und auf die Bundesregierung zukommen, gesichert wird.

Ein besonders schwieriges Problem, das Sie, Herr Präsident, bereits zuvor angesprochen haben, ist

(A) das der finanzpolitischen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern. Es handelt sich hierbei nicht nur um eine sehr komplizierte Materie, sondern auch um eine besonders enge Verzahnung zwischen dem Bund und den Ländern. Es liegt auf der Hand, daß eine Lösung zwischen den widerstreitenden Interessen nicht so leicht gefunden werden kann. Ich möchte jedoch der Hoffnung Ausdruck geben, daß wir in gemeinsamer Arbeit zu einem praktischen und allen Teilen gerecht werdenden Ergebnis gelangen werden, das sowohl dem Bund wie den Ländern die Gewähr gibt, ihre Aufgaben zufriedenstellend zu erfüllen.

Eine andere Frage, die Sie, Herr Präsident, gleichfalls vorhin gestreift haben, und die mir ebenso besonders am Herzen liegt, ist die des kommunalen Finanzsystems. Die Grundgesetzänderung vom Dezember 1955 hat der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 GG im Absatz 6 des Art. 106 GG in etwa das finanzielle Korrelat verschafft. Es zeichnet sich damit die Tendenz ab, die Kostgängerschaft der Selbstverwaltung gegenüber den Gliedstaaten mehr und mehr aufzulockern. Auch ich möchte wünschen, daß die Bestrebungen zur Reform des kommunalen Finanzsystems bei der Neugestaltung der finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Ländern nicht außer acht gelassen werden.

Der Bundesrat wird, dessen bin ich gewiß, das Seine zur Lösung dieser und aller übrigen Aufgaben beitragen. Ich bin überzeugt, daß dieses Hohe Haus unter Ihrer umsichtigen Leitung, Herr Präsident, die auch alle Ihre Amtsvorgänger auszeichnete, wie bisher, fruchtbare Arbeit zum Wohle unserer Bundesrepublik leisten wird. Seien Sie, Herr Präsident, versichert, daß mir und meinem Ministerium daran gelegen sein wird, Sie dabei nach besten Kräften zu unterstützen.

Präsident BRANDT: Ich danke dem Herrn Bundesminister Dr. v. Merkatz für seine Ausführungen.

Meine Herren! Der Bericht über die 185. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Einwendungen werden nicht erhoben. Ich darf daher feststellen, daß der Sitzungsbericht genehmigt ist.

Weiter habe ich gemäß § 2 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung mitzuteilen, daß der neugebildete Senat der Freien Hansestadt Hamburg zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt hat:

den Ersten Bürgermeister, Herrn Max Brauer,
den Bürgermeister Herrn Edgar Engelhard
den Herrn Senator Dr. Paul Nevermann.

Als stellvertretende Mitglieder des Bundesrates wurden vom Senat benannt:

Frau Senator Karponski,
Frau Senator Dr. Kiep-Altenloh

und die Herren Senatoren

Dr. Biermann-Ratjen,
Büch,

Dr. Kröger,
Landahl,
Schmedemann,
Dr. Weichmann
und Weiss.

(C)

Die Niedersächsische Landesregierung hat als weiteres Mitglied des Bundesrates Herrn Minister Kubel und als stellvertretendes Mitglied Herrn Minister Dr. Hofmeister benannt

Ich darf den neuen Mitgliedern dieses Hauses für ihre Tätigkeit im Bundesrat viel Erfolg wünschen. Zugleich darf ich den ausgeschiedenen Mitgliedern unser aller Dank aussprechen. Ich denke dabei besonders an meinen Amtsvorgänger, Herrn Dr. Sieveking, dem ich bereits danken konnte, und an den langjährigen Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Herrn Dr. Weber. Der Rechtsausschuß hat in der Zeit, in der Herr Dr. Weber den Vorsitz innehatte, zu einer großen Zahl bedeutsamer Vorlagen Stellung genommen. Herr Dr. Weber hat sich um die Berichterstattung im Plenum verdient gemacht; es war ihm gegeben, auch spröden juristischen Überlegungen durch seinen Vortrag ein allgemeines Interesse zu sichern.

Im allgemeinen Einverständnis wird auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung als weiterer Punkt gesetzt:

Besetzung einer Oberregierungsratsstelle im Stenographischen Dienst

(D)

Wir kommen dann zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Wahl des Ersten Vizepräsidenten des Bundesrates

Nachdem Herr Dr. Sieveking aus dem Präsidium des Bundesrates ausgeschieden ist, müssen wir heute einen neuen Ersten Vizepräsidenten wählen. Nach den bestehenden Vereinbarungen wäre der Präsident des Senats der Freien Hansestadt Hamburg, Herr Bürgermeister Max Brauer, zum Ersten Vizepräsidenten des Bundesrates zu wählen. — Da ich keinen Widerspruch höre, darf ich feststellen, daß der Vorschlag einstimmig angenommen worden ist.

Punkt 2 a) der Tagesordnung:

Zustimmung zu der vom Deutschen Bundestag auch für die 3. Wahlperiode beschlossenen Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses (BR-Drucks. Nr. 487/57)

Der Deutsche Bundestag hat am 12. Dezember 1957 beschlossen, daß die Gemeinsame Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates für den Vermittlungsausschuß auch für die dritte Wahlperiode des Deutschen Bundestages gilt. Gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 2 GG bedarf der Beschluß des Bundestages der Zustimmung des Bundesrates.

(A)

Da sich kein Widerspruch erhebt, stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen hat**, der vom Deutschen Bundestag am 12. Dezember 1957 auch für die dritte Wahlperiode beschlossenen **Gemeinsamen Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates für den Vermittlungsausschuß** vom 19. April 1951 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1957 gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 2 b der Tagesordnung:

Bekanntgabe der vom Bundesrat in den Vermittlungsausschuß entsandten Mitglieder und ihrer Stellvertreter

Nach der Geschäftsordnung des Bundesrates vom 31. Juli 1953 ist für die vom Bundesrat in den Vermittlungsausschuß zu entsendenden Mitglieder keine Wahl notwendig. Gemäß § 15 Abs. 3 und 5 der Geschäftsordnung benennt jedes Land ein Mitglied für den Vermittlungsausschuß sowie dessen Stellvertreter. Gemäß § 15 Abs. 5 der Geschäftsordnung teilt der Präsident des Bundesrates die Namen der Vertreter und Stellvertreter dem Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses mit. Sie ersehen aus der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 488/57, welche Vertreter die einzelnen Länder benannt haben.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Einsetzung des Sonderausschusses „Gemeinsamer Markt und Freihandelszone“

(B)

Die fortlaufenden Verhandlungen über die Durchführung des Gemeinsamen Marktes und für die Vorbereitung der Freihandelszone haben es erforderlich erscheinen lassen, zu ihrer Beobachtung einen Sonderausschuß „Gemeinsamer Markt und Freihandelszone“ zu bilden.

Wenn ich keinen Widerspruch höre, darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen hat**, gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 seiner Geschäftsordnung den Sonderausschuß „Gemeinsamer Markt und Freihandelszone“ **einzusetzen**.

Über die Besetzung des Vorsitzes in diesem Sonderausschuß haben Besprechungen stattgefunden, als deren Ergebnis ich Ihnen vorschlage, den Herrn bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Seidel zum Vorsitzenden des Sonderausschusses „Gemeinsamer Markt und Freihandelszone“ zu bestellen. Da ich keinen Widerspruch vernehme, darf ich feststellen, daß Sie der **Wahl von Herrn Ministerpräsident Dr. Seidel einstimmig zugestimmt haben**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik zu den Europäischen Versammlungen (BR-Drucks. Nr. 467/57).

Die Empfehlung des federführenden Ausschusses, des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten, liegt Ihnen in BR-Drucks. Nr. 467/1/57 vor. Berichterstatter ist Herr Bürgermeister Kaisen.

KAISEN (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe zu diesem Punkt der Tagesordnung im Namen des Auswärtigen Ausschusses des Bundesrates einen kurzen Bericht zu geben. Der Gesetzentwurf ist nämlich für die weitere Entwicklung der Europäischen Vereinigung, deren Gemeinsamer Markt am 1. Januar 1958 beginnt, sehr wichtig.

Am 25. März dieses Jahres haben die Regierungsvertreter von sechs europäischen Staaten in Rom zwei wichtige Vertragswerke unterzeichnet, die auf einen **Umbau Europas** abzielen. Die Vertreter von Frankreich, der Bundesrepublik, Italiens und der drei Beneluxstaaten kamen überein, für ihre Gebiete zwei übernationale Organisationen zu schaffen, nämlich eine Wirtschaftsgemeinschaft mit freiem Waren- und Personenverkehr von Land zu Land und eine Atomgemeinschaft zur friedlichen Nutzung der Kernenergie.

Nachdem nun alle Parlamente der sechs Länder, darunter auch der Bundestag und der Bundesrat, diese Verträge ratifiziert haben, richtet sich natürlich das Interesse des Bundesrates auf das Ausführungsgesetz der Bundesregierung, das jetzt in erster Lesung den Bundesrat beschäftigt.

Es sei zunächst betont, daß gegenüber den früheren europäischen Gesetzen insofern eine wesentliche Änderung der Konstruktion des Gesetzentwurfs eingetreten ist, als versucht wird, bei dieser Gelegenheit die **Bestellung der Mitglieder** nicht nur des neuen Parlaments für den Gemeinsamen Markt, sondern für **alle schon bestehenden europäischen Versammlungen** neu zu regeln. Es ist bekanntlich ein alter, schon oft im Bundesrat aufgetauchter Wunsch, diese Vertretungen untereinander organisch zu verbinden und zu vereinigen und in dem jetzt zu bildenden europäischen Wirtschaftsparlament diesen Organisationen eine Spitze zu geben. Das neue Wirtschaftsparlament wird auch Rechte haben, die über die früheren Rechte der einzelnen Splitterorganisationen hinausgehen. Das wird Einfluß haben auf die Geschicke der bisherigen drei Gemeinschaften, nämlich den Europarat, die Montanunion und die Westeuropäische Union.

Diese Konstruktion findet nun ihren Niederschlag in dem zur Beratung stehenden Gesetzentwurf. Die Bundesrepublik stellt 36 Mitglieder für das europäische Wirtschaftsparlament, von denen 18, also die Hälfte, gleichzeitig Mitglieder der Beratenden Versammlung des Europarates sind. Hier beginnt sich der Gesetzentwurf auch mit dem Bundesrat zu befassen, indem er vorsieht, daß von den 36 Mitgliedern der deutschen Delegation im Wirtschaftsparlament sechs Mitglieder Angehörige des Bundesrats sein sollen, von denen drei, also ebenfalls die Hälfte, gleichzeitig der Beratenden Versammlung des Europarates und der Versammlung der Westeuropäischen Union angehören. Weiter stellt der Bundestag 18 und der Bundesrat 3 Stellvertreter, die ebenfalls benannt werden müssen.

Alle Mitglieder — und das ist das Wesentlichste in diesem Gesetzentwurf —, auch die Mitglieder

(A) des Bundesrates, sind nicht an Aufträge und Weisungen — in diesem Falle ihrer Länder — gebunden. Sie sind Organe des Bundesrates, und sie sind nur ihrem Gewissen unterworfen.

Die Bundesregierung hat mit diesem Entwurf ihr Versprechen eingelöst, das sie dem Bundesrat beim zweiten Durchgang des Ratifikationsgesetzes zu dem Vertrag über den Gemeinsamen Markt gegeben hat. Hoffentlich folgt jetzt auch der Bundestag diesem Vorschlag und stimmt zu, daß auch 6 Vertreter des Bundesrates der deutschen Fraktion des neuen europäischen Wirtschaftsparlamentes angehören.

Zur Rechtslage werden die Vertreter des Bundesrates im Ausschuß des Bundestages noch zu Wort kommen. Ich will mich nur auf den Hinweis beschränken, daß aus dem klaren Wortlaut des Vertrages hervorgeht, daß diejenigen Vertragsstaaten, die zwei Kammern oder zwei Parlamente haben, das Recht besitzen, Vertreter beider Kammern in dieses europäische Gremium zu entsenden. So beabsichtigen auch Frankreich, Italien, Belgien und Holland zu verfahren. Das gleiche Verfahren sollte nach unserer Meinung und nach der Meinung der Bundesregierung auch in der Bundesrepublik angewendet werden.

Nun noch ein paar politische Gesichtspunkte. Ich könnte mir denken, daß Vertreter des Bundestages darauf hinweisen, es liege nicht im Interesse der Bundesrepublik und der deutschen Bevölkerung, daß die deutsche Delegation in der Europäischen (B) Versammlung eventuell mit zwei Gruppen, die gegeneinander stehen, auftreten könnte. Das ist nicht der Sinn der Beteiligung des Bundesrates. Seine Vertreter sind — das habe ich schon betont — von Weisungen freigestellt. Sie sollen im wesentlichen Übergangsschwierigkeiten regeln helfen. Wir dürfen nicht übersehen, daß es sich letzten Endes bei dieser Europäischen Versammlung nur um eine Übergangsregelung handelt. Später soll diese Versammlung durch ein aus allgemeinen direkten Wahlen hervorgehendes europäisches Parlament ersetzt werden. Dieser letzte Akt steht aber am Ende des großen Projektes, das in drei Phasen innerhalb von 12 bis 15 Jahren verwirklicht werden soll. In dieser Übergangsperiode können alle nur denkbaren Schwierigkeiten auftreten. Manche Gesetze werden erforderlich sein, von denen viele gewiß der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Es dürfte daher wirklich im Interesse der Sache selbst liegen, wenn auch Vertreter des Bundesrates von vornherein an diesen Beratungen beteiligt werden und der Bundesrat sich nicht erst später mit der Materie befassen muß und eventuell in vielen Fällen gezwungen ist, noch den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Wesentlich ist aber auch noch folgender Gesichtspunkt. Wir hoffen, daß die Zusammenarbeit der sechs Länder mit insgesamt 140 Millionen Europäern diesen Ländern wirtschaftliche Vorteile bringen wird, besonders dann, wenn es obendrein gelingt, diesen Gemeinsamen Markt — was sehr

zu wünschen wäre — recht bald zu einem größeren (C) europäischen Freihandelsgebiet auszubauen. Trotzdem werden zunächst nicht nur die Bundesrepublik als Gesamtkörper, sondern auch die einzelnen deutschen Länder viel zu tun haben, um mit manchen neu auftauchenden Problemen fertig zu werden; diese Probleme werden unvermeidlich auf uns zukommen. Es werden beispielsweise manche zollgeschützten Betriebe ohne diesen Schutz auskommen müssen, oder es werden Einfuhrkontingente oder Beschränkungen des Zahlungsverkehrs fallen oder sich ändern, oder es werden Arbeitskräfte aus Bezirken, wo die Löhne niedriger sind, in Gebiete mit höheren Löhnen abwandern. Dann entstehen im Zuge der Freizügigkeit eine Reihe zusätzlicher Probleme, die auch in den Ländern gemeistert werden müssen.

Gewiß gehört zur Neukonstruktion Europas keine Kühnheit; aber auch manche Überlegung muß dabei Platz greifen, damit den Veränderungen, die sich für die einzelnen Länder ergeben, Rechnung getragen wird.

Meine Herren, hier noch eine andere Bemerkung! Das, was wir hier vorhaben, ist in Wirklichkeit für Europa nichts Neues. Ich denke daran, wie es innerhalb dieses Europas vor 50 Jahren noch die Freizügigkeit gegeben hat. Damals herrschte in der Politik dieser Länder noch der Gedanke des Freihandels und der Freizügigkeit. Wir konnten als Arbeiter von einem Land zum anderen wandern, allein mit unserem Meldeschein und unserem Handwerksbuch in der Tasche, ohne daß wir uns polizeilich zu melden brauchten. Diese Freizügigkeit (D) hat es um die Jahrhundertwende gegeben. Was wir jetzt hier wieder schaffen wollen, ist im Grunde genommen nur die Herbeiführung eines Zustandes, der unterbrochen worden ist durch die vielen Katastrophen, die aus nationalistischen, aus politischen Erwägungen, Zollschutzbestrebungen, imperialistischem Rüstungswahnsinn, Autarkiebestrebungen usw. über die Nationen gekommen sind. Das, was wir hier schaffen, ist im Grunde für uns Ältere nichts Neues, aber für die heutigen Zeitverhältnisse ein fortschrittlicher Gedanke. Es sollen die Fesseln fallen, und es soll der neuen Entwicklung Rechnung getragen werden. Weil hier Schwierigkeiten sondergleichen auftauchen können, ist die Mitwirkung des Bundesrates schon in der deutschen Delegation für das europäische Parlament unbedingt notwendig.

Der Entwurf bedarf nach Ansicht des Auswärtigen Ausschusses noch einer redaktionellen Überprüfung. Der Ausschuß hat daher über redaktionelle Verbesserungen beraten. Ich möchte Ihnen nicht vorschlagen, eine formelle Änderung des Entwurfs nach den Beratungen des Ausschusses zu beschließen. Der Auswärtige Ausschuß hält es für ausreichend, wenn der Bundesrat der Regierung seine Wünsche mit der Bitte unterbreitet, sie möge im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob der Entwurf eine neue Fassung erhalten soll, bei der die Vorschläge des Ausschusses berücksichtigt werden.

(A) Der Ausschuß schlägt Ihnen außerdem vor, zu beschließen, daß Herr Ministerpräsident Seidel die Auffassung des Bundesrats zu dem Entwurf im Plenum des Bundestages vorträgt. Als Vertreter des Bundesrates in den zuständigen Ausschüssen des Bundestages sollen die Herren Minister Dr. Farny, Senator Dr. Klein und Staatsrat Dr. Barth bestellt werden.

Nun noch eine kurze Erinnerung zum Schluß, die mir eben bei der Eröffnungsrede unseres Präsidenten gekommen ist, eine Erinnerung, die ich nicht unterdrücken möchte, weil sie kennzeichnend für die Situation ist, in der wir leben. Es ist nach meiner Erinnerung heute fast auf den Tag zehn Jahre her, daß wir eine **Botschaft des Präsidenten der USA an den Kongreß** vernahmen. Darin entschloß sich die amerikanische Regierung zu einem **europäischen Wiederaufbauprogramm**, das am 1. April 1948 beginnen und am 30. Juni 1952 enden sollte. In dieser Botschaft wurde gesagt, daß insgesamt **17 Milliarden Dollar** erforderlich sind, um in den 16 europäischen Staaten den **Wiederaufbau der ruinierten Wirtschaft** durchzuführen. Diese Botschaft, meine Herren, gehört zu den bedeutendsten **Dokumenten in der Geschichte der Menschheit**.

Wir haben so viele Dinge in unserem Leben erlebt, daß wir manchmal daran zweifelten, ob die Menschen imstande sind, von ihren Fähigkeiten, die ihnen mitgegeben sind, den richtigen Gebrauch auch in der Politik zu machen. Wir sollten aber immer eingedenk bleiben, daß in einer Notzeit eine Nation sich zu einer so **beispielhaften Tat der Humanitas** aufgeschwungen hat.

(B)

Die damaligen Tage waren nämlich für uns außerordentlich schwer. Am 19. Dezember, also gestern vor zehn Jahren, tagte in Stuttgart der bizonale Länderrat. Wir hatten einen Bericht des Wirtschaftsrates aus Frankfurt vor uns. Dieser Bericht des Wirtschaftsrates stellte uns vor die harte Tatsache, daß es nicht möglich sei, in der nächsten Dekade die bis dahin üblichen 1500 Kalorien zu verteilen; es werde nur noch 1200 oder 1100 Kalorien geben können. Zum anderen werde es auch nicht möglich sein, zu den Festtagen und zur Jahreswende 50 g Fett zu verteilen, weil das, was zur Verfügung stand, für das Ruhrgebiet und für die Bergarbeiter reserviert werden müßte. Wir sahen uns einer Situation gegenüber, in der wir glaubten, wir hätten den Punkt erreicht, wo es tiefer nicht mehr geht. 1947 stand ein furchtbarer Winter vor der Tür. Wir hatten Überschwemmungen, wir hatten eine Dürrezeit; die Ernte war so schlecht wie seit Jahrzehnten nicht mehr. Heimische Reserven waren nicht vorhanden. Das Dokument des Wirtschaftsrates offenbarte uns, daß in unserer Wirtschaft ein Defizit von zwei Milliarden Dollar bestand, die unbedingt beschafft werden mußten, um Lebensmittel einführen zu können.

In dieser Situation kam dann wie eine Rettung diese Botschaft des Präsidenten der USA mit der Ankündigung, daß auch Westdeutschland, ohne daß es offizielle Vertreter entsenden konnte, an diesem großen **Hilfsprogramm** beteiligt werden soll. Wer

das erlebt hat, kann nicht umhin, auch in dieser (C) Stunde **für diese Tat zu danken**; er kann nur eines wünschen, nämlich daß der Geist, der Pioniergeist, der uns damals belebt hat, unter allen Umständen zu zeigen, daß wir nicht von der Geschichte abgeschrieben sind, in uns lebendig bleiben möge, damit das Letzte vollendet werde, was vollendet werden muß, um das ganze Deutschland wieder zu konstituieren und um Europa aufzubauen.

In diesem Sinne wollen wir vom Bundesrat aus dieses Vertragswerk unterstützen und zu unserem Teil alles daransetzen, damit wir wieder eine gesunde Grundlage für das Dasein unseres Volkes schaffen.

Präsident **BRANDT**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich darf feststellen, daß sich das Haus der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Auswärtigen Angelegenheiten in BR-Drucks. Nr. 467/1/57 anschließt. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen** gegen den vorliegenden Gesetzentwurf zu erheben und die **zusätzliche Empfehlung des Ausschusses anzunehmen**.

Weiter ist vorgeschlagen worden, Herrn Ministerpräsident Dr. Seidel zu bitten, die Auffassung des Bundesrates im Plenum des Bundestages vorzutragen, und die Herren Minister Dr. Farny, Senator Dr. Klein und Staatsrat Dr. Barth zu bitten, die Auffassung des Bundesrates in den Ausschüssen des Bundestages zu vertreten. — Das Haus ist damit einverstanden. (D)

Ich rufe Punkt 5 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Zusatzübereinkommen vom 7. September 1956 über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken (BR-Drucks. Nr. 470/57)

Der federführende Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt, Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben. — Widerspruch erhebt sich nicht. Es ist so beschlossen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung (BR-Drucks. Nr. 461/57)

Dr. ANKERMÜLLER (Bayern) Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesrechtsanwaltsordnung, die zu ihrem Erlaß der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 84 GG bedarf, liegt nunmehr als Entwurf in dritter Fassung vor. Bereits in den Jahren 1952 und 1954 beschäftigte sich der Bundesrat mit dieser für den Berufsstand der Rechtsanwälte so wichtigen Materie. Jedoch wurden weder der erste noch der zweite Entwurf verabschiedet. Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die sich aus der Verschiedenheit der seit 1945 er-

(A) lassenen Rechtsanwaltsordnungen der Länder und aus Zweifeln an der Rechtsgültigkeit wesentlicher Bestimmungen solcher Regelungen ergeben haben, wurde der Ruf nach Rechtseinheit und einer den Anschauungen der Zeit entsprechenden Rechtsanwaltsordnung immer dringlicher. Die Zeit von 1952 bis heute ist jedoch nicht etwa nutzlos verstrichen, sondern im Sinne einer ständigen Fortentwicklung der einzelnen Entwürfe verwendet worden. So berücksichtigt auch der vorliegende Entwurf sowohl die Änderungsvorschläge des Bundesrates zum Entwurf II als auch weitere Wünsche der Vertretungen der Anwaltschaft selbst.

Der neue Entwurf geht ebenso wie seine Vorläufer von drei tragenden Gedanken aus: Einmal von dem **Prinzip der freien Advokatur**, d. h. jedermann hat den durch keine Bedürfnisprüfung eingeschränkten Anspruch auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, sofern er die Fähigkeit zum Richteramt und die für einen Rechtsanwalt erforderlichen persönlichen Qualitäten besitzt. Zum anderen besteht ein **Recht auf Freizügigkeit**; innerhalb der Bundesrepublik gibt es insoweit keine Landesgrenzen mehr. Des weiteren wird dem Berufsstand in Form von Körperschaften des öffentlichen Rechts, den Rechtsanwaltskammern, eine Reihe im Entwurf aufgezählter **Selbstverwaltungsbefugnisse** eingeräumt und die Mitwirkung der Anwaltschaft auch in den einschlägigen gerichtlichen Verfahren sichergestellt.

Im einzelnen enthält die neue Vorlage gegenüber dem zweiten Entwurf in der Fassung des Bundesrates im wesentlichen folgende **Änderungen**:

(B) 1. § 1 ist entsprechend einem Beschluß im Unterausschuß des Rechtsausschusses des Bundestages neu gefaßt worden. Mit der redaktionellen Änderung soll hervorgehoben werden, daß die Rechtsanwaltschaft ein Organ der Rechtspflege ist.

2. Die **Residenzpflicht** wurde weitgehend gelockert.

3. Wesentlich umgestaltet wurde der Teil über die **Ehrengerichtsbarkeit**. Es wurde die Doppelgleichheit des ehrengerichtlichen Verfahrens beseitigt. Die vorausgehenden Entwürfe differenzierten zwischen den einfachen ehrengerichtlichen Strafen — Warnung, Verweis, Geldbuße — und dem Ausschluß aus der Rechtsanwaltschaft und sahen einen unterschiedlichen Instanzenzug vor. Die vorliegende Fassung des Entwurfs bringt dagegen einen klaren Instanzenzug und eine Vereinfachung der Verfahrensvorschriften. Danach entscheidet nunmehr auch über die Ausschließung im ersten Rechtszug das **Ehrengericht**, das deshalb künftig ebenso wie der Ehrengerichtshof den Charakter eines staatlichen Gerichts bekommen soll. Die Mitglieder des aus drei nicht dem Vorstand angehörenden Rechtsanwälten bestehenden Ehrengerichts sollen von der Landesjustizverwaltung als der Trägerin der Justizhoheit in das ehrenamtliche Richteramt berufen werden. Das Verfahren vor dem **Bundesgerichtshof** ist zur Vermeidung von drei Tatsacheninstanzen als **Revisionsverfahren** umgestaltet.

Die Mehrheit des Rechtsausschusses hat diesen **Änderungen** zugestimmt. (C)

Die Eigenschaft eines staatlichen Gerichts bedingt allerdings, daß dem Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer in ihrer Eingabe vom 3. Dezember 1957, wonach als **Vorsitzender des Ehrengerichts** ein Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer zu ernennen sei, nicht entsprochen werden kann; denn die staatliche Gerichtsbarkeit darf entsprechend dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gewaltenteilung nicht mit der Exekutivgewalt, wie sie der Vorstandschaft zusteht, vermischt werden.

Der in demselben Schreiben der Bundesrechtsanwaltskammer vom 3. Dezember 1957 enthaltene Wunsch, den **Vorsitz im Ehrengerichtshof** abweichend von der Regierungsvorlage statt einem Berufsrichter einem Rechtsanwalt zu übertragen, wurde im Rechtsausschuß erörtert. Dabei wurde auch auf die Berichterstattung in der 130. Sitzung des Bundesrates vom 29. Oktober 1954 zu diesem Punkt hingewiesen. Ebenso wie der Unterausschuß des Rechtsausschusses des Bundestages in der abgelaufenen Legislaturperiode die einschlägigen §§ 114 und 115 unverändert angenommen hatte, wurde auch von seiten des Rechtsausschusses des Bundesrates hierzu kein Antrag gestellt.

Mit der dargelegten Konzeption des ehrengerichtlichen Verfahrens ist, soweit ich sehe, auch der Ausschuß für Innere Angelegenheiten einverstanden. Dagegen sollen nach der in der BR-Drucks. Nr. 461/1/57 unter I niedergelegten Empfehlung des Innenausschusses die in der Bundesrechtsanwaltsordnung vorgesehenen Verwaltungsakte, z. B. die **Nichtzulassung zur Rechtsanwaltschaft**, durch die allgemeinen Verwaltungsgerichte nachprüfbar sein, während nach der Regierungsvorlage zur Entscheidung über die Verwaltungsakte in erster Instanz der Ehrengerichtshof und in zweiter Instanz der Bundesgerichtshof berufen sein soll. Unter Aufrechterhaltung der Regierungsvorlage hat der Rechtsausschuß der Empfehlung des Innenausschusses ausdrücklich widersprochen. Die anwaltliche Tätigkeit ist in besonderem Maße mit der Zivil- und Strafrechtspflege verbunden. Im Unterausschuß des Rechtsausschusses des Bundestages wurde am 13. Dezember 1956 ebenfalls mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß es sich bei der Rechtsanwaltsordnung um ein Stück Gerichtsverfassung handle und daß die sogenannte Ehrengerichtsbarkeit auch in Zulassungssachen schon seit Jahrzehnten ausgeübt werde (vgl. § 16 der Rechtsanwaltsordnung von 1878). Auch der Rechtsausschuß des Bundesrates ist der Auffassung, daß die Einheitlichkeit gewahrt bleiben müsse, weil es dieselben Tatbestände sind, die einmal im eigentlichen ehrengerichtlichen Verfahren, das andere Mal bei der Nachprüfung gegenüber einer Versagung oder der Zurücknahme einer Zulassung untersucht werden müssen. Auch soll die Mitwirkung der Anwaltschaft in diesem Verfahren sichergestellt bleiben. Die Konzeption der Regierungsvorlage, wonach die in der Bundesrechtsanwaltsordnung vorgesehenen Verwaltungsakte nicht

(A) durch die Verwaltungsgerichte, sondern durch den Ehrengerichtshof und den Bundesgerichtshof zu überprüfen sind, ist daher durchaus gerechtfertigt. Aus dieser Erwägung heraus hat auch der Bundesrat bereits in seiner 90. Sitzung vom 30. Juli 1952 eine gleichartige Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten abgelehnt und bei der Beratung des zweiten Entwurfs im Jahre 1954 gegen die im Regierungsentwurf vorgesehene Zuständigkeitsregelung keine Bedenken erhoben. Im Jahre 1954 hatte übrigens auch der Innenausschuß die soeben erörterte Empfehlung nicht mehr vorgebracht.

Nachdem diese grundsätzlichen, mehr oder minder die gesamte Konstruktion des Entwurfs berührenden Fragen erörtert sind, möchte ich mich noch kurz Einzelpunkten zuwenden.

Dem Bundesrat erschien es bisher geboten, den Gesichtspunkt der **Verfassungstreue** besonders hervorzuheben. Auch der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer hatte vor dem vom Rechtsausschuß des Bundestages gebildeten Unterausschuß keine Bedenken mehr erhoben. Wenn jetzt in der Eingabe der Bundesrechtsanwaltskammer vom 3. Dezember 1957 trotzdem die Streichung des § 19 Nr. 6 gewünscht wird, so besteht nach Auffassung des Rechtsausschusses kein Anlaß, diesem Wunsch zu entsprechen.

Der Rechtsausschuß ist ferner der Auffassung, daß zur Unterstreichung des staatlichen Charakters des Ehrengerichts und des Ehrengerichtshofs die in der Ausschußdrucksache unter Nr. 4 vorgeschlagene Regelung aufzunehmen ist, wonach die **Aufsicht über die Ehrengerichtbarkeit** die Landesjustizverwaltung führt.

Des weiteren hält es der Rechtsausschuß gerade im Hinblick auf den staatlichen Charakter des Ehrengerichts für folgerichtig, daß auch die Mitglieder des Ehrengerichts zunächst aus der Staatskasse entschädigt werden. Wegen der Einzelheiten darf ich auf die in der Ausschußdrucksache unter Nrn. 5 und 8 festgehaltenen Änderungsvorschläge verweisen.

Nach eingehender Erörterung aller mit der Aufnahme einer Bestimmung über die **Amtstracht der Rechtsanwälte** zusammenhängenden Fragen kam der Ausschuß zu der Auffassung, daß eine Regelung im vorliegenden Entwurf schon deshalb zweckmäßig und wünschenswert ist, um bereits aufgetauchte rechtliche Zweifel daran, ob die Landesregierung das Tragen einer bestimmten Amtstracht anordnen könne, auszuschließen. Ich darf auf den als § 71 a unter Nr. 3 der Ausschußdrucksache niedergelegten Vorschlag Bezug nehmen.

Was § 224 anbetrifft, der sich mit der **Übernahme der Verwaltungsrechtsräte in die Rechtsanwaltschaft** befaßt, so ist der Rechtsausschuß entgegen dem Innenausschuß der Auffassung, daß es bei dem in der Regierungsvorlage festgelegten Stichtag sein Bewenden haben soll. Danach können die vor dem 1. Januar 1955 zugelassenen Verwaltungsrechtsräte, die bei Inkrafttreten des vorlie-

genden Gesetzes noch als solche zugelassen sind, (C) ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beantragen.

Es gäbe noch eine Reihe erörterungswürdiger Punkte. Doch lassen Sie mich, nachdem ich Ihre Aufmerksamkeit schon sehr lange in Anspruch genommen habe, nur noch kurz auf den sogenannten **Fachanwalt** eingehen. Der Rechtsausschuß konnte sich in seiner Mehrheit nicht entschließen, einen Antrag auf Regelung des Fachhinweises zu stellen. Dieses Problem ist zur Regelung noch nicht reif. Es soll daher in der Bundesrechtsanwaltsordnung nicht angesprochen werden.

Zum Schluß möchte ich der Hoffnung Ausdruck geben, daß der vorliegende Entwurf, der das Ergebnis jahrelanger Vorarbeiten und wiederholter Besprechungen des Bundesministeriums mit den Vertretern der Landesjustizministerien und der Anwaltsorganisationen ist, nunmehr baldmöglichst im Interesse der zu wünschenden Rechtseinheit verabschiedet werden kann.

Präsident **BRANDT**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen vor die Empfehlungen des federführenden Rechtsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten in der BR-Drucks. Nr. 461/1/57, weiter der Antrag des Landes Baden-Württemberg in der BR-Drucks. Nr. 461/2/57, schließlich der Antrag des Saarlandes in der BR-Drucks. Nr. 461/3/57 (neu).

Wir kommen zunächst zur Abstimmung über BR-Drucks. Nr. 461/1/57 Nr. I, Entschließung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, der der Rechtsausschuß widerspricht. Wer der Entschließung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Nr. I ist abgelehnt. (D)

Dann kommen wir zur Abstimmung über den Antrag des Saarlandes BR-Drucks. Nr. 461/3/57 (neu) Ziff. 1 a) bis d). Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; es bleibt insoweit bei der Regierungsvorlage.

Dann kommen wir zur Abstimmung über die Empfehlungen der beiden Ausschüsse BR-Drucks. Nr. 461/1/57 Nr. II, Ziff. 1 bis 4. Ich lasse gemeinsam abstimmen, falls kein Widerspruch erhoben wird. — Kein Widerspruch! Ziff. 1 bis 4 sind angenommen.

Ziff. 5! — Angenommen! Damit ist auch Ziff. 8 angenommen.

Ziff. 6 und 7! Kann gemeinsam abgestimmt werden? — Kein Widerspruch! Ziff. 6 und 7 sind angenommen.

Über Ziff. 8 wurde bereits bei Ziff. 5 mit entschieden.

Ziff. 9 Buchst. a), Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten! Ihr widerspricht die Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 9 Buchst. b). Die Empfehlung des Ausschusses für

(A) Innere Angelegenheiten ist der weitergehende Antrag. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Ziff. 9 Buchst. a) ist angenommen. Damit ist Ziff. 9 Buchst. b) abgelehnt.

Ziff. 10, gemeinsame Empfehlung der beiden Ausschüsse! — Angenommen!

Dann kommt der Antrag Baden-Württemberg auf BR-Drucks. Nr. 461/2/57 mit Streichung der Worte „im Einvernehmen mit dem für das Sachgebiet zuständigen Bundesminister“. — Wer dem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Sodann die Empfehlungen der Ausschüsse unter Nr. II Ziff. 11 und 12!

(Apel: Bei Ziff. 11 bitten wir, über den ersten und den zweiten Satz getrennt abzustimmen.)

— Wer dem ersten Satz der Ziff. 11 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Wer dem zweiten Satz zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Ziff. 12! — Angenommen!

Dann kommt der Antrag des Saarlandes auf BR-Drucks. Nr. 461/3/57 (neu) Ziff. 2. — Angenommen!

Schließlich die Empfehlung der Ausschüsse Nr. II Ziff. 13! — Angenommen!

(B) Demnach hat der Bundesrat zu dem Entwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist der **Ansicht**, daß das Gesetz — wie auch bereits in den Eingangsworten vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

Ich rufe auf Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit (BR-Drucks. Nr. 468/57)

Dr. FRANK (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der Finanzgerichtsbarkeit vom 22. Oktober 1957 hat bereits einige besonders vordringliche Fragen bundeseinheitlich geregelt: die Unabhängigkeit der Finanzgerichte und die persönliche Unabhängigkeit der Finanzrichter sowie das Berufungsverfahren in Zoll- und Verbrauchersteuersachen. Der Ihnen heute vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit soll nun die in Art. 108 Abs. 5 GG geforderte einheitliche Ordnung der Finanzgerichtsbarkeit bringen. Er stimmt in den wesentlichen Teilen mit dem Entwurf überein, der schon dem zweiten Bundestag vorgelegen hat und von ihm nicht mehr verabschiedet werden konnte. Einige der Änderungsvorschläge, die der Bundesrat seinerzeit unterbreitet hat, wurden

(C) in dem neuen Entwurf von der Bundesregierung berücksichtigt. In einer Reihe bedeutsamer Fragen ist die Neufassung des Entwurfs den damaligen Empfehlungen des Bundesrates leider nicht gefolgt.

Der Entwurf ist bemüht, das **Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit** möglichst — und das liegt wohl im allgemeinen rechtspolitischen Interesse — dem Entwurf einer **Verwaltungsgerichtsordnung** und den **Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes anzugleichen**. Damit wird das Verfahrensrecht der verschiedenen Zweige der Gerichtsbarkeit soweit als irgend möglich, soweit es die verschiedenartigen Aufgaben der Gerichte gestatten, übereinstimmend gestaltet. Aus der Besonderheit des Steuerrechts ergeben sich jedoch notwendig einige Abweichungen. Einmal ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß jährlich wiederkehrend eine außerordentlich große Zahl von Steuerbescheiden als Verwaltungsakte ergehen. Zum anderen ist zu bedenken, daß die Finanzämter mehr als andere Verwaltungen echte Rechtsentscheidungen treffen und in ihrem Bereich für Ermessensentscheidungen wenig Raum haben. Die Steuerfestsetzungen sind an gesetzlich genau umschriebene Sachverhalte geknüpft. Das Verfahren ist an gesetzliche Vorschriften gebunden, wobei die Finanzämter verpflichtet sind, auch die Interessen der Steuerpflichtigen mit zu berücksichtigen.

Der Entwurf hält daran fest, daß die **Finanzgerichte** entsprechend dem Grundgesetz **Gerichte der Länder** bleiben. Als oberstes Bundesgericht (D) entscheidet nach dem Entwurf auch künftig der Bundesfinanzhof in Abgabenangelegenheiten. Eine zweite Tatsacheninstanz ist in der Finanzgerichtsbarkeit nicht vorgesehen. Sie erscheint deshalb entbehrlich, weil in der Regel ein vorgerichtliches Verfahren stattfindet und die Steuerausschüsse wie die Finanzämter auf Einspruch die Steuerbescheide nochmals in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu prüfen haben.

In der Begründung zu § 1 des Entwurfs ist ausgeführt, daß die Finanzgerichtsbarkeit ressortmäßig im Bereich der Finanzminister der Länder verbleibe. Der Rechtsausschuß hat wegen der Erwähnung der Ressortzugehörigkeit in der Begründung Bedenken geäußert. Der Finanzausschuß vermag diese Bedenken nicht zu teilen und hat zu dieser Frage auch nicht ausdrücklich Stellung genommen, weil sie im Rahmen dieses Gesetzes nicht zu entscheiden ist.

Der federführende Finanzausschuß und die anderen beteiligten Ausschüsse schlagen eine Reihe von Änderungen vor, die in der BR-Drucks. Nr. 468/1/57 vom 14. Dezember 1957 zusammengestellt sind. Ich darf mich darauf beschränken, Ihnen die wesentlichsten Punkte heute von dieser Stelle aus vorzutragen.

Ein besonderes Anliegen des Finanzausschusses ist die Voraussetzung für die **Bestellung der Finanzrichter**. Nach § 13 Abs. 3 soll zum Richter nur ernannt werden, wer mindestens vier Jahre lang auf

(A) steuerlichem Gebiet tätig gewesen ist. Der Rechtsausschuß schlägt vor, diese Vorschrift zu streichen. Hiergegen wendet sich nachdrücklich der Finanzausschuß. Die Richter bei den Finanzgerichten müssen wirtschaftliches Verständnis und gründliche Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Steuerrechts, der Buchführung und des Bilanzwesens haben. Deshalb wird eine **mehrfährige praktische Tätigkeit** auf steuerrechtlichem Gebiet als **unerläßliche Voraussetzung** für die Bestellung als Finanzrichter gefordert. Hierfür kommt auch eine Tätigkeit außerhalb der Finanzverwaltung in Betracht.

Die Ausschüsse sind darin einig, daß dem Bundesminister der Finanzen ein Mitwirkungsrecht bei der Bestellung der Präsidenten und der Direktoren der Finanzgerichte nicht zukommt. Die Regelung nach dem Entwurf ist mit den Hoheitsbefugnissen der Länder nicht zu vereinbaren.

Vor dem Bundesfinanzhof haben die Finanzbehörden ihre Angelegenheiten bisher selbst vertreten, soweit dies der Sache nach geboten war. Der Bundesfinanzhof hat so Gelegenheit, die Auffassung der beteiligten Behörden unmittelbar zu erfahren. Für die Verwaltung und ihre Vertreter bietet die Verhandlung vor dem höchsten Steuergericht Erfahrungen und Einsichten, die nicht gering einzuschätzen sind. Nach dem Entwurf soll ein **Bundesfinanzanwalt** die Vertretung für die beteiligten Finanzbehörden übernehmen. Damit würde eine neue Behörde geschaffen. Dies erscheint weder nützlich noch notwendig. Die Vertretung durch die beteiligten Finanzbehörden hat sich bisher bewährt und nicht zu irgendwelchen nennenswerten Schwierigkeiten geführt. Das bisherige Verfahren dürfte auch weniger aufwendig sein.

(B)

Der Entwurf sieht vor, daß auch künftig die Möglichkeit bleibt, ein **Gutachten des Bundesfinanzhofs** über Fragen des Steuerrechts, die strittig sind, einzuholen. Durch ein Gutachten kann eine solche strittige Rechtsfrage in verhältnismäßig kurzer Zeit geklärt werden. Das Steuerrecht hat wirtschaftliche Vorgänge zum Gegenstand. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind aber stets in Fluß und starken Änderungen unterworfen. Daraus ergibt sich das Interesse, Zweifelsfragen von grundsätzlicher Bedeutung möglichst bald überprüfen zu lassen. Mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Steuerrechts und das Interesse, über die steuerliche Auswirkung wirtschaftlicher Maßnahmen Gewißheit zu erhalten, wird vom Finanzausschuß empfohlen, das bisher bewährte Verfahren beizubehalten.

Die **Regelung der örtlichen Zuständigkeit der Finanzgerichte** nach dem Entwurf nimmt auf die Interessen der Steuerpflichtigen nicht genügend Rücksicht. Die Zuständigkeit nach dem Sitz der beteiligten Behörde hat häufig erhebliche Mehrkosten für den Steuerpflichtigen zur Folge. Der Finanzausschuß und der Rechtsausschuß haben daher vorgeschlagen, grundsätzlich den Wohnsitz des Steuerpflichtigen für maßgeblich zu erklären.

Der Entwurf will künftig das **Verfahren für außergerichtliche Rechtsbehelfe kostenfrei** stellen, während bisher grundsätzlich Kostenpflicht besteht. Die Befreiung von den Kosten läßt befürchten, daß die Zahl unbegründeter und mutwilliger Rechtsbehelfe stark anwachsen wird. Die Steuerpflichtigen sollen durch die Kosten nicht davon abgehalten werden, sich gegen die Verwaltungsakte zu wenden. Jedoch bestehen gegen die Kostenbefreiung sehr ernste Bedenken. Das Kostenrisiko hat jedenfalls die Wirkung, daß unbegründete Rechtsmittel nicht immer bis zum Ende durchgeführt werden. Der Steuerpflichtige, der im Rechtsmittelverfahren obsiegt, wird regelmäßig mit Kosten überhaupt nicht belastet. Deshalb erscheint es nicht berechtigt und auch gefährlich, zu Lasten und auf Kosten der Allgemeinheit hier Kostenbefreiung zu gewähren.

Abschließend darf ich noch darauf hinweisen, daß das Gesetz nach Auffassung aller beteiligten Ausschüsse der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Der Gesetzentwurf bietet im ganzen gesehen brauchbare Verfahrensgrundsätze, die einer rechtsstaatlichen Ordnung entsprechen. Namens des Finanzausschusses darf ich Sie deshalb bitten, den Vorschlägen des Finanzausschusses Ihre Zustimmung zu geben.

Dr. ZANDER (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Berichterstattung für den Rechtsausschuß kann sich auf eine kurze Darlegung derjenigen Punkte beschränken, in denen seine Empfehlungen von denen des federführenden Ausschusses wesentlich abweichen oder in denen sonstwie wesentliche Meinungsverschiedenheiten bestehen. Es handelt sich dabei im einzelnen um folgendes, wobei ich nach der Ihnen vorliegenden BR-Drucksache Nr. 468/1/57 zitiere.

1. Die Empfehlungen zu Ziff. 2 und 4 betreffen die Neufassung des § 4 und die Streichung des § 10. Sie erfolgen ausschließlich aus dem Grunde einer noch stärkeren Anpassung dieses Entwurfs an den vor kurzem hier bereits verabschiedeten Entwurf eines Verwaltungsgerichtsgesetzes. Es handelt sich hierbei um ein altes Anliegen des Rechtsausschusses, dem das Plenum beim Verwaltungsgerichtsgesetz auch gefolgt ist. Dieses Anliegen geht dahin, daß bei der Neugestaltung unserer gesamten Verfahrensordnungen, unseres gesamten Verfahrensrechts alle Fragen, die übereinstimmend geregelt werden können, auch so geregelt werden sollten. Der Finanzausschuß hat beiden Empfehlungen u. a. mit der Begründung widersprochen, daß die Neufassung irreführend sei, da Finanzgerichte schon seit längerer Zeit bestehen. Diese Argumentation ist nach meinem Dafürhalten nicht überzeugend und dürfte auch an dem Kern der Sache vorbeigehen.
2. Die Empfehlungen zu Ziff. 6 b und 6 c wollen die Bestimmungen über den großen Senat im § 12 des Entwurfs den diesbezüglichen Vor-

(C)

(D)

- (A) schriften im Sozialgerichtsgesetz und auch in dem bereits verabschiedeten Entwurf einer Verwaltungsgerichtsordnung anpassen. Ihnen liegt dasselbe Anliegen des Rechtsausschusses zugrunde, daß ich soeben unter Punkt 1 erörtert habe.
3. Die sich auf §§ 13 Abs. 3, 16 und 17 beziehenden Streichungsvorschläge unter Ziff. 7b, 10 und 11 decken sich mit dem Beschluß des Plenums zu § 15 Abs. 3 und 4 des Entwurfs einer Verwaltungsgerichtsordnung. Hier liegt, wie auch bereits von dem Herrn Berichterstatter des Finanzausschusses hervorgehoben worden ist, der entscheidende Gegensatz zwischen den beiden Ausschüssen. Was für die Richter der Verwaltungsgerichte Rechtens werden soll, muß nach dem Dafürhalten des Rechtsausschusses auch für die Richter der Finanzgerichte gelten. Es erscheint nicht angängig, von Gesetzes wegen an diese Richter andere, und zwar höhere Anforderungen zu stellen als an die der anderen Gerichtsbarkeiten. Es ist ein dringendes Anliegen aller an der Rechtspflege interessierten Kreise und der Landesjustizverwaltungen, daß sich die Richter der verschiedenen Sparten nicht noch weiter auseinanderleben; sie sind nämlich auf dem besten Wege, das zu tun. Es ist Sache des Gesetzgebers, dieser Entwicklung zu steuern, um wieder zu dem einheitlichen Typ des deutschen Richters zurückzukehren. Es soll gar nicht verkannt werden, daß die Richter der Finanzgerichte über besondere Erfahrungen auf steuerlichem und monopolrechtlichem Gebiet verfügen sollten und müssen. Es kann aber nicht anerkannt werden, daß sie, wie der Finanzausschuß meint, eine besonders geartete Tätigkeit ausüben müssen. Auch diese Richter sollen ja — genauso wie die Richter der anderen Gerichtsbarkeit — echte Streitentscheidungen fällen. Im übrigen sollte das, was selbstverständlich ist, nicht durch Gesetz geregelt werden. Und es ist selbstverständlich, daß zu Richtern im Bereich der Finanzgerichtsbarkeit nur solche Richter ernannt oder, wo Richterwahlausschüsse bestehen, gewählt werden sollen, die über die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen und die notwendigen speziellen Kenntnisse verfügen.
- (B)
4. Der Streichungsvorschlag unter Ziffer 19, der die im § 42 vorgesehene Gutachtertätigkeit des Bundesfinanzhofs betrifft, beruht auf rechtspolitischen Bedenken. Der Rechtsausschuß ist der Meinung, daß diesen Bedenken vor den praktischen Erwägungen des Finanzausschusses der Vorzug gebühre.
5. Der Streichungsvorschlag unter Ziffer 28b) betrifft § 78 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs. Diese Bestimmung möchte einen Verzicht auf die mündliche Verhandlung dann unterstellen, wenn die Prozeßbeteiligten binnen einer ihnen gesetzten Frist das Einverständnis nicht verweigern. Der Rechtsausschuß hält dies aus rechtsstaatlichen Gründen für bedenklich. (C)
- Außerdem dient dieser Vorschlag wiederum der Anpassung an § 128 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung und an § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes. Der Rechtsausschuß muß demgemäß auch der vom Finanzausschuß insoweit vorgeschlagenen Änderung, die eine vermittelnde Linie einhält, widersprechen.
6. Zu den Ziffern 32, 33 und 37a) unterscheiden sich die Änderungsvorschläge der beiden Ausschüsse lediglich hinsichtlich der Höhe der Revisionssumme. Beide Ausschüsse stimmen im Prinzip darin überein, daß der Rechtsweg zum Bundesfinanzhof für Bagatellfälle nicht eröffnet und das oberste Finanzgericht vor derartigen Fällen geschützt werden sollte.
7. Dagegen hat der Rechtsausschuß dem Vorschlage des Finanzausschusses zu Ziffer 37c) ausdrücklich widersprechen zu müssen geglaubt. Hier möchte der Finanzausschuß die im Entwurf vorgesehene Beschwerdesumme von 50 auf 200 DM erhöhen. Seine Begründung, daß damit der Erhöhung des Streitwerts Rechnung getragen werden solle, erscheint nicht durchschlagend. Insoweit sollte es daher nach Ansicht des Rechtsausschusses bei der Regierungsvorlage verbleiben, die sich mit der in allen anderen Verfahrensordnungen vorgesehenen Wertgrenze deckt.
8. Der Änderungsvorschlag des Finanzausschusses unter Ziffer 45a) ist auf den sehr entschiedenen Widerspruch des Rechtsausschusses gestoßen. Der Rechtsausschuß hat auch bei anderen Gelegenheiten immer wieder betont, daß die in genereller Form vorgenommene Aufhebung früherer Vorschriften aus Gründen der Klarheit und Rechtssicherheit nicht vertretbar ist. Sie würde auch der Rechtsbereinigung, die sowohl im Bunde als auch in den Ländern überall angelaufen ist, einen schlechten Dienst erweisen. Im übrigen ist der Rechtsausschuß mit dem Finanzausschuß darin einig, daß der Katalog der aufzuhebenden Vorschriften in § 142 Abs. 1 des Entwurfs unvollständig ist. Sein Vorschlag zu Ziffer 45b) läuft daher auf eine weitere Prüfung hinaus, die sich auch darauf erstrecken sollte, ob nicht zumindest eine teilweise Aufrechterhaltung der zur Aufhebung vorgesehenen Vorschriften erforderlich ist. (D)
- Abschließend darf ich noch ganz kurz auf einen weiteren Punkt hinweisen. Der Rechtsausschuß hat sich auch mit der Empfehlung des Finanzausschusses unter Ziffer 29 zu § 90 Abs. 1 befaßt. Sie lag ihm damals lediglich als Empfehlung der Finanzreferenten vor. Diese Empfehlung besagt, daß das Finanzgericht im Anfechtungsverfahren einen Steuerbescheid auch zum Nachteil des Klägers abändern könne, und läuft also auf eine unbedingte, wie es die Juristen nennen, *reformatio in peius* hinaus, während die Regierungsvorlage eine solche nur ausnahmsweise zulassen will. Dieser Vorschlag wurde, ohne daß es insoweit zu einem formalen Be-

(A) schluß gekommen wäre, im Rechtsausschuß als rechtspolitisch bedenklich und nicht vertretbar bezeichnet.

Präsident **BRANDT**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten wird darauf hingewiesen, daß die Begründung für die von diesem Ausschuß vorgeschlagene Änderung des § 37 Abs. 2 des Entwurfs, Ziffer 17b) der vorliegenden BR-Drucks. Nr. 468/1/57, wie folgt lauten muß:

„Die Fassung des Entwurfs entspricht der neueren Praxis. Durch sie wird im Gegensatz zum Vorschlag des Rechtsausschusses eine Diskriminierung der anderen Gerichtsbarkeiten vermieden.“

Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung und halten uns dabei an die BR-Drucks. Nr. 468/1/57, wobei wir an den entsprechenden Stellen die Vorschläge des Saarlandes auf BR-Drucks. Nr. 468/2/57 einfügen. Ich rufe ziffernweise auf.

Ziffer 1! — Kein Widerspruch! es ist so beschlossen.

Zu Ziffer 2 lasse ich über den Vorschlag des Rechtsausschusses abstimmen. — Dieser Vorschlag ist angenommen; damit entfällt der Vorschlag des Finanzausschusses.

(B) Ziffer 3! — Angenommen.

Ziffer 4! — Der Vorschlag auf Streichung von § 10 ist angenommen.

Ziffer 5! — Angenommen.

Die Ziffern 6a) und 6b) schließen sich aus. Ich lasse zunächst über Ziffer 6a) abstimmen. — Dieser Vorschlag ist abgelehnt.

Ziffer 6b)! — Angenommen!

Ziffer 6c)! — Angenommen!

Ziffer 7a)! — Angenommen!

Ziffer 7b)! — Abgelehnt; es bleibt also bei der Regierungsvorlage.

Ziffer 8! — Der Vorschlag auf Streichung des § 14 ist angenommen.

Ziffer 9! — Der Vorschlag auf Streichung des § 15 ist angenommen.

Ziffer 10a) ist erledigt.

Ziffer 10b)! — Angenommen!

Ziffer 11! — Der Vorschlag auf Streichung von § 17 ist abgelehnt.

Ziffer 12! — Angenommen!

Ziffer 13! — Der Streichungsvorschlag ist angenommen.

Ziffer 14! — Angenommen!

Ziffer 15a)! — Der Vorschlag auf Streichung ist (C) angenommen. Ziffer 15b) ist damit erledigt.

Ziffer 16, — Ziffer 17a)! — Angenommen. Dadurch entfällt Ziffer 17b).

Ziffer 18! — Angenommen!

Ziffer 19! — Der Vorschlag auf Streichung von § 42 ist abgelehnt.

Jetzt kommt der Antrag des Saarlandes unter Ziffer 1 der BR-Drucks. Nr. 468/2/57. — Der Antrag ist abgelehnt.

Ziffer 20! — Angenommen!

Ziffer 21! — Abgelehnt!

Ziffer 22, — Ziffer 23 a), — Ziffer 23 b), — Ziffer 24 a)! — Angenommen. Ziffer 24 b) ist erledigt.

Ziffer 25, — Ziffer 26, — Ziffer 27, — Ziffer 28 a)! — Angenommen.

Ziffer 28b)! — Abgelehnt!

Ziffer 28 c), — Ziffer 29, — Ziffer 30, — Ziffer 31, — Ziffer 32 a)! — Angenommen. Ziffer 32 b) entfällt.

Ziffer 33 a)! — Angenommen!

Ziffer 33 b) entfällt.

Ziffer 34 a), — Ziffer 34 b), — Ziffer 35, — Ziffer 36, — Ziffer 37 a)! — Angenommen. Ziffer 37 b) entfällt.

Ziffer 37 c)! — Abgelehnt!

Ziffer 38, — Ziffer 39, — Ziffer 40, — Ziffer 41, — Ziffer 42, — Ziffer 43, — Ziffer 44! — Angenommen! (D)

Ziffer 45 a)! — Abgelehnt!

Ziffer 45 b)! — Angenommen!

Ziffer 45 c), Antrag des Saarlandes unter Ziffer 2 der BR-Drucks. Nr. 468/2/57! — Angenommen!

Antrag des Saarlandes unter Ziffer 3 der BR-Drucks. Nr. 468/2/57! — Angenommen!

Ziffer 46! — Angenommen!

Antrag des Saarlandes unter Ziffer 4 der BR-Drucks. Nr. 468/2/57! — Angenommen!

Ziffer 47, — Ziffer 48! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit die soeben angenommenen Änderungen, Bemerkungen und Empfehlungen vorzuschlagen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Ich bin gebeten worden, jetzt den Punkt 48 der Tagesordnung vorzuziehen, weil der Berichterstatter sonst nicht in der Lage ist, uns Bericht zu erstatten. Es handelt sich um den

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks.-V.-Nr. 12/57)

(A) **BECHER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Rechtsausschuß hat es sich bisher zur Regel gemacht, die Beteiligung an einem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht nur in den Fällen zu empfehlen, in denen der Bundesrat als Institution von der zur Entscheidung gestellten Rechtsfrage berührt ist. Wenn er mit seiner Empfehlung bei den vorliegenden **Normenkontrollantrag** der Bundesregierung von dieser langjährigen Praxis abgewichen ist, so geschah dies aus besonderen Gründen.

Die Bundesregierung hat dieses Verfahren gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG in Gang gebracht, weil sie der Auffassung ist, daß das hessische Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 16. April 1957 mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sei. Sie sieht dabei besonders den Art. 89 als verletzt an, der die Verwaltung der Bundeswasserstraßen überträgt. Daneben spielt auch die Auslegung des Art. 74 Nr. 21 GG, d. h. der Umfang der Gesetzgebungskompetenz des Bundes in bezug auf die Bundeswasserstraßen, eine Rolle.

Es handelt sich hier also um eine **Zuständigkeitsfrage**, die seit langem zwischen Bund und Ländern streitig ist und mit der auch der Bundesrat wiederholt, noch in seiner letzten Sitzung, befaßt war. Ich kann mich daher bei der Darstellung des Streitgegenstandes kurz fassen.

Bekanntlich nimmt der Bund auf Grund des Art. 89 GG für die in seinem Eigentum stehenden Bundeswasserstraßen eine umfassende Verwaltungskompetenz in Anspruch. Er ist also der Ansicht, daß nicht nur die sogenannte fiskalische Verwaltung, d. h. die Ausübung der privatrechtlichen Eigentumsrechte, in seiner Hand liege, sondern daß ihm auch die Hoheitsverwaltung in vollem Umfang zustehe. Demgegenüber wollen ihm die Länder neben der fiskalischen Verwaltung nur die Ausübung derjenigen Hoheitsbefugnisse zugestehen, die sich auf die Ordnung des Verkehrs und den Ausbau der Bundeswasserstraßen beziehen. Dergleichen sind sie der Auffassung, daß sich auch die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes nach Art. 74 Nr. 21 GG auf die Wahrung der Verkehrsbelange beschränkt.

Da die größeren Wasserläufe im Bundesgebiet durchweg zu den Bundeswasserstraßen gehören, ist diese Kontroverse für die Wasserwirtschaft der Länder von ganz erheblicher Bedeutung. Der Bundesrat hat sich in den Fällen, in denen er mit diesem Problem befaßt war, bisher eindeutig auf die Seite der Länder gestellt. Ich darf deswegen auf die Behandlung des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 27. Juli 1957 in der Sitzung vom 20. Januar 1956 sowie besonders auf die Beratung des sogenannten Reinhaltgesetzes des Bundes in der Sitzung vom 5. Oktober 1956 verweisen. Im zweiten Fall hat der Bundesrat den Gesetzentwurf aus den von mir eingangs erwähnten Zuständigkeitsbedenken abgelehnt und diesen Standpunkt noch in seiner letzten Sitzung bei der erneuten Zuleitung der Vorlage bestätigt.

Mit Rücksicht auf diese entschiedene Stellungnahme des Bundesrates und auf die bereits von mir herausgestellte praktische Bedeutung der hier streitigen Kompetenzfrage empfiehlt die Mehrheit des Rechtsausschusses eine Beteiligung an dem vorliegenden Verfassungsverstreit. (C)

Ich muß hier aber die Einschränkung machen, daß eine starke Minderheit — das Abstimmungsverhältnis war 5 : 4 bei 2 Stimmenthaltungen — diese Auffassung nicht geteilt hat. Dies geschah aus der Erwägung heraus, daß der Rechtsausschuß von seiner bisherigen klaren Haltung hinsichtlich der Beteiligung an einem solchen Verfahren nicht abgehen sollte. Daneben war aber auch der Gesichtspunkt maßgebend, daß die bisher vom Bundesrat und seinen Ausschüssen vertretene Auslegung der Art. 89 und 74 Nr. 21 GG nicht von allen Ländern gebilligt worden ist. Falls dennoch eine Stellungnahme des Bundesrates empfohlen werden sollte, so müsse — nach Auffassung der Minderheit im Rechtsausschuß — dabei die Möglichkeit vorbehalten werden, diese abweichende Rechtsansicht ebenfalls dem Bundesverfassungsgericht gegenüber zum Ausdruck zu bringen.

Präsident **BRANDT**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dr. ZANDER (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Für den Senat der Freien und Hansestadt Bremen darf ich folgende Erklärung abgeben.

Der Senat sieht sich nicht in der Lage, der Empfehlung des Rechtsausschusses beizutreten. Die mit 5 : 4 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen beschlossene Empfehlung würde, falls das Plenum ihr beitreten sollte, einen eindeutigen Bruch mit der bisherigen Praxis des Bundesrates bedeuten. Diese Praxis aber geht dahin, eine Äußerung in einem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht nur dann abzugeben, wenn der Bundesrat als Institution von einem solchen Verfahren betroffen wird. Sie ist ebenso einfach wie klar. Die von dem Rechtsausschuß für das Abweichen von der bisherigen Praxis vorgeschlagene Begründung würde vielleicht dann überzeugen können, wenn sich im Bundesrat zu der zwischen dem Bunde und dem Lande Hessen strittigen Rechtsfrage eine einhellige Auffassung gebildet hätte. Das ist aber, wie Sie soeben aus den Worten des Herrn Berichterstatters gehört haben, keineswegs der Fall. Die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Empfehlung läuft also im Ergebnis darauf hinaus, daß dem Bundesverfassungsgericht gegenüber lediglich die Mehrheitsauffassung zum Ausdruck gebracht wird. Diejenigen Länder, die eine andere Rechtsauffassung vertreten, können diese nicht zum Ausdruck bringen, da sie dem Verfahren nicht beitreten können. (D)

Der Bremer Senat hat bereits in der letzten Sitzung des Bundesrates am 29. November 1957 bei der Erörterung des sogenannten Reinhaltgesetzes ausdrücklich erklären lassen, daß er die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes aus Art. 74 Nr. 21

(A) GG uneingeschränkt bejaht. Diese Erklärung wird heute aufrechterhalten und dahin erweitert, daß Bremen auch die **volle Verwaltungskompetenz des Bundes** aus Art. 89 GG bejaht. Die von der Mehrheit vertretene gegenteilige Ansicht, daß dem Bunde lediglich die Verkehrsverwaltung zustehe, wird im wesentlichen nicht aus dem Wortlaut des Art. 89, sondern aus seiner Vorgeschichte und einer Auslegung des Art. 97 der Weimarer Reichsverfassung durch den Staatsgerichtshof in einer Entscheidung aus dem Jahre 1925 hergeleitet. Aus den Verhandlungsprotokollen der Weimarer Nationalversammlung und ihrer Ausschüsse ergibt sich indessen, daß alle damals gestellten Anträge, das Reich auf die Verkehrsverwaltung zu beschränken, abgelehnt worden sind. Dabei wurde von seiten der Ressortverwaltung immer wieder darauf hingewiesen, daß die Trennung nach den verschiedenen Zwecken auch technisch nicht durchführbar sei. Wenn man nun hier der Mehrheitsauffassung folgen wollte, so müßte man konsequenterweise dem Bunde auch das Recht einräumen, seine finanziellen Aufwendungen für die Bundeswasserstraßen — jedenfalls zu einem Teil — aus dem Gesichtspunkt der Bereicherung von den Ländern zurückzuverlangen.

Dr. WEICHMANN (Hamburg): Im Auftrage des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg habe ich zu erklären, daß er sich der Erklärung Bremens anschließt.

(B) Dr. KLEIN (Berlin): Berlin schließt sich der Erklärung ebenfalls an.

FRANKE (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Die vom Bundesrat hinsichtlich der Beteiligung am verfassungsgerichtlichen Verfahren entwickelte Praxis beruht nicht auf einer starren Regelung, sondern nur auf gewissen Richtlinien, von denen im Einzelfall selbstverständlich abgewichen werden kann. Ein Fall der vorliegenden Art, in dem Gegenstand des Verfahrens letzten Endes verfassungsrechtliche Meinungsverschiedenheiten zwischen der Bundesregierung und dem Bundesrat sind, ist bisher nicht vorgekommen. Überdies besagt auch der vom Rechtsausschuß bisher entwickelte Grundsatz über die Beteiligung des Bundesrates an verfassungsgerichtlichen Verfahren nicht, daß eine Beteiligung nur in Betracht kommt, wenn die Rechtsstellung des Bundesrates berührt wird. Eine Beteiligung war vielmehr ausdrücklich auch für den Fall vorgesehen, daß die Interessen des Bundesrates berührt werden. Dies ist hier in hohem Grade der Fall. Wenn der Bundesrat in einer Frage der Abgrenzung der Kompetenzen von Bund und Ländern mit Entschiedenheit eine bestimmte Rechtsauffassung entwickelt, diese immer wieder vertreten und schließlich aus diesem Grunde zweimal einen Gesetzentwurf der Bundesregierung abgelehnt hat, kann er nicht schweigen, wenn diese Frage nunmehr vor dem Bundesverfassungsgericht ausgetragen wird. Sein Ansehen verlangt vielmehr, daß er von der ihm vom Gesetzgeber ausdrücklich

eingräumten Möglichkeit der Beteiligung Gebrauch macht. Dies gilt um so mehr, als die Bundesregierung, woraus man ihr keinen Vorwurf machen kann, das Verfahren gegen das Land Hessen angestrengt hat, um die genannte Streitfrage ein für allemal auszutragen, d. h. auch, um die Meinungsverschiedenheit zwischen Bundesrat und Bundesregierung in ihrem Sinne zu klären. Wenn auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum hessischen Wasserrechtsänderungsgesetz formell nur das Land Hessen betrifft, besteht doch kein Zweifel, daß diese **Entscheidung präjudizielle Bedeutung für den Bundesrat** und seine Stellung zu entsprechenden Bundesgesetzentwürfen haben wird. Eine Beteiligung des Bundesrates würde dem Verfahren daher von vornherein das richtige Gewicht geben und dem Bundesverfassungsgericht die komplexe Natur des Streitgegenstandes und die weitreichende Bedeutung der Entscheidung deutlich vor Augen führen. Der Bundesrat ist ein demokratisches Organ, in dem mit Mehrheit entschieden wird. Die Minderheitsauffassung würde bedeuten, daß der Bundesrat ein für allemal darauf verzichtet, vor dem Bundesverfassungsgericht seine Rechte geltend zu machen, da Einstimmigkeit bei der großen Zahl der Mitglieder fast niemals zu erreichen sein wird. Die Mehrheit bei Beschlüssen des Bundesrates zu den genannten verfassungsrechtlichen Streitfragen ist stets sehr groß gewesen. Es kommt hier nicht auf die Abstimmung über die einzelnen Bestimmungen etwa des Wasserhaushaltsgesetzes an, bei denen neben rechtlichen Gesichtspunkten auch fachliche Erwägungen eine Rolle spielen. Entscheidend ist, daß in den wesentlichen Fragen der Auslegung des Art. 74 Nr. 21 GG und Art. 89 GG, d. h. in bezug auf die Gesetzgebungskompetenz und die Verwaltungskompetenz des Bundes an den Bundeswasserstraßen, stets die gleiche überwiegende Mehrheit zustande kam. Dagegen stimmten lediglich die Küstenländer Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein. (C)

Präsident BRANDT: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Wer für die Empfehlung des Rechtsausschusses stimmen will, der Bundesrat möge sich in dem vorgezeichneten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht äußern, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (D)

(Zuruf: Das Saarland enthält sich!)

Ich darf demzufolge feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, sich zu dem vorerwähnten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht — Zweiter Senat — gemäß § 77 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht zu äußern. Der entsprechende Schriftsatz wird vom Rechtsausschuß vorbereitet werden, so daß die Vollversammlung in einer der nächsten Sitzungen darüber beschließen kann.

Wir können gleich Punkt 48 b) der Tagesordnung erledigen. Von einer Berichterstattung zu der unter Buchstabe b) der BR-Drucks. — V — Nr. 12/57 be-

(A) zeichneten Verfassungsbeschwerde kann abgesehen werden. Der Rechtsausschuß empfiehlt, in diesem beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer Äußerung gemäß § 94 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht abzu-
sehen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat entsprechend beschlossen hat.

Ich rufe auf Punkt 8 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (BR-Drucks. Nr. 480/57)

Dr. NOWACK (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Änderungsgesetze zum Einkommensteuergesetz vom Oktober und Dezember 1956 sowie vom Juli 1957 haben zur Folge, daß auch die Durchführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz geändert werden muß.

Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen, fünf Änderungen zu beschließen.

1. In Ziffer 18 Buchstabe b) (§ 34 Abs. 2) hat die Regierungsvorlage den steuerbegünstigten Sparverträgen solche Verträge gleichgestellt, die zwischen einem Steuerpflichtigen einerseits und einem Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen oder einem Organ der staatlichen Wohnungspolitik andererseits abgeschlossen werden, sofern der Steuerpflichtige für die Dauer von 3 Jahren vierteljährlich laufende und der Höhe nach gleichbleibende Beträge für Zwecke einzahlt, die nach dem Wohnungsbau-
prämien-gesetz begünstigt sind.

(B)

Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß es an einer gesetzlichen Ermächtigung für die Begünstigung dieser Verträge fehlt.

Die Wohnungs- und Siedlungsunternehmen besitzen keine eigenen Spareinrichtungen, die als solche nach dem Gesetz über das Kreditwesen vom 25. September 1939 anerkannt werden könnten. Die Verträge mit diesen Gesellschaften sind demnach keine echten Sparverträge, die nach dem Änderungsgesetz zum Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz vom 19. Dezember 1956 begünstigt werden können. Sie dürfen daher auch nicht im Rahmen des vorliegenden Verordnungsentwurfs berücksichtigt werden.

Ziffer 18 Buchstabe b) (§ 34 Abs. 2) muß daher aus Rechtsgründen gestrichen werden. Dementsprechend entfällt aus redaktionellen Gründen auch Ziffer 18 Buchstabe c).

2. Der Finanzausschuß hält es aus volkswirtschaftlichen Gründen für geboten, die Lagerhaltung von Wirtschaftsgütern, die in den Anlagen 3 und 4 der Vorlage aufgeführt sind, soweit zu begünstigen, wie es die Ermächtigung in § 51 Abs. 2 Buchstabe m) des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom Juli 1957 gestattet. Es handelt sich hierbei um Lebens- und Genußmittel sowie um industrielle Roh- und Grundstoffe, die restlos oder

weit überwiegend eingeführt werden müssen, von denen der ungestörte Ablauf unseres Wirtschaftslebens abhängt und die nahezu unbegrenzt lagerfähig sind.

Nach der Regierungsvorlage ist der Steuerpflichtige befugt, die Lagergüter der Anlage 3 nach § 80 Ziffer 1 — d. h. mit 20 v. H. unter dem Marktwert —, die Lagergüter der Anlage 4 nach § 80 Ziffer 2 — d. h. teils mit 30 v. H., teils mit 15 v. H. unter dem Marktwert — steuerlich zu bewerten. Nach der Regierungsvorlage kann also der steuerpflichtige Lagerhalter nicht unter den Bewertungsmaßstäben der Ziffern 1 und 2 wählen.

Demgegenüber ist der Finanzausschuß mit Mehrheit der Ansicht, daß dem Steuerpflichtigen im Rahmen des § 51 Abs. 2 Buchstabe m) des Einkommensteuergesetzes 1957 ein uneingeschränktes Wahlrecht unter den Bewertungsmaßstäben der Ziffern 1 und 2 des § 80 eingeräumt werden sollte.

Demgemäß ist § 80 Abs. 1 letzter Satz zu streichen und § 80 Abs. 4 wie vorgeschlagen einzufügen. Der jetzige Absatz 4 wird dann Absatz 5.

3. Der Finanzausschuß schlägt ferner vor, die Waschkauen des Bergbaues, die im Verzeichnis der begünstigten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens über Tage (Anlage 5) aufgeführt sind, aus dieser Liste zu streichen.

Die Begünstigung der Waschkauen im Bergbau würde von anderen Zweigen der gewerblichen Wirtschaft als Berufungsfall angesprochen werden können. Im Interesse der Steuergerechtigkeit und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte nach Auffassung des Finanzausschusses eine Ausweitung der Begünstigungsfälle tunlichst vermieden werden.

4. Die zu Ziffer 55 (§ 82 Abs. 2 Ziffer 3) vorgeschlagene Änderung ist erforderlich, um der unterschiedlichen Organisation des Gewerbeaufsichtswesens in den Ländern Rechnung zu tragen.

5. Zu Artikel 2 Abs. 4 schlägt der Finanzausschuß vor, die dort getroffene Übergangsregelung nicht auf die Steuerpflichtigen schlechthin, sondern nur auf die steuerpflichtigen Gewerbetreibenden abzustellen.

Nach der Fassung der Regierungsvorlage würde dieser Teil der Übergangsregelung auch die Landwirte betreffen. Dies ist aber unzuweckmäßig, weil das Wirtschaftsjahr der Landwirtschaft vom 1. Juli bis 30. Juni läuft. Für die Landwirtschaft ergäbe sich also eine zeitliche Überschneidung, die zu einer Verwaltungser schwerung und möglicherweise auch zu einem unbeabsichtigten Nachteil für diese Gruppe von Steuerpflichtigen führen könnte.

Der Finanzausschuß schlägt vor, zugleich mit den empfohlenen Abänderungen im übrigen der Vorlage zuzustimmen.

Präsident **BRANDT**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

(A) **HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf zu drei Punkten, die der Herr Berichterstatter des Finanzausschusses dargelegt hat, kurz Stellung nehmen.

Der erste Punkt betrifft die Regelung in § 34 Abs. 2. In rechtlicher Beziehung kann die Bundesregierung dem Vorschlag des Finanzausschusses nicht beitreten. Sie hält eine Rechtsgrundlage für gegeben, darf sich aber wegen der sachlichen Bedenken, die Herr Finanzminister Dr. Nowack hier vorgetragen hat, ausdrücklich eine nochmalige Prüfung vorbehalten.

Dann liegt ein Antrag des Ausschusses für Wohnungsbau und Wiederaufbau vor, zu dem ich kurz Stellung nehmen darf. Die Bundesregierung bittet dringend, von der Annahme dieses Antrages abzusehen. Er hat im wesentlichen zum Ziele, nicht nur den Erwerb von **Eigenheimen**, sondern auch den Bau dieser Vorhaben zu begünstigen. Dagegen bestehen erhebliche und zwar grundsätzliche Bedenken. Denn nach der bestehenden Regelung im Wohnungsbauprämiengesetz gehört dort der Bau nicht zu den begünstigten Zwecken. Man würde hier also ausdrücklich und erstmalig von der bewährten Regelung im Wohnungsbauprämiengesetz absehen und darüber hinausgehen. Ich glaube, das sollte bei dieser Gelegenheit nicht geschehen. Die Angelegenheit wird ja ohnedies im Zusammenhang mit der geplanten Änderung des Einkommensteuerrechts nochmals umfassend zu erörtern sein.

(B) Schließlich hat der Finanzausschuß zu Art. 1 Ziff. 55 (§ 80 neu) beantragt, davon abzusehen, daß **Wahlrecht hinsichtlich des Bewertungsabschlags** nur einheitlich ausüben zu lassen. Aus einer Reihe von Gründen, die im wesentlichen steuertechnischer Natur sind, muß die Bundesregierung daran festhalten, daß das Wahlrecht nur einheitlich ausgeübt werden kann.

Zur Frage der **Waschkauen**: Hier liegt gar kein besonderes Interesse des Bundesfinanzministeriums vor. Ich darf aber namens des Bundeswirtschaftsministeriums nachdrücklich bitten, die Begünstigung auch auf die Waschkauen zu erstrecken. Die Arbeit der Bergarbeiter, die unter Tage arbeiten, ist bekanntlich besonders schmutzig und besonders gesundheitsschädlich; deshalb haben sich sowohl das Wirtschaftsministerium wie die Wirtschaftsvereinigung Bergbau und die Industriegewerkschaft Bergbau nachdrücklich für die Einbeziehung der Waschkauen eingesetzt. Ich glaube, es sind wirklich dringliche soziale Gründe, die dafür sprechen.

Präsident **BRANDT**: Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Ich lege die Drucksache Nr. 480/1/57 zugrunde, und zwar zunächst die Vorschläge unter Nr. I.

Ziff. 1 des Vorschlages des Finanzausschusses! — Abgelehnt!

Ziff. 2! — Ebenfalls abgelehnt!

Ziff. 3! — Abgelehnt!

Ziff. 4 a)! — Angenommen!

Ziff. 4 b)! — Abgelehnt!

Da Ziff. 4 b) abgelehnt ist, entfällt Ziff. 4 c).

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7! — Angenommen!

Nr. II! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der **Zweiten Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung** gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Mitwirkung des Bundes bei der Verwaltung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer vom 27. Januar 1956 (BR-Drucks. Nr. 472/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der genannten Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 10 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1955 (BR-Drucks. Nr. 479/57)

Dr. SCHAEFER (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der vorliegende Verordnungsentwurf enthält Änderungen und Ergänzungen der erst vor einem Jahre geänderten Lohnsteuer-Durchführungsverordnung. Die neuen Änderungen ergeben sich aus dem Steuer-Änderungsgesetz vom 26. Juli dieses Jahres.

Außer redaktionellen Änderungen und der Regelung rein technischer Einzelheiten enthält der Entwurf wesentliche Vorschriften über

die Wiedereinführung des Wechsels der Steuerklassen zwischen Ehegatten,
die Auswirkung des sogenannten Ehefrauenfreibetrages auf die neuen Lohnsteuer-Abzüge und

schließlich über die Einführung von pauschalen Steuersätzen für besondere Arten von Lohnzahlungen.

Insoweit bestehen gegen den Entwurf keine Bedenken.

Der Finanzausschuß hat sich jedoch bei der Beratung mit einem Problem befaßt, das nach Auffassung seiner Mehrheit nunmehr, und zwar vorzüglich, einer Neuregelung bedarf, was Gegen-

(C)

(D)

(A) stand der vorliegenden Ausschußdrucksache unter Ziffer II ist. Es handelt sich um die **Abführung der Lohnsteuer** gemäß § 41 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung. Nach dieser Vorschrift hat der Arbeitgeber die einbehaltene Lohnsteuer an das Finanzamt der Betriebsstätte, und zwar derjenigen abzuführen, die die Berechnung des Arbeitslohnes und der Lohnsteuer vornimmt und die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer aufbewahrt. Diese aus der Zeit vor dem Jahre 1945 stammende Vorschrift war für die zentrale Reichsfinanzverwaltung einfach und zweckmäßig, weil es für das Reich als den einzigen Steuergläubiger unerheblich war, wo die Steuer vereinnahmt wurde. Die Weitergeltung dieser Vorschrift und ihre Anwendung im Rahmen der heutigen Finanzverfassung hat aber, wie die derzeitige Handhabung zeigt, unmittelbar praktische Auswirkungen auf die Abgrenzung des Geltungsbereichs, in welchem die einzelnen Länder Steuergläubiger sind. In zunehmendem Maße gehen seit einiger Zeit Bundesbehörden und große Privatunternehmen dazu über, zentrale Lohnbüros für alle Arbeitnehmer ihrer in verschiedenen Ländern liegenden Betriebe einzurichten. So ist z. B. für die Bundesfinanzbediensteten bereits in Bad Godesberg eine zentrale Lohnstelle eingerichtet, deren Bereich sich bald auf das gesamte Bundesgebiet erstrecken wird. In ähnlicher Weise verfahren Bundesbahndirektionen, Bundespostdirektionen, Wehrbereichsverwaltungen sowie Banken, Versicherungsgesellschaften und andere Großunternehmen.

(B) Die Folge dieser im Zeitalter der Automatisierung organisatorisch durchaus verständlichen Maßnahme ist, daß das örtliche Aufkommen an Landessteuern in den einzelnen Ländern durch die nunmehr anders verlaufende Abführung der einbehaltenen Lohnsteuer mehr oder weniger beeinflußt wird. Bei der Bundesbesoldungsstelle in Bad Godesberg z. B. wird Nordrhein-Westfalen die gesamte Lohnsteuer von allen Beamten, Angestellten und Pensionären der Finanzverwaltung des Bundes vereinnahmen.

Um das Problem klar zu erkennen, muß man zwei Punkte auseinanderhalten: erstens die Frage, welches Land Steuergläubiger ist, zweitens die Frage, an welches Finanzamt ein Steuerpflichtiger seine Steuern abzuführen hat.

Nur die erste Frage, nämlich welchem Land die Steuer zusteht, ist in Art. 107 Abs. 1 GG geregelt, und zwar dahin, daß dem betreffenden Land diejenigen Steuern zustehen, die von den Finanzämtern seines Gebietes „vereinnahmt“ worden sind.

Mit der zweiten Frage, nämlich welchem Finanzamt die Steuer zu vereinnahmen hat, d. h. an welches Finanzamt ein Steuerpflichtiger seine Steuer abzuführen hat, befaßt sich das Grundgesetz überhaupt nicht. Hierfür gelten lediglich § 73 a Abs. 2 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 1 des Zerlegungsgesetzes und § 38 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes. Danach hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer „an das Finanzamt“ des Wohnsitzes des einzelnen Arbeitnehmers abzuführen.

In Abweichung davon weist aber § 41 Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung zur Vereinfachung der Steuerentrichtung den Arbeitgeber an, die einbehaltene Lohnsteuer an das Finanzamt der Betriebsstätte abzuführen. Diese reine Verfahrensvorschrift konnte und sollte jedoch materielle Gesetzesbestimmungen nicht abändern. Man hätte es anderenfalls in die Hände des Arbeitgebers gelegt, nach seinem Ermessen durch eine Verlegung seines Lohnbüros aus einem Land in ein anderes Land zu bestimmen, welches Land schließlich die Lohnsteuer erhalten soll.

Erst nach der Abführung der durch den Arbeitgeber einbehaltenen Lohnsteuer an sein Finanzamt hat dieses die Steuer im Sinne des Art. 107 Abs. 1 GG „vereinnahmt“. Art. 107 trifft also den Tatbestand des § 41 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung „nämlich die Abführung als solche überhaupt nicht. Er besagt nur etwas darüber, wem eine Steuer zusteht, nachdem sie an ein Finanzamt abgeführt ist, nicht aber, an welches Finanzamt der Arbeitgeber die Steuer abzuführen hat. Der Vorschlag des Finanzausschusses, § 41 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung zu ändern, steht also mit Art. 107 GG nicht im Widerspruch.

Es ist auch nicht erforderlich, diesen Vorschlag durch ein Gesetz zu verwirklichen. Die Auffassung, daß § 41 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung **vorkonstitutionelles Recht** sei, ist unzutreffend; denn die Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 sind am 16. Juni 1949 ausdrücklich aufgehoben und durch eine neue Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1949 ersetzt worden, also erst nach Inkrafttreten des Grundgesetzes. Auf diese Frage kommt es aber überhaupt nicht an, weil die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1955 nach ihren Eingangsworten auf Grund des § 51 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes erlassen worden ist. In dieser Verordnung stellt der § 41 eine rein technische Vereinfachungsvorschrift dar, durch die die Verpflichtung des Arbeitgebers nach § 38 des Einkommensteuergesetzes zur Abführung der Lohnsteuer an das Finanzamt näher bestimmt wird. Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung ist durch § 51 Abs. 1 in der Weise erteilt worden, daß Vorschriften erlassen werden können, die zur „Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens erforderlich“ sind, und zwar, wie es in Ziff. 1 Buchstabe c heißt: Vorschriften „über die Regelung der Steuerentrichtung einschließlich der Steuerabzüge“. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Vorschriften über die Abführung der einbehaltenen Lohnsteuer eine solche „Regelung der Steuerentrichtung“ darstellen. Daß die vom Finanzausschuß nunmehr vorgeschlagene Vereinfachung gegenüber dem derzeitigen Verfahren keine weitere Vereinfachung bringt, ist nicht entscheidend. Es kommt ausschließlich darauf an, daß die Steuerentrichtung überhaupt gegenüber der gesetzlich festgelegten Regelung durch Rechtsverordnung vereinfacht wird. Daß es sich bei dem Vorschlag des Finanzausschusses aber gegenüber der im § 38 des Einkommensteuergesetzes offengelassenen Möglichkeit der Abführung an eine un-

(A) bestimmte Zahl von Finanzämtern um eine Vereinfachung handelt, dürfte unbestritten sein.

Leider hat der Vorschlag des Finanzausschusses für die Arbeitgeber eine wenn auch nur geringe Mehrarbeit zur Folge. Da sich die Neuregelung aber auf größere Betriebe mit mehr als 500 Arbeitnehmern beschränken soll, die in der Regel über eine moderne mechanische Lohnabrechnung verfügen, wird eine zusätzliche Arbeitsbelastung der großen Masse der Arbeitgeber weitgehend vermieden. Die verhältnismäßig wenigen betroffenen Arbeitgeber müssen ohnehin bereits für die Gewerbesteuererlegung und den Gewerbesteuerausgleich entsprechende Feststellungen treffen, so daß von einer unzumutbaren Mehrarbeit wirklich nicht gesprochen werden kann.

Zu Unrecht wird gegen den Vorschlag des Finanzausschusses der Einwand erhoben, daß die **Aufkommensverschiebung durch die Gestaltung des Länderfinanzausgleichs voll ausgeglichen** werden könnte und auch bisher schon ausgeglichen wurde. Die Aufgabe des Länderfinanzausgleichs besteht darin, die unterschiedliche Steuerkraft auszugleichen, nicht aber darin, Bestimmungen zu treffen, welchem Land das Aufkommen an Landessteuern zusteht. Durch den Länderfinanzausgleich wird zwar für die finanzschwachen Länder ein Ausgleich vorgenommen, der aber nur insoweit ein voller Ausgleich ist, als das Steueraufkommen eines Landes unter 80 % des Bundesdurchschnitts liegt.

(B) Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Verordnungsentwurf mit der Maßgabe zuzustimmen, die sich aus der vorliegenden Bundesrats-Drucksache Nr. 479/1/57 ergibt. Die Abführung soll sich also ab 1. April 1958 nach der ständigen Arbeitsstätte des Arbeitnehmers, die im allgemeinen im Land seines Wohnsitzes liegt, richten, vorausgesetzt, daß der Arbeitgeber insgesamt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt.

Präsident **BRANDT**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Dr. FRANK (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Die Länder Bayern und Baden-Württemberg haben Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 479/2/57 einen Antrag vorgelegt, der von der Empfehlung des Finanzausschusses abweicht. Dieser Antrag will im Gegensatz zu der Empfehlung des Finanzausschusses lediglich die **Abführung der Lohnsteuer der Arbeitnehmer in Dienststellen von Hoheitsverwaltungen des Bundes** erfassen. Er beschränkt sich also im wesentlichen auf die Regelung desjenigen Tatbestandes, der die gesamten Erörterungen ausgelöst hat, nämlich die Auswirkungen der fortschreitenden Zusammenfassung und Mechanisierung der Besoldungszahlungen an die Bundesbediensteten bei der Besoldungsstelle der Bundesfinanzverwaltung in Bad Godesberg.

Der Antrag trägt dem hauptsächlichsten Anliegen der an dem Problem interessierten Länder voll Rechnung. Von der vorgeschlagenen Regelung

wird der ganz überwiegende Teil der jetzt und im (C) nächsten Jahr für ein Abfließen an andere Länder im Zuge der Zentralisierung und Mechanisierung in Betracht kommenden Lohnsteuer ergriffen. Dieser hohe finanzielle Effekt wird erzielt, ohne nennenswerte Verwaltungsmehrarbeit zu verursachen. Die zentrale Besoldungsstelle des Bundes rechnet nämlich bereits jetzt die einzelnen Oberfinanzdirektionen gesondert ab und erläßt für jede Oberfinanzdirektion besondere Auszahlungsanordnungen, in denen die Bruttobezüge und Abzüge usw. enthalten sind. Die Voraussetzungen für die Abführung der auf die einzelnen Länder entfallenden Lohnsteuer an die eigene Finanzkasse des betreffenden Landes — der Antrag bringt meines Erachtens klar zum Ausdruck, daß nur daran gedacht ist — sind also bereits bisher gegeben.

Demgegenüber würde jede Ausweitung — etwa wie sie der Finanzausschuß empfiehlt — unter ganz unverhältnismäßig großer Mehrarbeit nur noch einen relativ geringen finanziellen Erfolg für die betroffenen Länder bringen. Die Frage, ob überhaupt generell den Arbeitgebern eine nach Ländern differenzierte Abführung der Lohnsteuer zugemutet werden kann, oder ob sich etwa dieses Problem in anderer Weise lösen läßt, bedarf im übrigen noch einer sehr eingehenden Überprüfung.

Zur Frage der **Rechtsgrundlage** hat der Herr Berichterstatter bereits überzeugende Ausführungen gemacht. Es steht wohl außer Zweifel, daß § 51 des Einkommensteuergesetzes die rechtliche Grundlage zu der in den §§ 41 und 43 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung enthaltenen Regelung gäbe, (D) wenn diese Regelung nicht bereits vorhanden wäre. Daraus ergibt sich meines Erachtens zwingend, daß der in diesen Paragraphen geregelte Komplex voll zur Disposition des Verordnungsgebers gestellt ist. Soweit ich im Bilde bin, geht ja nunmehr auch das Bundesjustizministerium davon aus, daß wenigstens die von Bayern und Baden-Württemberg vorgeschlagene kleine Lösung durch § 51 des Einkommensteuergesetzes gedeckt ist.

Ich darf Sie also bitten, dem Antrag der Länder Bayern und Baden-Württemberg, der das vordringlichste Anliegen der Länder, den finanziell ins Gewicht fallenden Punkt, voll regeln will, ohne Verwaltungsmehrarbeit zu verursachen, Ihre Zustimmung zu geben.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf zunächst zu der von Herrn Minister Schaefer aufgeworfenen Frage Stellung nehmen, ob es sich hier um eine **vorkonstitutionelle Bestimmung** handelt, die überhaupt nicht auf diese Weise nach der Empfehlung des Finanzausschusses geändert werden kann.

Herr Minister Schaefer hat darauf Bezug genommen, daß die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vom 16. Juni 1949 nach dem Tage des Inkrafttretens des Grundgesetzes, dem 23. Mai 1949, erlassen sei. Darauf kommt es nicht an, sondern nach Art. 123 Abs. 1 GG kommt es auf den Zeit-

(A) punkt des erstmaligen Zusammentritts des Bundestages an. Das ist ausdrücklich im Grundgesetz bestimmt. Der erste Zusammentritt war am 7. September 1949. Daher ist die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung vorkonstitutionelles Recht und kann entweder nur durch Gesetz oder durch eine Rechtsverordnung, die auf einer ausreichenden neueren Ermächtigung beruht, geändert werden. Das ist aber nach unserer Ansicht nicht die Vorschrift des § 51 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes. Insoweit wäre also eine Rechtsgrundlage für die beiden hier vorliegenden Anträge nicht gegeben.

Immerhin, über juristische Fragen, insbesondere über Verfassungsrecht, läßt sich bekanntlich trefflich streiten, und wir stehen noch in Besprechungen mit dem Bundesministerium der Justiz, das sich demnächst abschließend gutachtlich hierzu äußern will.

Ich möchte auch einen anderen, praktischen Gesichtspunkt mehr in den Vordergrund rücken. Die Verordnung soll in ihrem Hauptteil am 1. Januar 1958 in Kraft treten. Wenn das Hohe Haus die eine oder die andere Änderung beschließen würde, müßte die Verordnung erneut dem Bundeskabinett vorgelegt werden. Soviel ich bis jetzt erfahren habe, wird die nächste Sitzung des Bundeskabinetts erst im Januar sein. Das würde also bedeuten, daß dieses umfangreiche **Verordnungswerk**, insbesondere die Lohnsteuertabelle 1958, **Anfang Januar noch nicht in Kraft getreten ist**. Hierzu gehört auch der Entwurf der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich unter Punkt 11 der heutigen Tagesordnung, worin auf die Vorschriften der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung abgestellt ist. Ich glaube, es wäre sehr mißlich und würde auch in der Öffentlichkeit, bei den Lohnsteuerpflichtigen und bei den Arbeitgebern, nicht verstanden werden, wenn wegen dieses Punktes diese wichtigen materiell-rechtlichen Vorschriften nicht ab 1. Januar nächsten Jahres angewendet werden könnten.

Umgekehrt scheint mir dieser Punkt auch nicht so eilig; denn nach den vorliegenden Anträgen soll ja die neue Regelung zu diesem Punkt erst am 1. April 1958 in Kraft treten, so daß praktisch noch dreieinhalb Monate Zeit sind, sich damit zu befassen.

Ich darf ausdrücklich betonen — damit es keine Mißverständnisse gibt —: Es handelt sich hier ja in der Materie gar nicht um Differenzen zwischen dem Bundesrat und der Bundesregierung. Es dreht sich gar nicht um den Bundesanteil an der Lohnsteuer, sondern nur darum, daß die einzelnen Länder einen gerechten Anteil am Länderanteil der Lohnsteuer bekommen. Nur technisch besteht der Wunsch, diese Materie in der vorliegenden Verordnung zu regeln, und nur dadurch ist die Bundesregierung, insbesondere das Bundesfinanzministerium, mit der Materie befaßt.

Mein Vorschlag wäre also, den einen oder den anderen der vorliegenden Anträge heute nicht anzunehmen, sondern die Angelegenheit heute unerledigt zu lassen, damit diese Verordnung so wie

die Verordnung unter Punkt 11 der Tagesordnung (C) pünktlich am 1. Januar 1958 in Kraft treten können. Das Finanzministerium wird weiterhin seine guten Dienste zur Verfügung stellen, um den berechtigten Wünschen der durch die Einrichtung der zentralen Besoldungsstelle in Mitleidenschaft gezogenen Ländern so bald wie möglich eine gute Lösung zuteil werden zu lassen.

Dr. FRANK (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Es ist richtig, daß es sich bei dieser Frage nicht um eine Streitfrage handelt, die den vertikalen Finanzausgleich, den Finanzausgleich zwischen dem Bund und den Ländern, berührt. Es ist eine **steuertechnische**, eine **verwaltungstechnische Frage**, die aber erhebliche finanzielle Interessen der in Betracht kommenden Länder, und zwar, abgesehen von Nordrhein-Westfalen, aller Länder der Bundesrepublik berührt.

Die Finanzlage der Länder ist in den letzten Monaten so schwierig geworden — das kam ja auch in der Ansprache des Herrn Präsidenten heute vormittag durchaus zutreffend zum Ausdruck —, daß wir auf jeden Millionenbetrag angewiesen sind und den größten Wert darauf legen müssen, daß unser Anteil an dem Aufkommen aus der Lohnsteuer der betreffenden Bundesbediensteten uns auch künftig und zuverlässig zufließt.

Nun hat der Herr Staatssekretär im Bundesfinanzministerium hier ausgeführt, es würde eine **Verzögerung der Verkündung der Verordnung** eintreten, wenn entweder der Vorschlag des Finanzausschusses auf Drucks. Nr. 479/I/II Ziffer 1 a oder der Antrag von Baden-Württemberg angenommen werde. Es ist richtig, daß eine Verzögerung eintreten kann, wenn in diesem Kalenderjahr keine Sitzung des Bundeskabinetts mehr stattfindet, das sich mit einem abändernden Beschluß des Bundesrates zu befassen hat. Aber die Rückfrage, die ich bei genauen Sachkennern der Materie, bei Steuerreferenten der Länder, gehalten habe, hat ergeben, daß es zwar erwünscht wäre, wenn die Verordnung pünktlich am 1. Januar 1958 in Kraft träte, daß aber eine Verzögerung, die durch eine spätere Beschäftigung des Bundeskabinetts mit der Materie eintreten würde, ohne nennenswerte Nachteile für die Verwaltung ertragen und hingenommen werden kann.

Aus diesen Überlegungen und auf Grund dieser Tatsachen möchte ich das Hohe Haus bitten, die Angelegenheit nicht zurückzustellen. Die Länder haben ein elementares Interesse daran, daß die Frage heute entschieden wird.

Der Vorschlag der Länder Bayern und Baden-Württemberg stellt ja einen gewissen Vermittlungsvorschlag dar zwischen den Anschauungen, die von seiten der Bundesregierung hier vertreten werden, und dem Vorschlag des Finanzausschusses. Ich möchte deshalb, weil mir sehr viel daran gelegen ist, daß wir doch wenigstens mit dieser Minimalforderung der Länder Bayern und Baden-Württemberg zum Ziele kommen, zur Geschäftsordnung

(A) den Antrag stellen, daß über den Antrag der beiden Länder vorweg abgestimmt wird, dieser Antrag also den Vorrang vor dem in der Sache weitergehenden Antrag des Finanzausschusses erhält.

Dr. NOWACK (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Lassen Sie mich anfangen mit dem von Herrn Kollegen Frank gestellten Antrag, den Antrag der Länder Bayern und Baden-Württemberg vorab, vor dem weitergehenden Antrag des Finanzausschusses, zur Abstimmung zu bringen. Ich halte ein solches Verfahren für nicht möglich und möchte den Gegenantrag stellen, diesem Antrage nicht stattzugeben.

Die Frage, die hier zur Debatte steht, ist eine Frage, die durch eine Entwicklung auf technischem Gebiet ausgelöst worden ist. Dieser Entwicklung muß in irgendeiner Weise Rechnung getragen werden. Die Regelung, die Baden-Württemberg und Bayern vorschlagen, ist nur eine Mindestregelung. Der Finanzausschuß war mit Mehrheit der Auffassung, daß man nicht nur eine Mindestregelung treffen, sondern grundsätzlich an die Frage herangehen solle. Der Antrag der beiden Länder Baden-Württemberg und Bayern sieht nur vor: „Dienststellen von Hoheitsverwaltungen des Bundes“, das heißt, die Bundesverwaltung, die Bundeswehr, der Bundesgrenzschutz, die Bundespost, heißt aber z. B. nicht Betriebsverwaltungen wie die gesamte Bundesbahn. Wir würden also auch auf seiten der Verwaltung des Bundes nur einen Teil der Institutionen erfassen, die zweifellos erfaßt werden müssen. Das hat den Finanzausschuß bestimmt, seinen Antrag zu stellen.

Nach den ausführlichen Begründungen, die Herr Kollege Schaefer und zum Teil auch Herr Kollege Frank zu diesem Thema schon gegeben haben, kann ich es mir eigentlich ersparen, noch längere Ausführungen zu machen. Aber ich glaube, es ist auch wichtig, noch einmal darauf hinzuweisen, daß durch die Entwicklung, die sich vollzogen hat und die sich in schnellem Tempo weiter vollzieht, die Länder, die nicht in den Genuß von zentralen Lohn- oder Gehaltsabrechnungsstellen kommen — und es gibt eine Reihe solcher Länder —, in doppelter Weise geschädigt werden, nämlich einmal dadurch, daß auf Grund der Zuständigkeit im Lohnsteuerverfahren die Abführungen nicht einheitlich geregelt sind. Wir haben Ausfälle auf der Einnahmenseite bei der Abführung der Steuer durch den Arbeitgeber zu verzeichnen, und wir haben auf der anderen Seite, auf der Ausgabenseite, Zahlungen zu leisten insofern, als für den Lohnsteuerjahresausgleich das Wohnsitzprinzip in bezug auf den Arbeitnehmer aufrechterhalten bleibt. So wird ein Land, das eine solche Abrechnungsstelle nicht in seinem Gebiet hat, doppelt geschädigt.

Zu dem Antrag von Baden-Württemberg und Bayern habe ich schon gesagt, daß er einen sehr engen Rahmen für die Lösung dieses grundsätzlichen Problems setzt. Es ist zu prüfen, ob eine solche Korrektur, wie sie der Finanzausschuß

wünscht, rechtlich zu vertreten ist. In diesem Punkt (C) gehe ich mit der Begründung einig, die der an sich abzulehnende Antrag von Baden-Württemberg und Bayern zu dieser Frage gibt und in der es heißt:

Die Einfügung des neuen Abs. 2 bedeutet eine Modifizierung des bisherigen § 41. Sie wird durch die Ermächtigung in § 51 EStG voll getragen, weil § 51 die Ermächtigung zu Vereinfachungsmaßnahmen enthält und damit den in den §§ 41 und 43 LohnSt.DV geregelten Komplex voll erfaßt und zur Verfügung des Verordnungsgebers stellt.

Wir können also nach Auffassung auch des Finanzausschusses durchaus die grundsätzliche Regelung treffen, die Ihnen der Finanzausschuß vorgeschlagen hat.

Ob das Problem damit endgültig geregelt ist, ist — da stimme ich mit Herrn Kollegen Frank überein — eine Frage. Vielleicht ist eine gesetzliche Regelung notwendig. Dann müßte und sollte aber diese gesetzliche Regelung bald kommen, und die Bundesregierung sollte es sich angelegen sein lassen, eine solche gesetzliche Regelung möglichst schnell einzuleiten. Wenn die Gesetzgebung auch nicht mit der Schnelligkeit von Hollerith-Maschinen zu arbeiten pflegt, so sollte sie doch den Versuch machen oder wagen, sich nicht zu sehr von den Maschinen überspielen zu lassen.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! (D) Ich bitte mir zu erlauben, meinen Standpunkt angesichts der besonderen Tragweite dieser Angelegenheit noch einmal etwas deutlicher zu machen.

Ich habe eben dargelegt, daß nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums hier eine vorkonstitutionelle Bestimmung vorliegt, die nur durch Gesetz abgeändert werden kann. — Das ist der eine Punkt.

Das zweite ist, daß nach unserer Ansicht eine Ermächtigung zu einer Änderung durch Rechtsverordnung nur durch § 51 Abs. 1 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes gegeben sein könnte. Danach können Durchführungsvorschriften zum Einkommensteuergesetz erlassen werden, „soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten und Härtefällen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens erforderlich ist.“ Das sind alles Dinge, die den Lohnsteuerpflichtigen, die Erhebung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber betreffen, und nicht Dinge, die die Zuweisung des Lohnsteueraufkommens unter den verschiedenen Ländern betreffen.

Das Bundesfinanzministerium ist also der Ansicht, daß der § 51 nicht dazu ausreicht, um rechtlich den einen oder anderen der hier vorliegenden Änderungsanträge abzudecken. Das bedeutet aber, daß mit der Möglichkeit gerechnet werden muß — ich sagte eben schon, daß eine endgültige Stel-

(A) lungnahme des Herrn Bundesministers der Justiz noch nicht vorliegt —, daß die Bundesregierung in ihrer nächsten Sitzung, deren Zeitpunkt noch nicht feststeht, sich nicht einem etwaigen Standpunkt des Hohen Hauses — wenn heute der eine oder andere Antrag angenommen würde — anschließen könnte, sondern aus Rechtsgründen auf der Stellungnahme beharren müßte, die ich heute vorzutragen die Ehre habe. Das würde bedeuten, daß die Sache an den Bundesrat zurückgehen würde und erst am 24. Januar behandelt werden könnte. Ich habe eben schon auf die Lohnsteuertabelle hingewiesen. Das sind Monatslohnsteuertabellen, aber auch Wochen- und Tageslohnsteuertabellen. Es würde also eine absolute Rechtsunsicherheit im gesamten Lohnabzugsverfahren, jedenfalls bis Ende Januar, bestehen.

Ich wollte mir doch erlauben, noch einmal auf diese Tragweite hinzuweisen.

Präsident **BRANDT**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Darf ich zunächst fragen, ob die Anregung, die der Herr Staatssekretär gegeben hat und die ja wohl auf Zurückstellung hinauslief, aus dem Hause aufgegriffen wird? — Das ist nicht der Fall; es wird ein entsprechender Antrag nicht gestellt.

Was nun die geschäftsordnungsmäßige Verhandlung der Sache angeht, so schreibt, Herr Kollege Frank, die Geschäftsordnung vor, daß über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen ist. (B) Die Geschäftsordnung bietet die Möglichkeit, davon abzuweichen, aber nur dann, wenn Einstimmigkeit herrscht. Nachdem widersprochen worden ist, muß über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt werden. Der weitestgehende Antrag ist auch Ihrer Meinung nach der des Finanzausschusses.

Wir kommen also zur Abstimmung über die Empfehlung des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 479/1/57 unter Ziff. 1. —

(Zurufe: Bayern enthält sich! — Baden-Württemberg enthält sich!)

Ziffer 1 ist abgelehnt.

Es folgt die Abstimmung über den Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern auf BR-Drucks. Nr. 479/2/57 unter Ziff. 1. — Angenommen!

Was die übrigen Ziffern des eben genannten Länderantrags angeht, so stimmen sie nach Inhalt und Form mit den Empfehlungen des Finanzausschusses überein. Wir legen also der Abstimmung die BR-Drucks. Nr. 479/1/57 zugrunde. Über die Ziff. 2, 3 und 4 können wir zusammen abstimmen. — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der **Zweiten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1955** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden.

Punkt 11 der Tagesordnung:

(C)

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich und den Notopfer-Jahresausgleich (BR-Drucks. Nr. 484/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der genannten Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Verwaltungsanordnung zur Durchführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabesachen vom 4. Oktober 1954 (Bundesgesetzblatt 1955 II S. 833) (BR-Drucks. Nr. 29/56)

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht erforderlich. — Keine Wortmeldungen!

Wir müssen uns zunächst über die Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 29/3/56 schlüssig werden. Die Empfehlungen unter Ziff. 1 und 2 widersprechen einander; die eine schließt die andere aus. Wer für Ziffer 1 ist — das ist die Empfehlung des Finanzausschusses — gebe bitte das Handzeichen. — Angenommen!

Damit entfällt Ziff. 2.

Die Annahme von Ziff. 3 darf ich unterstellen? — Das ist der Fall. Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die soeben angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden. (D)

Punkt 13 der Tagesordnung:

Verwaltungsanordnung zur Bewertung nicht-notierter Aktien und Anteile (BR-Drucks. Nr. 465/57)

Berichterstattung kann entfallen. — Keine Wortmeldungen! Der Bundesrat hat demnach beschlossen, der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG zuzustimmen.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Änderung der Dreizehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (13. AbgabenDV-LA-Eingliederungsverordnung) (BR-Drucks. Nr. 451/57)

Auch hier ist eine Berichterstattung entbehrlich. — Keine Wortmeldung! Der Bundesrat hat demnach beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Verordnung zur Härterege lung nach dem Vierten Teil des Allgemeinen Kriegsfolgesgesetzes (BR-Drucks. Nr. 471/57)

- (A) Eine Berichterstattung entfällt. — Keine Wortmeldung! Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 439/57)

Hier kann ebenfalls von einer Berichterstattung Abstand genommen werden. Anträge liegen dazu nicht vor, ebenso keine Wortmeldungen. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Benennung von Mitgliedern für den Bundesschuldenausschuß (BR-Drucks. Nr. 453/57)

Eine Berichterstattung findet nicht statt. — Der Bundesrat **beschließt**, an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder die Herren Ministerialrat **Thuma** (Baden-Württemberg) und Leitender Regierungsdirektor **Dr. Riehle** (Hamburg) als Mitglieder des Bundesschuldenausschusses zu **benennen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Ernennung des Oberregierungsrats Dr. Ewald Kellmeyer, Bundesministerium der Finanzen, zum Leitenden Regierungsdirektor und Mitglied des Kollegiums der Bundesschuldenverwaltung (BR-Drucks. Nr. 473/57)

- (B) Von einer Berichterstattung wird abgesehen. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Ernennung gemäß § 26 Abs. 1 der Reichsschuldenordnung vom 13. 2. 1924 in Verbindung mit dem Gesetz über die Errichtung der Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 13. 7. 1948 und der Verordnung über die Bundesschuldenverwaltung vom 13. 12. 1949 **zuzustimmen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz (BR-Drucks. Nr. 458/57)

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der dem Hohen Hause vorgelegte Gesetzentwurf sieht die Errichtung einer neuen Bundesbehörde vor, eben dieses Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz. Bekanntlich ist das erste Gesetz über Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung am 17. Oktober dieses Jahres in Kraft getreten. In der Begründung zu dem Gesetzentwurf führt die Bundesregierung aus, daß in Durchführung dieses ersten Luftschutzgesetzes eine Fülle von organisatorischen Arbeiten erforderlich sei und daß durch den fortschreitenden Aufbau des zivilen Bevölkerungsschutzes dem Bund weitere Aufgaben vorwiegend hoheitlicher Art entstünden. Nach Meinung der Bundesregierung ist hierzu die **Errichtung eines besonderen Bundesamtes als**

neuer Bundesoberbehörde erforderlich, ohne daß (C) dadurch die den Ländern aus der Auftragsverwaltung nach § 2 des ersten Luftschutzgesetzes zustehenden Kompetenzen beeinträchtigt werden sollen.

Nach § 1 der heute zur Beratung stehenden Vorlage soll das zu errichtende Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz dem Bundesminister des Innern unterstehen.

§ 2 Abs. 1 bestimmt ganz allgemein, daß auf das neue Bundesamt die Aufgaben der Bundesanstalt für zivilen Luftschutz und der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk übergehen.

§ 2 Absätze 2 bis 5 legen dann weitere Zuständigkeiten des Bundesamtes fest. Von besonderer Bedeutung ist hierbei der Abs. 5, der bestimmt, daß der Bundesinnenminister sich des Bundesamtes „zur Erfüllung weiterer Aufgaben, die dem Bund auf dem Gebiet des zivilen Bevölkerungsschutzes obliegen“ bedient.

§ 3 sieht zwei Änderungen des Bundesluftschutzgesetzes vom 9. Oktober 1957 vor, die mit der Aufsicht über den Bundesluftschutzverband zusammenhängen und hier dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz bestimmte Befugnisse einräumen.

§ 4 behandelt die Geltung in Berlin, wobei eine modifizierte Berlin-Klausel gewählt wurde.

Mit der Vorlage haben sich der Innenausschuß als federführender Ausschuß und der Rechtsausschuß als mitberatender Ausschuß eingehend beschäftigt. Beide Ausschüsse bejahen übereinstimmend die (D) Zulässigkeit der Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz als neuer Bundesoberbehörde. Diese Zulässigkeit ergibt sich aus Art. 87 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 87 b Abs. 2 des Grundgesetzes.

Sowohl der Innenausschuß als auch der Rechtsausschuß sind jedoch der Meinung, daß die allgemein gehaltene Formulierung des § 2 Abs. 1 über den durch das Grundgesetz gezogenen Rahmen hinausgeht, nicht zuletzt auch im Hinblick auf Art. 73 Nr. 1.

Die Aufgaben der Bundesanstalt für zivilen Luftschutz und der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk sind in zwei Ministerialerlassen vom 11. Dezember 1953 und vom 25. August 1953 festgelegt. Beide Erlasse sind im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht worden. Der Innenausschuß und der Rechtsausschuß vertreten die Auffassung, daß bei Errichtung einer neuen Bundesoberbehörde deren Aufgaben klar im Gesetz festgelegt werden müssen und daß die mittelbare Bezugnahme auf die Gründungserlasse nicht ausreicht.

Die Ausschüsse empfehlen daher eine Neufassung des § 2 Abs. 1 in Form einer enumerativen Aufzählung der Aufgaben des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz. Dabei sieht die Ausschussempfehlung unter Buchstabe f die Leistung technischer Dienste im zivilen Luftschutz vor. Diese Aufgabe wurde bisher von der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk wahrgenommen.

(A) Der von mir erwähnte Ministerialerlaß vom 25. August 1953 hat darüber hinaus dem Technischen Hilfswerk bestimmte Maßnahmen bei Katastrophen und bei der Beseitigung von öffentlichen Notständen übertragen. Diese Aufgabenübertragung scheint den Rahmen des Art. 73 Nr. 1 des Grundgesetzes zu überschreiten. Die Empfehlung der beiden Ausschüsse beschränkt sich daher bewußt auf die unter Buchstabe f vorgesehene Leistung technischer Dienste im zivilen Luftschutz.

Der Rechtsausschuß weist in der von ihm zusätzlich vorgeschlagenen Begründung zu der empfohlenen Änderung des § 2 Abs. 1 ganz besonders auf den Rahmen des Art. 73 Nr. 1 GG hin und verneint die allgemeine Kompetenz des Bundes für den Katastrophenschutz oder die Bekämpfung von allgemeinen Notständen.

Innenausschuß und Rechtsausschuß empfehlen sodann übereinstimmend die Streichung des § 2 Abs. 5. Nach Abs. 5 bedient sich der Bundesinnenminister des neugeschaffenen Bundesamtes zur Erfüllung weiterer Aufgaben, die dem Bunde auf dem Gebiete des zivilen Bevölkerungsschutzes obliegen. Nach Meinung beider Ausschüsse kann die Übertragung weiterer Aufgaben an das Bundesamt nur durch Gesetz vorgenommen werden, so daß die Bestimmung des Abs. 5 als überflüssig angesehen wird.

(B) Die ausdrückliche Streichung des Abs. 5 erscheint aber auch aus dem Grunde geboten, weil die Bundesregierung in der Begründung ihrer Vorlage bemerkt, daß die künftige Zuweisung neuer Aufgaben „in der Regel“ eines Gesetzes bedürfe, und damit anscheinend auch eine andere Möglichkeit der Aufgabenzuweisung außerhalb einer gesetzlichen Regelung für zulässig hält.

Der Rechtsausschuß äußert schließlich verfassungsrechtliche Bedenken gegen den § 2 Abs. 4, ohne jedoch einen formulierten Antrag zu stellen.

Im übrigen darf ich das Hohe Haus auf die vorliegende BR-Drucks. Nr. 458/1/57 verweisen.

Präsident BRANDT: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung über die Empfehlungen auf BR-Drucks. Nr. 458/1/57.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz wie vorgeschlagen Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen.

Punkt 20 der Tagesordnung:

(C) Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 14. April 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Untersuchung und Überwachung von Wein (BR-Drucks. Nr. 466/57)

STÜBINGER (Rheinland-Pfalz): Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem von der Bundesregierung im Entwurf vorgelegten Gesetz über das Abkommen vom 14. April 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Untersuchung und Überwachung von Wein soll das über den gleichen Gegenstand abgeschlossene deutsch-italienische Handelsabkommen vom 20. März 1952 abgelöst werden. Letztere Vereinbarung wird zwar noch angewendet, ist aber von der Bundesregierung gekündigt worden, weil sie sowohl von italienischer als auch von deutscher Seite Gegenstand zahlreicher Kritiken war. Ausschlaggebend für die Kündigung war insbesondere die in der Sitzung des Bundesrates vom 27. März 1953 gefaßte Entschliebung, die Bundesregierung möge auf eine Revision der Bestimmungen des Abkommens über die Einfuhr- und Nämlichkeitsuntersuchungen hinwirken und, sofern eine Revision nicht erreicht werden könne, das Abkommen kündigen. Gleichzeitig hat der Bundesrat seine Zustimmung zu den damals vorgelegten Verwaltungsvorschriften versagt.

Ungeachtet dieser Einstellung des Bundesrates hat die Bundesregierung am 28. Juni 1955 ein (D) Weinabkommen mit Griechenland geschlossen und im vorigen Jahr dem Bundesrat zur Mitwirkung bei der Ratifikation vorgelegt, welches im Grundsatz die Einfuhrerleichterungen aus dem italienischen Abkommen von 1952 übernahm.

Im griechischen Weinabkommen war vorgesehen, in der Regel von der Untersuchung der Weine auf Einfuhrfähigkeit abzusehen, wenn ausländische Untersuchungsstellen ein entsprechendes Untersuchungszeugnis ausgestellt haben. Die Untersuchung der Weine auf ihre Nämlichkeit sollte nach amtlichen Methoden durchgeführt werden. Hierbei war eine Geschmacksprüfung überhaupt nicht vorgesehen.

Diese Regelung hat der Bundesrat am 10. Februar 1956 abgelehnt. Damit sprach er sich nicht etwa gegen jegliche Weineinfuhr aus; er vertrat vielmehr die Auffassung, daß Weinimporte nur in Betracht kommen könnten, wenn die Voraussetzungen für den deutschen Konsumenten und den Weinbauer gerecht und tragbar seien. Durch den grundsätzlichen Verzicht auf die Einfuhrfähigkeitsuntersuchung — so wurde im Bundesrat betont — würde praktisch der Vollzug des Wein- und des Lebensmittelgesetzes für den innerdeutschen Markt weitgehend vom Ausland bestimmt. Die vorgesehenen Untersuchungsmethoden bei der Nämlichkeitsprüfung seien unzureichend, weil sie es überhaupt nicht ermöglichten, raffiniert angelegte Weinfälschungen aufzudecken. Eine Geschmacks-

(A) prüfung sei, wie die Erfahrung gezeigt habe, unerlässlich.

Der Bundesrat hatte seine Zustimmung zu der Ratifikation des deutsch-griechischen Weinabkommens nur in Aussicht gestellt, wenn die Bundesregierung in erneuter Verhandlung mit Griechenland eine Regelung vereinbare, die bestimmte Grundsätze beachte. Die Forderungen des Bundesrates liefen darauf hinaus, nur Weine zur Einfuhr zuzulassen, die auch nach dem deutschen Weinrecht verkehrsfähig sind und nach den deutschen Untersuchungsgrundsätzen zugelassen werden können. Wegen der Formulierung der Vorschläge im einzelnen darf auf die BR-Drucks. Nr. 20/56 — Beschluß — verwiesen werden.

Diese Stellungnahme hat der Bundesrat in seiner 185. Sitzung am 29. November 1957 erneut beschlossen.

Das nunmehr vorliegende deutsch-italienische Weinabkommen vom 14. April 1954 entspricht nach Inhalt und Zielsetzung dem deutsch-griechischen Handelsabkommen. Es weicht von jenem nur insofern ab, als die Nämlichkeitsprüfung nunmehr nicht nach amtlichen, sondern nach den international anerkannten Methoden durchgeführt werden soll. Eine Geschmacksprüfung ist überhaupt nicht vorgesehen. Die Untersuchung italienischer Weine auf ihre Einfuhrfähigkeit soll grundsätzlich unterbleiben, wenn die italienischen Untersuchungsanstalten entsprechende Zeugnisse ausgestellt haben.

(B) Mit der Vorlage haben sich der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten sowie der Agrar- und Wirtschaftsausschuss befaßt.

Wenn der Wirtschaftsausschuss empfohlen hat, keine Einwendungen gegen die Vorlage zu erheben, so ist zu berücksichtigen, daß bei den Beratungen in diesem Ausschuss wirtschaftliche und handelspolitische Gesichtspunkte im Vordergrund standen. Der federführende Innenausschuss und der Agrarausschuss glaubten jedoch, daß solche Erwägungen im Interesse der deutschen Konsumenten und des deutschen Weinbaues sowie zum Schutze der Volksgesundheit auf keinen Fall ausschlaggebend sein dürften. Die beiden Ausschüsse haben daher eine Stellungnahme empfohlen, die den vom Bundesrat zu dem deutsch-griechischen Abkommen vor erst drei Wochen aufgestellten Grundsätzen entspricht. Sie sind der Auffassung, daß dieses Gesetz zustimmungsbedürftig ist.

Es darf empfohlen werden, die vom federführenden Ausschuss für Innere Angelegenheiten und vom Agrarausschuss vorgeschlagene Stellungnahme zu beschließen. Sie ist in der BR-Drucksache Nr. 466/1/57 enthalten.

Dr. von MERKATZ, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates: Herr Präsident! Meine Herren! Ich lege Wert darauf, zu bemerken, daß ich hierzu als Stellvertreter des Herrn Bundesaußenministers das Wort ergreife.

Hinsichtlich der materiellen Einwendungen des Bundesrates gegen das vorliegende Abkommen wie hinsichtlich der Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes — die von der Bundesregierung verneint wird — darf ich mich auf die Stellungnahme berufen, die die Bundesregierung zum deutsch-griechischen Abkommen abgegeben hat.

Ähnliche Abkommen, wie sie hier vorgesehen sind, sind bereits vor dem Kriege, und zwar zur Zeit der Weimarer Republik, getroffen worden. Die heutigen Abkommen sind aber dadurch gekennzeichnet, daß sie die Voraussetzungen, unter denen die **Untersuchungszeugnisse durch die ausländischen Behörden** ausgestellt werden sollen, wesentlich genauer festlegen, als das früher der Fall war. Außerdem ist heute im Gegensatz zu früher festgelegt, daß alle **Dessertweine der Nämlichkeitsuntersuchung** unterliegen.

Durch die Abkommen wird ferner sichergestellt, daß die ausländischen Untersuchungsbehörden die Weine unter Zugrundelegung der deutschen Bestimmungen beurteilen. Es kommen also nur Weine herein, die nach dem deutschen Weingesetz verkehrsfähig sind.

Der **Grundgedanke** der Abkommen, die **Untersuchung von den deutschen Behörden auf die ausländischen Behörden zu verlegen**, entspricht den Bedürfnissen des Handels ebenso wie dem Gedanken der europäischen Einheit. Der Einwand, die ausländischen Behörden seien nicht zuverlässig, kann nicht anerkannt werden. Auch wir verlangen von unseren ausländischen Kunden, daß sie die deutschen Zeugnisse, beispielsweise beim Fleischexport, anerkennen. Die Abstellung von Mängeln muß im Wege der Zusammenarbeit zwischen den Untersuchungsbehörden erfolgen. Dies ist im Vertrag ausdrücklich vorgesehen.

Der Wunsch, die sogenannte **Geschmacksprüfung** bei der Nämlichkeitsuntersuchung beizubehalten, konnte nicht durchgesetzt werden. Kein ausländischer Staat wird sich in den Abkommen dem subjektiven Urteil der deutschen Weinprüfer unterwerfen wollen, die bisher häufig Weine beispielsweise mit der Begründung abgelehnt haben, sie hätten keinen Dessertwein-Charakter.

Die Empfehlungen des Bundesrates laufen — das muß ich vom Standpunkt des Herrn Außenministers aus feststellen — praktisch auf eine Ablehnung des Abkommens hinaus, da die **gestellten Bedingungen für Italien** ebenso wie für Griechenland **unannehmbar** sind. Daß eine solche Ablehnung unser Verhältnis zu den Weinlieferländern politisch sehr schwer belasten würde, liegt auf der Hand.

Deshalb bitte ich um Verständnis dafür, Herr Präsident, meine Herren, daß ich namens des auswärtigen Amtes doch bitten möchte, den Standpunkt, der hier vorgetragen worden ist, im Sinne der Vorlage der Regierung revidieren zu wollen.

Präsident BRANDT: Wir nehmen die Erklärung des Herrn Bundesministers zur Kenntnis. Wird noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(A) Wir kommen zur Abstimmung über die BR-Drucksache Nr. 466/1/57.

Wer der Ziff. I zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. II.

(Zuruf.)

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat — gegen die Stimmen von Bremen und Hamburg — gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zum Entwurf eines Gesetzes über das Abkommen vom 14. April 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Untersuchung und Überwachung von Wein wie in BR-Drucksache Nr. 466/1/57 unter Ziff. I vorgeschlagen Stellung zu nehmen.

Wir kommen zu Punkt 21 der Tagesordnung.

Siebente Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes (BR-Drucks. Nr. 257/57)

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der dem Bundesrat vorgelegte Entwurf einer 7. Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes blickt auf eine Vorbereitungszeit von zirka drei Jahren zurück und hat über die beteiligten Fachkreise hinausgehendes Interesse in weiten Teilen der Öffentlichkeit gefunden. Der Entwurf versucht, gewisse Schwierigkeiten, die sich bei der Anwendung des z. Z. gültigen Weingesetzes vom Jahre 1930 in der Praxis ergeben haben, durch Änderungen und Ergänzungen der bisherigen Vorschriften zu beheben. Im einzelnen sieht die Vorlage folgende Neuerungen vor:

§ 1 Ziff. 1 erläutert im einzelnen den Begriff des guten Jahrgangs und ersetzt den in der Weinwirtschaft bisher üblichen, indessen nicht hinreichend klaren Begriff „Oechsle-Grad“ durch den klareren, chemisch verständlicheren „Gramm Alkohol pro Liter“.

§ 1 sieht ferner in Ziffer 2 die Einfügung eines neuen Artikels 4 a (zu § 4 Abs. 2 des Weingesetzes) vor. Darin werden Kellerbehandlungen verboten, durch die ein größeres Verhältnis von unvergorenem Zucker zum vorhandenen Alkohol im Wein als 1:4 bewirkt wird. Dadurch ist praktisch eine Begrenzung der Menge unvergorenen Zuckers im Wein gegeben.

Nach Artikel 4 Abs. 2 soll eine Deklarationspflicht unter der Verwendung der Bezeichnung „mildgehalten“ für Weine mit einem Anteil an unvergorenem Zucker über 7 g eingeführt werden. Absatz 3 dieses Artikels nimmt allerdings Auslesen, Beerenauslesen und Trockenbeerenauslesen von den Vorschriften der vorhergehenden Absätze aus.

In Ziffer 3 wird die Einfügung eines neuen Absatzes 12 in Artikel 5 der Ausführungsverordnung vorgesehen, wonach Wein mit einem Gehalt von unvergorenem Zucker von mehr als 4 Gramm pro Liter nicht mit einem Hinweis auf vollendete Gärung in den Verkehr gebracht werden darf. Auch

von dieser Bestimmung sind Qualitätserzeugnisse wie Auslesen, Beerenauslesen und Trockenbeerenauslesen ausgenommen.

Der Verordnungsentwurf ist im Ausschuß für Innere Angelegenheiten — als federführendem Ausschuß — und außerdem im Agrarausschuß beraten worden. Die Empfehlungen dieser Ausschüsse liegen Ihnen in der BR-Drucksache Nr. 257/1/57 vor, auf die ich verweisen darf.

Aus dem Beratungsergebnis möchte ich folgende Punkte hervorheben, wobei ich mit denjenigen Empfehlungen beginne, die vom Innenausschuß und Agrarausschuß übereinstimmend beschlossen wurden:

1. Zu § 1

Beide Ausschüsse empfehlen, Art. 2 des Entwurfs durch folgenden Satz zu ersetzen:

Die zuständigen obersten Landesbehörden können einzelne überdurchschnittlich gute Lagen in die nächsthöhere Gruppe einordnen.

Hierzu wird in der Begründung darauf hingewiesen, daß einige der Weinbau treibenden Länder nach Gemarkungen unterteilen, während andere eine Unterteilung nach Lagen vornehmen. Da eine Gemarkung mehrere Lagen umfaßt, muß auch bei dieser Einteilung die Möglichkeit bestehen, im Einzelfall überdurchschnittlich gute Lagen solcher Gemarkungen in die nächsthöhere Gruppe einzuordnen.

2. Beide Ausschüsse empfehlen ferner, dem Art. 4 a Abs. 1 die in der Bundesratsdrucksache Nr. 257/1/57 unter 2 b) vorgeschlagene Fassung zu geben. In der Begründung dazu wird darauf hingewiesen, daß der Entwurf die gesetzliche Ermächtigung überschreite, indem er nicht bestimmte Verfahren verbietet oder beschränkt, sondern bestimmte Ergebnisse, gleichgültig, in welchem Verfahren sie erzielt worden sind. Die mit dem Entwurf beabsichtigte Regelung könnte nur durch eine Änderung des Weingesetzes getroffen werden. Bis dahin müssen in den Ausführungsvorschriften die einzelnen Verfahren aufgezählt werden, die ganz oder teilweise verboten oder nur unter Beschränkung zugelassen werden sollen.

3. Die beiden beteiligten Ausschüsse empfehlen sodann, in Art. 5 folgenden neuen Absatz 12 einzufügen:

Nur Wein mit einem Gehalt an unvergorenem Zucker (als Invertzucker berechnet) von vier Gramm und weniger in einem Liter darf mit einer Bezeichnung, die auf vollendete Gärung hinweist, in den Verkehr gebracht werden; als eine solche Bezeichnung gilt insbesondere das Wort „durchgegoren“. Diese Einschränkung gilt nicht für naturreine Weine mit mehr als 95 g/l Alkohol, wenn eine weitergehende Vergärung nicht erzielt werden kann.

Die Einfügung dieser Vorschrift wird damit begründet, daß eine positive Kennzeichnungsmöglichkeit geboten sei, wie sie bereits für naturreine Weine bestehe und auch dem System der Kenn-

(A) zeichnung im Weingesetz entspreche. Nur der Wein mit einem bestimmten Höchstgehalt an unvergorenem Zucker (4 Gramm und weniger) dürfe mit einem Hinweis auf die vollendete Gärung in den Verkehr gebracht werden. Der Weinkenner, der auf einen durchgegorenen Wein Wert lege, müsse die Möglichkeit haben, schon auf dem Etikett oder der Weinliste diese Eigenschaft des Weines zu erkennen. Es sei anzunehmen, daß die Kellereien von dieser Möglichkeit des Hinweises auch Gebrauch machen werden, weil der Hinweis auf die vollendete Gärung gleichzeitig eine Empfehlung für besondere Qualität darstelle.

Insoweit waren die Vorschläge des Innenausschusses und des Agrarausschusses gleichlautend.

Nunmehr komme ich zu einem Punkt, in dem Agrarausschuß und Innenausschuß leider nicht übereinstimmen. Es handelt sich um den Art. 4 a Abs. 2, der nach dem Regierungsentwurf bekanntlich eine **Deklarationspflicht** mit der Bezeichnung „mild gehalten“ für bestimmte Weine festlegt, bei denen der **Gärungsprozeß unterbrochen**, man sagt allgemein: gestoppt wurde. Soviel mir bekannt ist, wird Herr Minister Stübinger die Auffassung des Agrarausschusses dem Hohen Hause noch besonders vortragen. Im Rahmen meiner Berichterstattung möchte ich bemerken, daß der Innenausschuß mit dem Agrarausschuß darin übereinstimmt, die in Art. 4 a Abs. 2 vorgesehene Kennzeichnung „mild gehalten“ abzulehnen. Dieser Ausdruck „mild gehalten“ ist weder klar noch wahr. Während nun der Agrarausschuß den ganzen Abs. 2 völlig streichen und von einer Kennzeichnungspflicht Abstand nehmen will, ist der federführende Innenausschuß der Meinung, daß es sowohl im Interesse der Wahrheit wie auch im Interesse des Schutzes der Verbraucher doch notwendig sei, denjenigen Wein, bei dessen Entwicklung die Gärung künstlich unterbrochen wurde, kenntlich zu machen. Als Beispiele solcher Kenntlichmachung empfiehlt der Innenausschuß die Bezeichnung „Restsüße“ oder „nicht durchgegoren“.

Vielleicht wird es für den Laien anfänglich etwas schwierig sein, sich mit den neuen Bezeichnungen zurechtzufinden. Ich glaube aber doch, daß nach einer gewissen Übergangszeit die in dem Verordnungsentwurf vorgesehenen neuen Wortgebilde sich einbürgern werden. — Ich bitte demgemäß das Hohe Haus, den Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten zuzustimmen.

STÜBINGER (Rheinland-Platz), Mitberichterstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Bei der Behandlung des Entwurfs der Siebenten Ausführungsverordnung im Agrarausschuß des Bundesrats haben drei Gedanken im Vordergrund gestanden.

Erstens: Es soll auf dem Gebiet des Weinrechts die **Rechtssicherheit** geschaffen werden, die infolge der veränderten Technik der Weinbereitung, der Änderung des Verbrauchergeschmacks und des immer schärfer werdenden Wettbewerbs auf dem Getränkemarkt weitgehend geschwunden war. Mit den rechtlichen Unklarheiten auf dem Gebiete der

Zuckerung und Süßhaltung ist ein starkes Sinken (C) der Weinmoral Hand in Hand gegangen. Die Wiederherstellung der Rechtssicherheit erfordert einfach zu handhabende klare Bestimmungen, an die sich die Weinwirtschaft zu halten bereit ist.

Zweitens: Es sollen sich die neuen Bestimmungen in die **Systematik des Weinrechts** einordnen, und es soll dabei vor allem der **Qualitätsgedanke** gefördert werden.

Drittens: Es soll **dem deutschen Wein** in dem außerordentlich scharfen Wettbewerb mit dem Auslandswein seine bisherige **Position** in rechtlicher Hinsicht **erhalten** bleiben.

Von diesen drei Hauptgesichtspunkten ausgehend hat der Agrarausschuß zur Frage der Weinverbesserung, d. h. Zuckerung Wert darauf gelegt, daß unmißverständliche Höchstgrenzen geschaffen werden, die sowohl für die Winzer wie für die Weinkontrolle im Bundesgebiet verbindlich sind. Das ist durch die Einführung der Grenzzahlen und die Einordnung der Weinbaugebiete bzw. Rebsorten in Zuckerungsgruppen geschehen. Das System soll durch eine protokollarische Feststellung über eine bundeseinheitliche analytische Fehlergrenze ergänzt werden. Zu den Verbesserungsbestimmungen hat sich Übereinstimmung zwischen Agrarausschuß und Innenausschuß herstellen lassen.

Auf dem Gebiet des Restzuckers ist eine Formel gefunden worden, nach der der Restzucker klar begrenzt wird, ohne daß der **Qualitätsgedanke** oder der **Wettbewerbsgedanke** notleidet. Schwierigkeiten bestehen nur zur Frage der **Deklaration des Restzuckers**, wobei der Innenausschuß eine negative Deklaration, der Agrarausschuß eine positive Deklaration für angebracht hält. In die Systematik des Weingesetzes ordnet sich indessen nur der Vorschlag des Agrarausschusses ein. Bei den Bezeichnungsvorschriften des Weingesetzes ist der Gesetzgeber den Weg gegangen, einen **Bezeichnungsvorbehalt für Naturweine und Spitzenweine** zu machen. Dieser Vorbehalt hat im Laufe der Jahre zu einem ausgesprochenen Qualitätsbegriff und damit zu einem Qualitätsstreben geführt. Jeder Weinbereiter sucht heute nach Möglichkeit Weine zu erzeugen, die er als „Natur“ oder „Originalabfüllung“ bezeichnen oder mit ähnlichen Begriffen belegen darf. In gleicher Weise will der Vorschlag des Agrarausschusses erreichen, daß die Bezeichnung für durchgegorene Weine ein Qualitätsbegriff in der deutschen Weinwirtschaft wird und daß damit das Streben angeregt wird, weitmöglichst durchgegorene Weine auf den Markt zu bringen. Der Agrarausschuß glaubt, daß mit der positiven Deklaration dem Verbraucherschutz ausreichend Rechnung getragen ist, weil die vorgesehene Deklarationsvorschrift in Kürze den Weinfreunden ein Begriff sein wird und diese am Fehlen oder Vorhandensein der Deklaration erkennen, ob sie einen Wein mit Restzucker vor sich haben oder nicht.

Wir sehen in dem vorliegenden Entwurf einen ersten **Anfang** zu der wiederholt geforderten **Novellierung des gesamten deutschen Weinrechts**. Dies

(A) wird im Hinblick auf die kommende europäische Wirtschaftsgemeinschaft eine zwingende Notwendigkeit sein. Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Siebenten Durchführungsverordnung in der von ihm erarbeiteten Fassung zuzustimmen.

Gestatten Sie mir, Herr Präsident, noch ein Wort als Vertreter des Landes Rheinland-Pfalz. Ich habe die Ehre, seit mehr als elf Jahren das Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten des größten deutschen Weinbau treibenden Landes, Rheinland-Pfalz, zu führen. Da ich mein weiteres Leben nicht als „mild gehaltener“ Minister fristen möchte, wäre ich dem Hohen Hause dankbar, wenn es der Siebenten Durchführungsverordnung in der Fassung, wie sie der Agrarausschuß vorschlägt, zustimmen würde.

(Heiterkeit.)

Präsident BRANDT: Ich danke dem Herrn Mitberichterstatter. Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung über BR-Drucks. Nr. 257/1/57

Ziff. 1! — Kein Widerspruch!

Ziff. 2 a)! — Angenommen!

Ziff. 2 b)! — Angenommen!

Ziff. 2 c)! — Das ist die große Mehrheit, Herr Minister!

(Heiterkeit.)

Ziff. 2 d)! — Entfällt!

Ziff. 2 e)! — Angenommen!

(B) Ziff. 2 f)! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4! — Ergibt sich aus 2 c) und e)!

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Siebenten Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Ich rufe auf Punkt 22:

Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Änderung und Ergänzung der Dienst-anweisung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (BR-Drucks. Nr. 454/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Die Empfehlungen des zuständigen Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegen in der BR-Drucks. 455/1/57 vor. Andere Ausschüsse sind an der Vorbereitung der Stellungnahme für das Plenum nicht beteiligt gewesen. Da sich die Empfehlungen im einzelnen nicht widersprechen, wird gemeinsame Abstimmung vorgeschlagen.

(Zuruf: Nicht geschlossen!)

— Gegen die gemeinsame Abstimmung werden Bedenken geltend gemacht. Dann müssen wir der Reihe nach vorgehen. Könnte Hamburg sagen, von welchem Punkt ab getrennt abgestimmt werden soll?

(Zuruf: Bis Ziffer 46!)

— Über die Seiten 1 bis 5 wird im ganzen abgestimmt. Kein Widerspruch! — Es ist so beschlossen.

(Zuruf.)

Hamburg und Bayern stimmen gegen die Ziff. 46, 79, 87 b, 141 c und 220 b. Alle übrigen Ziffern der Vorlage werden einstimmig angenommen.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Empfehlungen zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 23:

Verordnung zur Einführung des Personalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz im Saarland (BR-Drucks. Nr. 456/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der BR-Drucks. Nr. 456/1/57 vor. Bei Annahme von I wäre II erledigt. Wortmeldungen liegen nicht vor. Wer I zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt II. Damit hat der Bundesrat beschlossen, der vorliegenden Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung zuzustimmen.

Nunmehr folgt Punkt 24:

Verordnung über die Wahl, Amtszeit und Geschäftsführung des Obmannes in den zum Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern gehörenden Dienststellen im Ausland (BR-Drucks. Nr. 452/57)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Änderungsvorschläge der Ausschüsse liegen nicht vor; Wortmeldungen auch nicht. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der vorliegenden Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Wir gehen über zu Punkt 25:

Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 463/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses liegt Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 463/1/57 vor. Werden Einwendungen dagegen erhoben oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(Zuruf: Hamburg lehnt ab!)

— Hamburg lehnt ab. Dann hat der Bundesrat im übrigen mit Mehrheit beschlossen, zu dem Gesetzentwurf die sich aus der BR-Drucks. Nr. 463/1/57 ergebenden Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

(A)

Es folgt Punkt 26:

Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 29. Juni 1956 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile über die zollfreie Einfuhr von Chilesalpeter in der Zeit vom 1. Juli 1956 bis 30. Juni 1957 (BR-Drucks. Nr. 455/57)

Keine Berichterstattung! Der federführende Wirtschaftsausschuß und der Agrarausschuß empfehlen, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Ich höre keinen Widerspruch. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Zu Tagesordnungspunkt 27:

Verordnung über die Zugehörigkeit von Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher Genossenschaften zu den Industrie- und Handelskammern (BR-Drucks. Nr. 462/57)

ist eine Berichterstattung nicht erforderlich. Der federführende Wirtschaftsausschuß und der Agrarausschuß empfehlen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Ich höre keinen Widerspruch. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Wir behandeln jetzt Punkt 28:

Verordnung über die Statistik des Fremdenverkehrs in Beherbergungsstätten (BR-Drucks. Nr. 450/57)

(B)

Keine Berichterstattung! Die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Widerspruch erhebt sich nicht. Der Bundesrat hat so beschlossen.

Dann folgt Punkt 29:

Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragseingang in der Industrie (BR-Drucks. Nr. 457/57)

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Ich darf Sie bitten, in der Anlage zu der Verordnung noch folgende Berichtigung vorzunehmen. In den Eingangsworten der Verordnung ist die Bezeichnung Abs. 1 durch Abs. 2 zu ersetzen. Auf der Seite 2 der Anlage ist bei dem Industriezweig „Baumwollwebereien“ in Zeile 8 der Klammervermerk am Anfang durch das Wort „auch“ zu ergänzen, so daß er richtig lautet „auch mit eigener Spinnerei“.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der BR-Drucks. Nr. 457/1/57 vor. Ich bitte um das Handzeichen für die in Nr. 1 dieser Drucksache vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten und vom Finanzausschuß vorgeschlagene Änderung. — Das ist abgelehnt. Dann kommen wir zur Abstimmung über Ziff. 2. Wer dafür stimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung ohne Änderung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 30 der Tagesordnung:

(C)

Verordnung über das Verfahren bei der Eintragung von Wettbewerbsregeln und über die Anlegung und Führung des Registers für Wettbewerbsregeln (BR-Drucks. Nr. 459/57)

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Ich höre keinen Widerspruch; dann ist so beschlossen.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Verordnung über die Gebühren der Kartellbehörden und die Erstattung der durch das Verfahren vor den Kartellbehörden entstandenen Kosten (BR-Drucks. Nr. 460/57)

Dr. NOWACK (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident, Meine Herren! Nach § 80 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, das sogenannte Kartellgesetz, sind die Gebühren der Kartellbehörden und ihrer Ansprüche auf Erstattung der Auslagen durch eine Verordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu regeln. Zu dem vorliegenden Entwurf bemerkt der Finanzausschuß folgendes.

Erstens. Das Kartellgesetz wird teils durch Bundes-, teils durch Landesbehörden ausgeführt. Soweit Landesbehörden im Vollzug dieses Gesetzes tätig werden, kann aus verfassungsrechtlichen und aus praktischen Gründen auf die ergänzende Anwendung des Landesrechts, insbesondere der Landesgebührengesetze, nicht verzichtet werden. Demgemäß hält es der Finanzausschuß für erforderlich, daß in den vorliegenden Entwurf eine Bestimmung eingebaut wird, die **abweichende landesrechtliche Vorschriften** im Verfahren vor den Landeskartellbehörden ausdrücklich aufrechterhält. Hieraus ergeben sich die Vorschläge zu den §§ 13 Abs. 4 und 17 des Entwurfs.

Zweitens. Nr. 19 des „Gebührentarifs“, der der Verordnung als Anlage beigelegt ist, sieht vor, daß die Mindestgebühren der Landeskartellbehörden auf die Hälfte der Tarife ermäßigt werden, die für die Bundeskartellbehörden gelten. Der Finanzausschuß ist der Auffassung, daß es für diese **unterschiedliche Regelung im Verhältnis zwischen Bundes- und Landeskartellbehörden** eine überzeugende Begründung nicht gibt. Viel mehr würde diese unterschiedliche Regelung den im Gebührenrecht geltenden Grundsatz in Frage stellen nach welchem das Gebührenaufkommen den Verwaltungsaufwand zu decken hat. Demgemäß schlägt der Finanzausschuß vor, Ziffer 19 der Anlage zur Verordnung zu streichen.

Drittens. In der Öffentlichkeit, insbesondere aus Kreisen der Wirtschaft, sind gegen einige weitere Bestimmungen des Entwurfs, insbesondere des Gebührentarifs, Bedenken erhoben worden. Der Finanzausschuß hat sich auch mit diesen Bedenken

(D)

(A)

eingehend befaßt. Er glaubt jedoch, daß die Erfahrungen auf diesem Gebiet zunächst abgewartet werden sollten.

Der Finanzausschuß hat, weil er nicht federführend ist, und weil in späterer Zeit ohnedies Änderungen dieser Verordnung zu erwarten sind, davon abgesehen, Empfehlungen zu durchaus möglichen redaktionellen Verbesserungen vorzuschlagen. Der Finanzausschuß empfiehlt, die vorgeschlagenen Änderungen zu den §§ 13 Abs. 4 und 17 der Verordnung sowie zu Nr. 19 des Gebührentarifs zu beschließen und im übrigen der Vorlage zuzustimmen.

Präsident BRANDT: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird sonst noch das Wort gewünscht. — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über BR-Drucks. Nr. 460/1/57. Wer für Ziff. 1 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 4 d! — Angenommen!

Ziff. 4 a! — Angenommen!

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Landes Baden-Württemberg — BR-Drucks. Nr. 460/2/57. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

(B) Wir stimmen dann weiter über BR-Drucks. Nr. 460/1/57 Ziff. 4 b und 4 c ab. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Hessen (BR-Drucks. Nr. 478/57)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Die Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses und des mitbeteiligten Finanzausschusses liegt Ihnen in BR-Drucks. Nr. 478/1/57 vor. Ich höre keinen Widerspruch.

Dann hat der Bundesrat beschlossen, zum Präsidenten der Landeszentralbank in Hessen vom 1. Januar 1958 an für die Dauer von acht Jahren den Bankdirektor und Wirtschaftsprüfer Leopold Bröker, Hauptabteilungsleiter der Deutschen Bundesbank, gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank dem Herrn Bundespräsidenten vorzuschlagen.

Wir kommen zu Punkt 33 der Tagesordnung:

Achtundsechzigste Verordnung zur Eisenbahnverkehrsordnung (BR-Drucks. Nr. 481/57)

(C) Keine Berichterstattung! Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Ich höre keinen Widerspruch; der Bundesrat hat so beschlossen.

Ich rufe Punkt 34 der Tagesordnung auf:

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den §§ 13 bis 13 e der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (BR-Drucks. Nr. 474/57)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in BR-Drucks. Nr. 474/1/57 vor.

Wird den vom Rechtsausschuß in Ziff. 1 dieser Drucksache vorgeschlagenen Änderungen widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann entfällt die Abstimmung über Ziff. 2.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 13 bis 13 e der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nach Maßgabe der sich aus der BR-Drucks. Nr. 474/1/57 ergebenden Änderungen gem. Art. 84 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 35 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Güterkraftverkehrsgesetz (BR-Drucks. Nr. 475/57)

(D) Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, der Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 103 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes zuzustimmen. — Kein Widerspruch? Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 36 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Bestimmung von 3 Vertretern des Bundesrates für den Verwaltungsbeirat der Bundesanstalt für Flugsicherung (BR-Drucks. Nr. 404/57).

Berichterstattung ist nicht vorgesehen. Die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post liegt Ihnen in BR-Drucks. Nr. 404/1/57 vor. — Keine Einwendungen! Dann hat der Bundesrat beschlossen, als Vertreter gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung die Herren

Ltd. Reg.-Dir. Dr. Krauss (Hamburg),

Min.-Rat Dienstbach (Hessen) und

ORR Dr. Diehl (Nordrhein-Westfalen)

erneut zu bestellen.

Punkt 37 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Ernennung von 2 Vertretern der obersten Landesverkehrsbehörden im Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (BR-Drucks. Nr. 409/57)

(A)

Keine Berichterstattung! Es liegt Ihnen die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post in BR-Drucks. Nr. 409/1/57 vor. Der Antrag des Saarlandes ist aus BR-Drucks. Nr. 409/2/57 zu ersehen. Darf ich fragen, wie wir verfahren sollen. Bei Wahlen läßt sich sehr schwer sagen, welches der weitergehende Vorschlag ist.

(Zuruf: Einzelabstimmung!)

— Es wird Einzelabstimmung beantragt.

Dr. KLEIN (Berlin): Herr Präsident! Meine Herren! Der Antrag des Saarlandes stellt eine Änderung des einstimmigen Vorschlages des Verkehrsausschusses dar, der auch zu den vorangehenden Punkten Vorschläge gemacht hat, die einstimmig akzeptiert wurden.

Durch den Antrag wird der Versuch unternommen, den von Berlin benannten Vertreter im Verwaltungsrat durch einen Saarländer zu ersetzen. Eine triftige Begründung hierfür wird nicht gegeben. Es wird jedoch erwähnt, daß ein Hamburger und ein Saarländer im Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Güterverkehr eine bessere Streuung zwischen Nord und Süd darstellen als die Benennung eines Hamburgers und eines Berliners. So sehr die Berücksichtigung des Saarlandes in den Gremien des Bundes wünschenswert ist, müßten dahingehende Forderungen doch im zuständigen Ausschuß vorgebracht werden.

Berlin wird sich dem einstimmigen Vorschlag des Verkehrsausschusses anschließen und bittet auch (B) den Bundesrat, diesem Beispiel zu folgen.

Präsident BRANDT: Es ist beantragt worden, einzeln abzustimmen. Ich kann zunächst feststellen, daß in bezug auf den Hamburger Herrn Einigkeit besteht; er ist auch in dem Antrag des Saarlandes enthalten. — Es wird kein Widerspruch geltend gemacht. Damit ist Herr Regierungsdirektor Dr. Krauss gewählt.

Dann liegt der Vorschlag des Ausschusses vor, Herrn Senatsrat Kraft (Berlin) zu wählen, und der Antrag des Saarlandes, Herrn Oberregierungsrat Buser (Saarland) zu wählen. Wer für den Ausschlußantrag stimmt, Herrn Senatsrat Kraft zu wählen, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Wer für den Antrag stimmt, Herrn Oberregierungsrat Buser (Saarland) zu wählen, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; er ist gewählt.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, die Herren
Ltd. Regierungsdirektor **Dr. Krauss** (Hamburg)
und

Oberregierungsrat **Buser** (Saarland)

gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes vorzuschlagen.

Punkt 38 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Ernennung eines Mitgliedes für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn (BR-Drucks. Nr. 410/57)

Keine Berichterstattung! Die Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post liegt Ihnen in BR-Drucks. Nr. 410/1/57 vor. — Keine Bedenken! Dann hat der Bundesrat beschlossen, Herrn **Dr. Georg Haindl** (Augsburg) erneut als Mitglied des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn gemäß § 10 Abs. 2 des Bundesbahngesetzes vorzuschlagen.

Punkt 39 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Ernennung von 5 Vertretern und 5 Stellvertretern des Bundesrates für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost (BR-Drucks. Nr. 402/57)

Es liegt Ihnen vor die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Post in BR-Drucks. Nr. 402/1/57 und der Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern in BR-Drucks. Nr. 402/2/57.

FRANKE (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Wogegen ich mich mit allem Nachdruck wenden möchte, ist die Methode, mit der hier vorgegangen wird. Das Postgesetz sieht vor, daß der Bundesrat fünf Mitglieder und fünf Stellvertreter in den Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost entsendet. Da die Vertretung der Länder im Verwaltungsrat nur den Sinn haben kann, die Interessen der Länder wahrzunehmen, und es mehr als fünf Länder gibt, erscheint es selbstverständlich, daß ein **regelmäßiger Wechsel** Platz greift.

Diese Auffassung ist auch bei der ersten Auswahl (D) der Mitglieder durch den zuständigen Ausschuß für Post- und Fernmeldewesen im Jahre 1953 als **bindend anerkannt** worden. Selbst wenn das nicht schriftlich festgelegt worden ist, besteht darüber kein Streit. Im übrigen darf ich darauf verweisen, daß bei der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der gleichen Weise verfahren wird und es dort niemals einen Streit gegeben hat.

Wenn man aber nunmehr nicht einlösen will, was man vor vier Jahren versprochen hat, dann könnte man dafür Bezeichnungen finden, die ich heute hier nicht aussprechen möchte. Der Bundesrat sollte tun, was er versprochen hat.

Diesem Grundsatz entspricht der Ihnen vorgelegte Ausschlußvorschlag auf BR-Drucks. Nr. 402/1/57. Wenn abweichend von diesem Grundsatz Vertreter Berlins und Schleswig-Holsteins als ordentliche Mitglieder wiederum benannt sind, so ist dies sachlich begründet, und zwar einmal durch die besondere Stellung Berlins und zum anderen dadurch, daß das Land Bremen zugunsten eines anderen Landes verzichtet hat.

Der jetzt von Baden-Württemberg und Bayern vorgelegte Gegenvorschlag läßt die seinerzeit im Ausschuß für Post- und Fernmeldewesen getroffene Vereinbarung völlig außer acht. Dabei ist nicht einmal der Versuch unternommen worden, diesen **Bruch der Verabredung** — und den stellt die Sache

(A) dar — irgendwie sachlich zu begründen, so daß der Verdacht nicht von der Hand zu weisen ist, daß andere Gründe hier im Spiele sind.

Meine Herren, ein solches Verfahren entspricht nicht den Gepflogenheiten dieses Hauses und der sachlichen Atmosphäre, in der wir hier zu arbeiten gewohnt sind. Die Methode, solche Entscheidungen durch Mehrheitsbeschlüsse zu erzwingen, könnte sich eines Tages vielleicht auch einmal zum Nachteil der augenblicklichen Verfechter auswirken. Wenn auf diesem Wege fortgeschritten werden sollte, kann das nur zum Schaden der vertrauensvollen Zusammenarbeit der Länder in diesem Hause ausschlagen und damit auch der Stellung des Bundesrates in der Öffentlichkeit ein schlechtes Bild geben.

Dr. MÜLLER (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich kann der Auffassung meines Herrn Vorredners und den sehr deutlichen Vorwürfen, die er gegen die antragstellenden Länder Baden-Württemberg und Bayern erhebt, nicht zustimmen. Obwohl ich schon sehr lange dem Bundesrat angehöre, ist mir von einer Verpflichtung, in dieser Vertretung einen regelmäßigen Wechsel stattfinden zu lassen, nichts bekannt. Das ergibt sich schon daraus, daß auch nach dem Ausschlußantrag nur bei drei von den fünf Ländern ein Wechsel eintreten soll. Herr Kollege Franke wird keinesfalls behaupten können, daß irgendwie vor drei oder vier Jahren beschlossen worden sei, bei Berlin und Schleswig-Holstein keinen Wechsel (B) eintreten zu lassen. Schon diese Abweichung von dem behaupteten, angeblichen festen Wechsel zeigt, daß ein Versprechen nicht vorliegt.

Herr Kollege Franke hat weiterhin dargelegt, daß, weil kein sachlicher Grund für den Vorschlag der Länder Baden-Württemberg und Bayern vorgetragen werde, hier Erwägungen vermutet würden, die man sehr verwerfen müsse und die, wenn sie im Bundestag zur Übung werden sollten, eine sehr schlechte Übung einleiten würden. Ich hätte es begrüßt, wenn Herr Kollege Franke zunächst abgewartet hätte, welche Gründe die beiden Länder für ihren Antrag vortragen. Ich meine, das muß man doch abwarten. Man muß uns die Möglichkeit geben, einen Antrag zu begründen. Dann kann man vielleicht behaupten, es seien keine sachlichen Gründe. Ein derartiges Urteil aber auszusprechen, bevor überhaupt die Möglichkeit der Begründung des Antrages bestand, das entspricht, glaube ich, allerdings nicht den Gepflogenheiten des Bundesrates.

Der eine Grund für unseren Antrag besteht darin, daß in den letzten anderthalb Jahren nicht weniger als ein dreimaliger Wechsel des Bundespostministers stattgefunden hat. Wir sind daher der Meinung, daß wenigstens dieses wichtige Gremium des Verwaltungsrates der Deutschen Bundespost möglichst nicht wechseln soll und daß vor allem für den bevorstehenden Haushalt die Kontinuität der Haltung dieses Beirates gewahrt werden soll. Was man hier den beiden antrag-

stellenden Ländern Baden-Württemberg und (C) Bayern zum Vorwurf macht, daß sie nämlich bei diesem Verwaltungsrat unter den besonderen Umständen eine Kontinuität erhalten wollen, ist genau dasselbe, was die in diesem Verwaltungsrat vertretenen Gewerkschaften und die Wirtschaft auch tun. Sie haben nämlich ihre Vertreter ebenfalls nicht gewechselt.

Ich möchte mich dagegen verwahren, daß irgendwelche anderen als sachliche Gesichtspunkte bei unserem Antrag maßgebend wären. Vor allem darf ich auch darauf hinweisen, daß, wenn man dem Ausschlußantrag Folge leistete, überhaupt kein süddeutscher Vertreter mehr dem Verwaltungsrat der Bundespost angehören würde, obwohl mich noch niemand davon überzeugt hat, daß in Süddeutschland weniger Briefe geschrieben und weniger Pakete aufgegeben werden.

Ich darf vielleicht den Herrn Kollegen Franke an die Ausführungen erinnern, die er gerade heute bei Punkt 8 der Tagesordnung zu der Frage: Bundesrat und Demokratie gemacht hat. Dort hat nämlich Herr Minister Franke ausgeführt, daß der Bundesrat ein demokratisches Organ sei, von dem man nicht verlangen könne, daß in ihm immer Einstimmigkeit herrsche, wo sich also die Minderheit der Mehrheit fügen müsse. Wenn er nun bei Punkt 39 diesen ausgezeichneten Grundsatz verwirklicht, glaube ich, daß wir uns dann eigentlich einigen könnten.

(Franke: Das ist ganz etwas anderes!)

Dr. ALTMEIER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! (D) Meine Herren! Ich möchte mich zunächst dem Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern und auch der Begründung, die Herr Kollege Dr. Müller soeben hier vorgetragen hat, anschließen.

Zugleich möchte ich ausdrücklich den Ausführungen des Herrn Ministers Franke von Hessen widersprechen. Er hat von einem Bruch von Verabredungen gesprochen. Das ist ein sehr starker Vorwurf an die Gesamtheit dieses Hohen Hauses, und ich möchte für Rheinland-Pfalz ebenfalls einer solchen Behauptung, es habe ein Bruch von Vereinbarungen hier stattgefunden, ausdrücklich widersprechen und diesen Ton sehr bedauern.

Schließlich darf ich darauf hinweisen, daß Ausschlußbesprechungen ja ihre Auswirkung einzig und allein in diesem Hohen Hause finden. Läge eine feste Vereinbarung vor, dann würde sie zu praktizieren sein. Da sie aber nicht vorliegt, ist es diesem Hause aufgegeben, nach Ablauf der Fristen, die für diesen Verwaltungsrat der Bundespost nach dem Gesetz maßgebend sind, die Neuwahlen vorzunehmen. Es liegt auch — ich glaube, ich habe kürzlich schon einmal darauf hingewiesen — ausdrücklich eine solche Vereinbarung nicht vor. Das Büro des Bundesrates hat uns ja auf meine Veranlassung vor wenigen Wochen ein Verzeichnis der Beiräte und der Ausschüsse, die hier in Frage kommen, zugeleitet, und es war ja angeregt worden, darüber zu sprechen, ob man etwa zu einem

(A) regelmäßigen Turnus in der Besetzung solcher Ausschüsse kommen könnte. Das ist bisher — das möchte ich noch einmal ausdrücklich feststellen — nicht erreicht worden. Deshalb möchte ich für Rheinland-Pfalz meinem Bedauern über den Mißklang Ausdruck geben, der durch die soeben gehörte Erklärung des Landes Hessen in diesen weihnachtlichen Tagen in den Bundesrat hineingetragen worden ist.

SIEMSEN (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich halte es für sehr bedauerlich, wenn aus Anlaß von Personalfragen hier im Plenum eine Debatte stattfindet. Daß diese Debatte notwendig geworden ist, ist aber auf den Antrag von Baden-Württemberg und Bayern zurückzuführen. Denn der Verkehrsausschuß hatte seinen Vorschlag gemacht. Es ist Tatsache, daß bei der Wahl der bisherigen Mitglieder, allerdings nicht zu Protokoll, aber mündlich, eine Abmachung dahin getroffen worden ist, daß bei der neuen Wahl die stellvertretenden Mitglieder ordentliche Mitglieder werden sollten. Davon könnten sich die Herren Regierungschefs überzeugen, indem sie ihre Herren fragen, die bei dieser Abmachung zugegen gewesen sind. *Pacta sunt servanda*, und man hätte eigentlich erwartet, daß diese Abmachung eingehalten würde oder daß, wenn sie nicht eingehalten werden sollte, irgendwelche Vorbesprechungen erfolgten, um eine friedliche Lösung zu finden. Das ist hier nicht geschehen. Wir vertreten den Standpunkt, daß entsprechend dem Vorschlag des Verkehrsausschusses die Wahl zu erfolgen hat.

(B) Ich bedauere noch besonders, daß in diesem Falle Herr Staatssekretär Brandt, der als Mitglied vorgeschlagen wird, nach dem Vorschlag Baden-Württembergs und Bayerns nur als Stellvertreter in Frage kommt. Ich bedauere das deshalb, weil schon einmal gegen den Vorschlag des Herrn Staatssekretärs Brandt von Baden-Württemberg opponiert worden ist. Wenn das nun häufiger vorkommt, Herr Ministerpräsident Müller, dann kann man allerdings manchmal die Schlußfolgerung ziehen, daß irgendwelche anderen Gründe dahinterstecken, die hier nicht vorgetragen werden.

LANGHEINE (Niedersachsen): Ich darf namens des Landes Niedersachsen erklären, daß wir uns den Ausführungen, die Herr Minister Siemsen soeben für Nordrhein-Westfalen gemacht hat, vollinhaltlich anschließen.

Präsident **BRANDT**: Weitere Wortmeldungen? — Keine weiteren Wortmeldungen! Dann kommen wir zur Abstimmung.

Man kann nicht sagen, daß der eine Vorschlag weiter gehe als der andere; denn beide enthalten die gleiche Zahl von Namen.

(Zuruf: Die Ausschlußvorlage, Herr Präsident!)

— Ich möchte auch meinen, daß in diesem Falle die Ausschlußvorlage zugrunde zu legen ist. Wir stim-

men also über den Ausschlußantrag auf BR-Drucks. (C) Nr. 402/1/57 ab.

(Dr. Altmeier: Bitte länderweise Abstimmung!)

— Es wird länderweise Abstimmung beantragt.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Nein
Saarland	Nein
Schleswig-Holstein	Nein

Das sind 20 Ja-Stimmen; der Antrag des Ausschusses ist abgelehnt.

Präsident **BRANDT**: Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern.

(Apel: Zur Geschäftsordnung!)

APEL (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Vorlage, über die soeben ablehnend entschieden wurde, hat diesem Hause schon am 29. November im Plenum vorgelegen. Sie wurde an den Ausschuß (D) für Verkehr und Post zurückverwiesen. Der Ausschuß hat seine Vorlage nicht geändert, sondern sie uns in derselben Form vorgelegt, wie wir sie am 29. November hier vorliegen hatten. Heute ist nun während dieser Sitzung ein neuer Vorschlag gemacht worden, nämlich der Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern in der BR-Drucks. Nr. 402/2/57. Ich bitte — das ist eigentlich selbstverständlich —, nun diesen Antrag dem Ausschuß für Verkehr und Post zu überweisen.

Dr. MÜLLER (Baden-Württemberg): Ich halte es geschäftsordnungsmäßig mindestens nicht für üblich, keinesfalls aber für zweckmäßig, daß, nachdem der Herr Präsident die beiden Anträge zur Abstimmung aufgerufen hat und nachdem darüber gesprochen worden ist, über welchen Antrag zuerst abgestimmt werden soll, nun nach der Abstimmung über den ersten Antrag bezüglich des zweiten Antrages eine Vertagung beantragt wird. Das ist meiner Ansicht nach unzulässig. Ich halte es aber auch gar nicht für notwendig, weil die Persönlichkeiten, die in dem Antrag von Baden-Württemberg und Bayern genannt sind, durchaus bekannt sind und zum Teil schon als Stellvertreter gewählt waren.

Präsident **BRANDT**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich würde meinen, daß man geschäftsordnungsmäßig hier sehr wohl der einen wie

(A) der anderen Meinung sein kann. Es war über die eine Vorlage abgestimmt worden. Ich darf die Äußerung von Herrn Staatsrat Apel so auslegen, daß er die Anregung gegeben hat, die andere Vorlage noch einmal an den Ausschuß zu geben. Es muß durch Abstimmung geklärt werden, ob das Haus bereit ist, das zu tun, oder jetzt entscheiden will. Wer für Überweisung des Antrages Baden-Württemberg und Bayern an den Ausschuß für Verkehr und Post ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Dann kommen wir zur Abstimmung über den Antrag selbst.

(Apel: Bitte Einzelabstimmung!)

— Es wird gebeten, über die einzelnen Namen abzustimmen.

(Apel: Hessen hat gar keine Ursache, sämtlichen Namen zu widersprechen!)

Dr. MÜLLER (Baden-Württemberg): Ich widerspreche einer Einzelabstimmung, nachdem über den ersten Antrag im gesamten abgestimmt wurde, und bitte daher, über den Geschäftsordnungsantrag abstimmen zu lassen.

Präsident BRANDT: Wer dem Antrag Hessen zustimmen will, in eine Einzelabstimmung über den Antrag BR-Drucks. Nr. 402/2/57 einzutreten, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

(B) Wir kommen dann zur Abstimmung über den Antrag Baden-Württemberg und Bayern. Wer ihm zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Wird länderweise Abstimmung verlangt? — Nein!

(Apel: Es ist wohl zu spät; sonst würden wir um länderweise Abstimmung bitten, wenn es noch möglich ist.)

— Wir sind in der Abstimmung. Aber wir können es auch so feststellen. Darf ich noch einmal um das Handzeichen bitten. — 21 Stimmen! Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, als Mitglieder und Stellvertreter im Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost gemäß § 6 Abs. 1 des Postverwaltungsgesetzes die in BR-Drucks. Nr. 402/2/57 bezeichneten Persönlichkeiten vorzuschlagen.

Punkt 40 der Tagesordnung:

Gesetz zur Einführung der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung und Angleichung des Rechts der Krankenversicherung im Land Berlin (Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsangleichungsgesetz Berlin — SKAG Berlin) (BR-Drucks. Nr. 490/57)

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf beschäftigt sich ausschließlich mit Angelegenheiten des Landes Berlin, wie sich schon aus der Überschrift „Gesetz zur Einführung der

(C) Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung und Angleichung des Rechts der Krankenversicherung im Land Berlin“ ergibt.

Der Gesetzentwurf hat seinen Ursprung in einer Regierungsvorlage aus dem Jahre 1956, die in den letzten beiden Sitzungen des Deutschen Bundestages der zweiten Legislaturperiode nicht mehr zur Verabschiedung gekommen ist. Da das Gesetz, wie bereits eingangs gesagt, ausschließlich Verhältnisse im Lande Berlin regelt, ist es vielleicht von Bedeutung, darauf hinzuweisen, daß der vom Bundestagsausschuß für Sozialpolitik formulierte Gesetzentwurf die Zustimmung des Senats von Berlin gefunden hatte und die Nichtverabschiedung des Entwurfs im zweiten Bundestag nicht durch den Senat von Berlin zu vertreten ist. Seinerzeit hatte der Sprecher der CDU/CSU-Fraktion sein besonderes Bedauern darüber zum Ausdruck gebracht, daß der Gesetzentwurf nicht mehr verabschiedet werden konnte, und hierbei zugleich angekündigt, daß die CDU/CSU-Fraktion im dritten Bundestag alsbald den in der Bundestagsdrucksache 3720 ausgearbeiteten Gesetzentwurf „erneut und unverändert“ als Initiativantrag einbringen würde.

Im neuen Bundestag hat dann ein Wettstreit in der Einbringung von Entwürfen über den vorgenannten Gesetzentwurf eingesetzt. Die CDU/CSU-Fraktion hat kurz nach dem Zusammentritt des neuen Bundestages einen Gesetzentwurf über die Einführung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung usw. im Land Berlin eingebracht. Dieser Entwurf ist nach Beratung im Bundestagsausschuß für Sozialpolitik vom Bundestag in zweiter (D) und dritter Lesung am 12. Dezember 1957 verabschiedet und jetzt dem Bundesrat zugestellt worden.

Der Bundesrat hat zu dem gleichen Fragenkomplex nicht nur im Jahre 1956 beim ersten Durchgang des Entwurfs Stellung nehmen müssen, sondern er hat zu diesen Fragen auch in seiner Plenarsitzung am 29. November 1957 einen Beschluß gefaßt, als ihm von der Bundesregierung der Gesetzentwurf aus der zweiten Legislaturperiode des Bundestages erneut und unverändert vorgelegt wurde.

Da das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, muß heute vom Bundesrat darüber entschieden werden, ob die Zustimmung erteilt wird oder ob der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll.

Sachlich ist zu dem Gesetz folgendes zu sagen.

Der erste Abschnitt handelt über die Einführung der Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung in Berlin. Hierzu gibt es keine ernsthaften Meinungsverschiedenheiten, so daß dieser Teil des Gesetzes der allgemeinen Zustimmung sicher sein dürfte.

Über die Frage der Rechtsangleichung in der Krankenversicherung, die der zweite und dritte Abschnitt des Gesetzentwurfs behandeln, hat es in Berlin außerordentlich starke Meinungsverschiedenheiten gegeben. In Berlin besteht zur Zeit noch

(A) eine einheitliche Krankenversicherung für alle der Krankenversicherungspflicht unterliegenden Personen. Die Krankenversicherungsanstalt Berlin ist gegenwärtig die einzige Trägerin der sozialen Krankenversicherung im Land Berlin. Im Bundesgebiet gibt es auf Grund der Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung die Möglichkeit, sich außer in der Allgemeinen Ortskrankenkasse auch in Ersatz-, Betriebs- und Innungskrankenkassen versichern zu lassen. Mit diesem Gesetzentwurf wird eine Rechtsangleichung des bisherigen Krankenversicherungssystems in Berlin mit dem Ziel angestrebt, daß auch in Berlin künftig neben der Allgemeinen Ortskrankenkasse — die aus der früheren Krankenversicherungsanstalt Berlin hervorgehen würde — die eben genannten **Sonderkassen** zugelassen werden. Diese Maßnahme erfordert naturgemäß eine Reihe von organisatorischen Maßnahmen. Sie muß sich aber auch auf die finanziellen Verhältnisse der bisherigen Krankenversicherungsanstalt Berlin einschneidend auswirken. Bei etwa 1 300 000 Sozialversicherten in der Krankenversicherungsanstalt Berlin wird mit einer Abwanderung von 200 000 bis 300 000 Versicherten zu den Sonderkassen gerechnet. Eine derartige Umschichtung sollte auch im Gesetz durch die Festlegung einer Anlaufzeit ihre Berücksichtigung finden.

Im Grundsatz stimmt der Senat mit der Bundesregierung und dem Bundstag darin überein, daß die Rechtsangleichung durchgeführt werden soll. Von Anfang an hat der Senat aber ebenso entschieden den Standpunkt vertreten, daß diese

(B) große organisatorische Umstellung auf dem Gebiet der Sozialversicherung in Berlin nicht zu Lasten der Versicherten gehen dürfe und daß demzufolge das Leistungs- und Beitragsrecht in Berlin bis zur Neuregelung des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung, die ja bevorsteht, unberührt bleiben sollte.

Während am Schluß der zweiten Legislaturperiode des Bundestages über diesen Grundsatz eine weitgehende Übereinstimmung bestand, ist infolge eines ungewöhnlichen Emporschnellens der Beitragssätze bei den Allgemeinen Ortskrankenkassen im Bundesgebiet, resultierend sowohl aus einem ungewöhnlich hohen Krankenstand als auch aus einer den Krankenkassen gesetzlich aufgebürdeten Last der Fortzahlung von Lohnanteilen im Falle von Krankheiten bei Arbeitern und schließlich aus der Erhöhung von Arztgebühren, der **Grundsatz der Beibehaltung des Leistungs- und Beitragsrechts in Berlin** bis zur Neuordnung des Krankenversicherungsrechts nicht ganz aufrechterhalten worden.

Während der Bundesrat in seinem Beschluß vom 29. November 1957 nochmals darauf hingewiesen hatte, diesen Grundsatz zu beachten, ist der Bundestag davon ausgegangen, die künftige Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin zu verpflichten, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Beitragssätze der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin auf den Durchschnittssatz der Allgemeinen Ortskrankenkassen im sonstigen Geltungsbereich des

Gesetzes zu erhöhen, wenn die Allgemeine Orts- (C) krankenkasse Berlin von einer im § 17 niedergelegten Garantieleistung des Landes Berlin Gebrauch machen will. Der Senat von Berlin hat Bedenken, diese erhebliche organisatorische Umgestaltung des bisherigen Krankenversicherungssystems in Berlin mit einer so fühlbaren Beitragsanhebung zu verbinden. Es ist insbesondere bedenklich, die heutige exorbitanten Sätze in der Krankenversicherung als Normalsätze zugrunde zu legen und sie als Voraussetzung für eine eventuelle Garantieleistung zu erklären. Der Senat von Berlin stimmt mit dem Beschluß des Bundestages insofern überein, als er bereit ist, den Durchschnittssatz der Beiträge der Allgemeinen Ortskrankenkassen im sonstigen Bundesgebiet auch für die Krankenversicherungsbeiträge der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin ab 1. Januar 1959 zugrunde zu legen; er muß es jedoch ablehnen, die gleiche Grundlage schon für das Jahr 1958 gelten zu lassen, da die gegenwärtigen Beitragssätze der Ortskrankenkassen wahrscheinlich eine Normalisierung dahin finden werden, daß sie nach Überwindung der Grippewelle wieder absinken. Ergänzend sei darauf hingewiesen, daß die Beitragserhöhungen bei den Allgemeinen Ortskrankenkassen im Bundesgebiet nur durch befristete Beitragsanordnung der Aufsichtsbehörde, nicht jedoch durch Satzungsbeschlüsse festgesetzt wurden.

Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** hat sich mit diesen Problemen in seiner Sitzung am 13. Dezember eingehend befaßt. Er hat einstimmig den Grundgedanken des Senats aufgegriffen. Seine **Empfehlung** geht dahin, **wegen der Beitragssätze der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin im Jahre 1958 den Vermittlungsausschuß** anzurufen, und zwar unter Zugrundelegung der früheren Beschlüsse des Bundesrates. Der Vermittlungsausschuß könnte bereits bis zur nächsten Bundestagsitzung seinen Beschluß gefaßt haben, so daß eine Verabschiedung dieses Gesetzes durch den Bundesrat am 24. Januar 1958 erfolgen könnte. (D)

Meine Herren, indem ich Sie bitte, dem einstimmigen Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu folgen, darf ich nochmals auf die besondere und anomale Lage Berlins hinweisen. Ich glaube, daß man nicht ohne Not das Anliegen eines Landes ablehnen sollte, das sich hinsichtlich seiner Stellung im Bundesgebiet in einer solchen Situation wie Berlin befindet. Der Bundesrat hat der Anrufung des Vermittlungsausschusses in ähnlichen Fällen, in denen es sich um spezielle Landesinteressen handelte, zugestimmt. Er sollte auch hier seine Zustimmung geben.

Namens des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik darf ich bitten, dem Beschluß des Ausschusses auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu folgen. Für den Senat von Berlin darf ich ausdrücklich erklären, daß der Senat das gleiche Anliegen hat.

Auf die Ihnen mit der Zu-BR-Drucks. Nr. 490/57 nachträglich zugeleitete Berichtung darf ich verweisen und bitten, diese redaktionelle Änderung bei ihrer Beschlußfassung mit einzubeziehen.

(A) Unter Ziffer 2 der BR-Drucks. Nr. 490/1/57 wird beantragt, dem § 21 durch einen Abs. 2 die negative Saarklausel einzufügen, wobei ich auf die in der Drucksache angegebene Begründung verweise.

Abschließend darf ich Sie namens des Ausschusses bitten, den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den angegebenen Gründen anzurufen.

Präsident BRANDT: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und beziehe mich auf die von ihm vorgetragene Berichtigung.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den in der BR-Drucks. Nr. 490/1/57 angeführten Gründen.

Bevor ich über diese Anrufungsgründe abstimmen lasse, muß ich nach § 12 der Geschäftsordnung des Bundesrates feststellen, ob die Mehrheit des Hauses die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Wer ist gegen die Anrufung der Vermittlungsausschusses? —

(Zurufe: Bayern enthält sich! — Saarland enthält sich!)

— Das ist die Minderheit.

Wir kommen dann zur Abstimmung über Ziffer 1 der BR-Drucks. Nr. 490/1/57. — 20 Stimmen! — Die Ziffer 1 ist abgelehnt. Damit entfällt die Ziffer 2 und die Anrufung des Vermittlungsausschusses, weil die Anrufungsgründe nicht die Zustimmung der Mehrheit des Hauses gefunden (B) haben.

Dr. KLEIN (Berlin): Ich darf dazu eine Erklärung abgeben. Mit 20 Stimmen bei 41 Stimmberechtigten wird der Vermittlungsausschuß nicht angerufen in einer Angelegenheit, die allein das Land Berlin angeht. Wäre das Land Berlin in diesem Hause stimmberechtigt, wäre soeben der Vermittlungsausschuß in einer Angelegenheit angerufen worden, die sich ausschließlich auf die Verhältnisse eines deutschen Landes bezieht.

Präsident BRANDT: Das Haus hat die Erklärung des Vertreters des Landes Berlin gehört. Es ist nicht Sache des Präsidenten, sich dazu zu äußern.

Ich darf nunmehr die Frage stellen, ob das Haus dem Gesetz seine Zustimmung geben will. — 21 Stimmen! Das ist die Mehrheit; die Zustimmung ist erteilt.

Wir kommen zu Punkt 41 der Tagesordnung:

Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen (BR-Drucks. Nr. 476/57)

HEMSATH (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Verordnung regelt auf Grund der Ermächtigung in § 12 Abs. 1 des Ladenschlußgesetzes den Sonn- und Feiertagsverkauf von Frischmilch, Konditorwaren,

Blumen und Zeitungen, weil die bisherige Regelung spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1957 außer Kraft tritt. Die Öffnungszeit soll bei Verkaufsstellen für Frischmilch und Konditorwaren 2 Stunden, bei Verkaufsstellen für Blumen in der Regel 2 Stunden, jedoch zum 1. November, am Volkstrauertag, am Buß- und Betttag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag 6 Stunden und bei Verkaufsstellen für Zeitungen 5 Stunden betragen. (C)

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat nach eingehender Beratung ebenso wie der Wirtschaftsausschuß von Änderungsvorschlägen abgesehen und sich der Auffassung der Bundesregierung angeschlossen, die Ausnahmen von der Regel des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlußgesetzes auf ein Mindestmaß zu beschränken und jede Ausweitung des Sonntagsverkaufs möglichst zu vermeiden. Er ist daher auch nicht dem Vorschlag des Agrarausschusses beigetreten, zur Vermeidung jeder Beschränkung des Kreises der Verkaufsberechtigten in § 1 Abs. 1 Nr. 1 die Bezugnahme auf § 14 des Milchgesetzes zu streichen und es allgemein auf die Erlaubnis zum Verkauf von Frischmilch abzustellen.

Aus der grundsätzlichen Einstellung, keine Ausdehnung der Verordnung zu befürworten, hat sich der Ausschuß auch gegen Vorschläge gewandt, unter Abs. 1 Nr. 2 nicht nur Verkaufsstellen der Herstellungsbetriebe zu erfassen, sondern alle Verkaufsstellen, die Konditorwaren ständig feilhalten, und in Abs. 1 Nr. 3 für Blumenverkaufsstellen in der Nähe von Friedhöfen grundsätzlich eine Verkaufszeit von 6 Stunden vorzusehen. (D)

Der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß BR-Drucks. Nr. 476/3/57, in Abs. 1 Nr. 4 die Verkaufszeit für Zeitungen auf 4 Stunden, für Kioske einschließlich der nach § 5 des Ladenschlußgesetzes zulässigen Verkaufszeit von 2 Stunden, zu beschränken, ist im Ausschuß abgelehnt worden. Nach der Fassung des Entwurfs ist eine Verkaufszeit von 5 Stunden vorgesehen, die den Wünschen des ambulanten Zeitungshandels und der Öffentlichkeit Rechnung tragen soll. Unabhängig hiervon bleibt der Sonntagsverkauf für Zeitungskioske von 11 bis 13 Uhr bestehen, so daß diese tatsächlich auf eine Gesamtverkaufszeit von 7 Stunden an Sonn- und Feiertagen kommen können.

Der Antrag des Landes Bayern gemäß BR-Drucks. Nr. 476/2/57 bedeutet keine Ausweitung der Verordnung; er verlegt vielmehr für Weihnachten, Ostern und Pfingsten die Verkaufszeit für Zeitungen vom 1. auf den 2. Feiertag. Begründet wird dieser Vorschlag mit dem starken allgemeinen Interesse an den Sport- und Totonachrichten, die erst am 2. Feiertag mitgeteilt werden können. Ohne Stellungnahme zu dem Vorschlag darf ich darauf verweisen, daß im federführenden Ausschuß gerade die Notwendigkeit des Zeitungsverkaufs am Sonntagvormittag, der sich zumindest immer mit dem 1. Oster- und Pfingstfeiertag deckt, anerkannt wurde.

(A) Die Auffassung der Mehrheit des Ausschusses ging dahin, die von der Bundesregierung vorgeschlagene Lösung erst einmal zu erproben. Sollte sie sich nicht bewähren, besteht die Möglichkeit einer Änderung entweder der Verordnung oder des Ladenschlußgesetzes. Der Ausschuß war sich darüber im klaren, daß die Vorlage einen **Kompromiß zwischen arbeitsschutzrechtlichen und wirtschaftlichen Interessen** darstellt, und er bejaht diesen Kompromiß. Bei Annahme von Änderungen besteht die Gefahr, daß die Verordnung nicht rechtzeitig verkündet werden kann, weil einer der drei beteiligten Bundesminister sich mit der Änderung nicht einverstanden erklären könnte, und daß dann ab 1. Januar 1958 keine Sonderregelung für den Sonntagsverkauf von Frischmilch, Blumen und Zeitungen mehr bestehen würde. Dies sollte im allgemeinen Interesse, nicht zuletzt im Interesse des Verbrauchers, vermieden werden.

Ich darf daher im Namen des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des Wirtschaftsausschusses bitten, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Herr Präsident, damit habe ich meine Funktion als Berichterstatter des Ausschusses erfüllt. Ich darf mit Ihrer Genehmigung sofort die **Begründung zu dem Antrag von Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 476/3/57** anfügen.

(B) Mit der Verordnung, die wir hier beraten, soll der Geschäftsbetrieb von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen geregelt werden. Die Regelung erfaßt mittelbar auch den ambulanten Handel. Denn er ist — von mir aus gesehen leider — durch das Ladenschlußgesetz hinsichtlich der zulässigen Verkaufszeiten den Verkaufsstellen praktisch gleichgestellt worden. Dies zwingt dazu, Verkaufszeiten am Nachmittag für die offenen Verkaufsstellen zuzulassen, um dem ambulanten Handel nachmittags diese Verkaufsmöglichkeit zu geben.

Die Bedeutung dieser Entscheidung sollte nicht unterschätzt werden. Ihnen allen ist bekannt, wie sehr das **Problem der Sonntagsarbeit** zur Zeit die Öffentlichkeit beschäftigt. Die sonntägliche Verkaufstätigkeit ist ebenso wie die Betriebsamkeit gewisser Vergnügungsindustrien keineswegs die geringste Beeinträchtigung der Sonntagsruhe. Mit vollem Recht sind besonders in letzter Zeit Stimmen laut geworden, die gerade gegen diese Tätigkeit starke Bedenken erheben. Da sich der Handel in der Öffentlichkeit vollzieht, ist er vielleicht sogar bedenklicher als gewisse Verschiebungen in der Sonntagsarbeit von Industriebetrieben, in denen ohnehin keine absolute Sonntagsruhe zu erreichen ist.

Auch unter dem **Gesichtspunkt des Arbeitsschutzes** wird man den sonntäglichen Verkauf nicht leicht hin zulassen können. Das Ladenschlußgesetz sieht zwar in gewissem Umfang Ausgleichsfreizeiten für die am Sonntag tätigen Arbeitnehmer vor. Praktisch bleibt aber dennoch eine zusätzliche Belastung für das ohnehin — zum mindesten zu bestimmten Zeiten des Jahres — stark angestrengte

Personal der Verkaufsstellen bestehen. Außerdem (C) hat eine Freizeit an Werktagen eben nicht den gleichen Wert wie die Arbeitsruhe am Sonntag.

Man wird daher die heutige Entscheidung mit dem Blick auf das Gesamtproblem treffen müssen. In den bisherigen Erörterungen über die Sonntagsarbeit hat sich gezeigt: es gibt keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß der Sonntag als Institution nicht angetastet werden darf, daß er darüber hinaus auch für den Einzelnen als Tag der Ruhe, der Sammlung und der Teilnahme am kulturellen, gesellschaftlichen und religiösen Leben soweit nur irgend möglich gesichert werden muß. Hiernach sind die Grenzen aller Ausnahmen zu ziehen. Materieller Gewinn allein darf in diesem Zusammenhang nicht maßgebend sein.

Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen ist die im Verordnungsentwurf vorgesehene Regelung des Zeitungsverkaufs an Sonn- und Feiertagen m. E. äußerst bedenklich. Hiernach soll eine Verkaufszeit von 5 Stunden zugelassen werden. Für den Verkauf in Kiosken — und das ist die Mehrzahl der Zeitungsverkaufsstellen — ergeben sich sogar 7 Stunden, da die Ausnahme durch die Verordnung zu der im Gesetz bereits festgelegten Verkaufszeit von 2 Stunden (11.00 bis 13.00 Uhr) hinzukommt. Ein derartiges Ausmaß des sonntäglichen Verkaufs ist nicht vertretbar.

Wir wenden nichts gegen den Verkauf der Sonntagmorgen-Presse ein, die die interessierte Bevölkerung mit aktuellem Nachrichtenmaterial versorgt. Hierzu reicht aber unseres Erachtens die (D) zweistündige Verkaufszeit von 11.00 bis 13.00 Uhr, die den Kiosken gesetzlich zugestanden ist, aus. Wir wenden auch nichts gegen die Freigabe einer zusätzlichen Verkaufszeit am Nachmittag ein. Sie soll dem Bedürfnis weiter Bevölkerungskreise Rechnung tragen, sich über die Ergebnisse von Sport- und ähnlichen Veranstaltungen zu unterrichten. Hierfür genügen jedoch nach unserer Auffassung 4 Stunden völlig. Diesen Zeitraum haben die bisher im Land Nordrhein-Westfalen zugelassenen Ausnahmen vorgesehen. Dabei haben sich keine Schwierigkeiten ergeben.

Es ist überdies nicht gerechtfertigt, den Kiosken, wie in dem Verordnungsentwurf geschehen, eine Sonderstellung einzuräumen. Sie sollten vielmehr hinsichtlich der Gesamtdauer der zugelassenen Verkaufszeit den übrigen Verkaufsstellen für Zeitungen gleichgestellt werden.

In diesem Sinne spricht sich der Ihnen vorgelegte Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen aus. Ich würde es dankbar begrüßen, wenn Sie diesem Antrag Ihre Zustimmung gäben.

Präsident **BRANDT**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Ich darf zunächst fragen, ob Bayern seinen Antrag mündlich begründen will.

(Zuruf: Ist schriftlich begründet!)

(A) **Dr. SONNEMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bedauere, dem Antrag des Landes Baden-Württemberg, dem sich der Agrarausschuß angeschlossen hat, soweit er den Verkauf von frischer Milch betrifft, widersprechen zu müssen. Das Bundesarbeitsministerium und das Bundesernährungsministerium haben zunächst einige Mühe darauf verwendet, ausfindig zu machen, welches der Sinn dieses Antrages ist. Denn auf den ersten Blick sieht es so aus, als ob der im Milchgesetz festgelegte Begriff von frischer Milch hier lediglich durch die Bezeichnung „Frischmilch“ ersetzt werden sollte.

Aber es sind eine Reihe rechtssystematischer und auch praktischer Überlegungen gegen den Antrag geltend zu machen. In § 14 des Milchgesetzes, in dem von frischer Milch die Rede ist, ist geregelt, daß im Bundesgebiet niemand Milch abgeben darf, der nicht die Erlaubnis nach § 14 des Milchgesetzes hat. Die Schaffung einer anderen Möglichkeit würde gegen das Gesetz verstoßen. Es ist nicht einzusehen, warum hier von der Norm des Milchgesetzes abgewichen werden soll. Wahrscheinlich liegt der Grund darin, daß im Lande Baden-Württemberg die sogenannten Milchsammelstellen einen besonders breiten Raum einnehmen. Wir gehen aber davon aus, daß die Mehrzahl, wenn nicht alle diese Milchsammelstellen die Erlaubnis nach § 14 des Milchgesetzes haben oder sie sich jedenfalls sehr leicht beschaffen könnten, wenn sie die Voraussetzungen dieses Gesetzes erfüllen.

(B) Außerdem darf ich darauf hinweisen, daß in der Formulierung des Antrages von Baden-Württemberg — und das meinte ich mit dem praktischen Einwand — eine gewisse Gefahr liegt, da, wenn diesem Antrag stattgegeben würde, Verwechslungen mit der nicht an die Zweistundenfrist gebundenen Abgabe zum Verzehr an Ort und Stelle eintreten könnten.

In Übereinstimmung mit dem Petition des federführenden Ausschusses darf ich daher namens der Bundesregierung bitten, insbesondere aus den von mir vorgetragenen rechtlichen Überlegungen dem Antrag des Landes Baden-Württemberg und dem Antrag des Agrarausschusses die Zustimmung zu versagen.

Dr. KLEIN (Berlin): Sollte der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen angenommen werden — wir sind dagegen —, würde es notwendig sein, dem § 2, der die Berlin-Klausel enthält, einen Zusatz dahin gehend anzufügen, daß über die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 getroffene Regelung hinaus in Verkaufsstellen für Zeitungen während der Dauer von 5 Stunden Zeitungen abgegeben werden dürfen. Eine solche Sonderregelung für Berlin würde sich empfehlen, weil in Berlin anders als im Bundesgebiet allgemein Sonntagsausgaben erscheinen.

Präsident BRANDT: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Der federführende Ausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen, der Verord-

nung zuzustimmen. Der Agrarausschuß empfiehlt (C) die Zustimmung mit der unter II der BR-Drucks. Nr. 476/1/57 aufgeführten Maßgabe. Dazu liegen der Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 476/2/57 und der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 476/3/57 vor.

Ich lasse zunächst über II der BR-Drucks. Nr. 476/1/57 abstimmen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ich lasse über Ziff. 1 und Ziff. 2 des Antrages von Nordrhein-Westfalen auf BR-Drucks. Nr. 476/3/57 abstimmen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ich komme zur Abstimmung über den Antrag von Bayern auf BR-Drucks. Nr. 476/2/57. — Das ist die Mehrheit; der Antrag von Bayern ist angenommen.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der **Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der **soeben angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Dr. KLEIN (Berlin): Mit der geänderten Berlin-Klausel!

Präsident BRANDT: Jawohl!

Wir kommen zu Punkt 42 der Tagesordnung:

Verordnung über die Einstufung der pflichtversicherten selbstständigen Küstenschiffer und Küstenfischer in die Beitragsklassen der Rentenversicherung der Arbeiter (BR-Drucks. Nr. 314/57) (D)

Berichterstatter ist Herr Minister Hemsath. Oder wird auf Berichterstattung verzichtet?

(Hemsath: Ich bin im Augenblick überfahren!)

— Ich glaube, wir können auf Grund der Vorlage abstimmen.¹⁾

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, der Verordnung aus den in der BR-Drucks. Nr. 314/1/57 (neu) angeführten Gründen nicht zuzustimmen. Wer will dem Vorschlag in der BR-Drucks. Nr. 314/1/57 (neu) zustimmen? — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nicht zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 43 der Tagesordnung auf:

Wahlordnung für die Sozialversicherung (WO-Sozialvers.) (BR-Drucks. Nr. 482/57)

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, der Wahlordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der BR-Drucks. Nr. 482/1/57 aufgeführten redaktionellen Änderungen Berücksichtigung finden. — Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat dementsprechend **beschlossen** hat.

¹⁾ Der Bericht ist als Anlage beigelegt.

(A) Punkt 44 der Tagesordnung:

Erste Verordnung über Änderungen der Bezugsgrößen für die Berechnung von Renten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung (BR-Drucks. Nr. 483/57)

Keine Berichterstattung! Der Finanzausschuß empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik schlägt die Zustimmung vor mit der Maßgabe der in der BR-Drucks. Nr. 483/1/57 unter II aufgeführten Änderungen.

Bevor ich über diese Änderungen abstimmen lasse, darf ich zum Änderungsvorschlag unter Ziff. 1 darauf hinweisen, daß die Klammern nicht nur in den §§ 1, 3, 4 und 6, sondern auch im § 8 Abs. 3 und 4 zu streichen sind. Ich darf unterstellen, daß das Haus mit dieser Ergänzung der Ausschußempfehlung einverstanden ist.

Wir kommen zur Abstimmung über BR-Drucks. Nr. 483/1/57 II im ganzen, d. h. über die Ziffern 1, 2 und 3. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 45 der Tagesordnung:(B) **Benennung des Staatssekretärs Paul Strenkert, Bayern, als ordentliches Mitglied des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung an Stelle des ausgeschiedenen Staatssekretärs Weishäupl (BR-Drucks. Nr. 477/57)**

Ich darf darauf hinweisen, daß die Benennung nicht — wie in der Tagesordnung vorgesehen — nach § 12 Abs. 6 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1952, sondern nach § 12 Abs. 6 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321) erfolgt. Entsprechendes gilt auch für den Tagesordnungspunkt 46.

Eine Berichterstattung entfällt. Entsprechend dem Antrag des Landes Bayern empfiehlt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung den Staatssekretär **Paul Strenkert, Bayern, als ordentliches Mitglied** des Verwaltungsrats der Bundesanstalt an Stelle des ausgeschiedenen Staatssekretärs Weishäupl **vorzuschlagen**. — Kein Widerspruch! Ich darf feststellen, daß der Bundesrat dieser Ausschußempfehlung folgt.

Punkt 46 der Tagesordnung:

Benennung des Senators Ernst Weiß, Hamburg, als stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeits-

vermittlung und Arbeitslosenversicherung (C) an Stelle des ausgeschiedenen Senators Samsche (BR-Drucks. Nr. 485/57)

Entsprechend dem Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg empfiehlt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung den Senator **Ernst Weiß, Hamburg, als stellvertretendes Mitglied** des Verwaltungsrats der Bundesanstalt an Stelle des ausgeschiedenen Senators Samsche **vorzuschlagen**. Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat der Ausschußempfehlung folgt.

Punkt 47 der Tagesordnung:

Verordnung über die Führung der Grundbücher bei dem Amtsgericht Zell (Mosel) (BR-Drucks. Nr. 448/57)

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der aus BR-Drucks. Nr. 448/1/57 ersichtlichen Änderung zuzustimmen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

(Zuruf: Hessen ist gegen die Verordnung!)

— Hessen ist gegen die Verordnung. Im übrigen hat der Bundesrat mit Mehrheit **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der soeben angenommenen Ergänzung der Überschrift zuzustimmen.

Dann haben wir die Tagesordnung noch um folgenden Punkt ergänzt: (D)

Besetzung einer Oberregierungsratsstelle im Stenographischen Dienst beim Sekretariat des Bundesrates.

Es handelt sich um folgendes. Im Stenographischen Dienst des Bundesrates ist eine freie Oberregierungsratsstelle zu besetzen. Das Präsidium schlägt Ihnen nach Anhörung des Ständigen Beirats den zur Zeit beim Stenographischen Dienst des Deutschen Bundestages beschäftigten Regierungsrat Diplom-Volkswirt **Heinz Lorenz** für diese Stelle vor. Die Personalien sind bekannt.

Ich frage, ob Einwendungen zu erheben sind? — Das ist nicht der Fall. Ich darf feststellen, daß Sie **mit der Einstellung** des Herrn Lorenz zur Probefristleistung **einverstanden** sind. Die Einberufung erfolgt im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag.

Ich darf dann zum Schluß außerhalb der Tagesordnung noch folgendes erklären. Wie Sie wissen, haben in letzter Zeit Erörterungen darüber stattgefunden, ob wegen des **Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“** vom 25. Juli 1957 das Bundesverfassungsgericht angerufen werden soll. Dieses Gesetz ist nach Ansicht der Mehrheit des Bundesrates nichtig, da es nach Auffassung des Bundesrates seinem Inhalt nach mit dem Grundgesetz unvereinbar ist. Dem Gesetz hat der Bundesrat demgemäß die erforderliche Zustimmung verweigert.

(A) In Frage kommt nun sowohl ein Organstreit des Bundesrates, der gegen den Bundespräsidenten zu richten wäre, als auch ein Normenkontrollverfahren auf Antrag einer oder mehrerer Landesregierungen. Hier steht zunächst nur die Frage zur Entscheidung, ob der Bundesrat selbst als Antragsteller auftreten, also einen Organstreit anstrengen will. Ob daneben ein oder mehrere Länder ein Normenkontrollverfahren beantragen, muß naturgemäß der Entscheidung der Länder überlassen bleiben.

In einer Besprechung der Herren Regierungschefs der Länder, die vor dieser Sitzung stattgefunden hat, hat sich eine sehr erhebliche Mehrheit für einen Organstreit des Bundesrates ausgesprochen. Ich darf wohl annehmen, daß dies auch die Mehrheitsauffassung des Hohen Hauses ist. — Ich höre keinen Widerspruch. Dann darf ich feststellen, daß das Haus sich dieser Meinung der Regierungschefs angeschlossen hat. Ich darf Ihr Einver-

ständnis annehmen, daß der Rechtsausschuß beauftragt wird, den entsprechenden Antrag des Bundesrates vorzubereiten, über den der Bundesrat dann in seiner nächsten Sitzung zu beschließen hätte.

(Zurufe.)

— Berlin und Hamburg enthalten sich der Stimme; Schleswig-Holstein stimmt dagegen.

Meine Herren, wir sind am Schluß der heutigen Sitzung angekommen. Bevor ich die Sitzung schließe, möchte ich allen Mitgliedern des Hohen Hauses ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Übergang ins neue Jahr wünschen.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird am 24. Januar 1958 stattfinden.

Die 186. Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 14.40 Uhr.)

Anlage

Bericht des Ministers Hemsath (Nordrhein-Westfalen) zu Punkt 42 der Tagesordnung (S. 888 D)

(B) Der Verordnungsentwurf liegt dem Bundesrat seit mehr als einem halben Jahr zur Zustimmung vor. Er regelt die Einstufung der pflichtversicherten selbständigen Küstenschiffer in die Beitragsklassen der Rentenversicherung der Arbeiter in der Weise, daß die Küstenschiffer in die Beitragsklassen des § 1387 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung eingestuft werden sollen, die den in der gesetzlichen Unfallversicherung für sie festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdiensten entsprechen. Für die Küstenschiffer dagegen sind in § 2 der Vorlage die Beitragsklassen nach § 1387 Abs. 1 RVO nur bei den Einkommen von mehr als 6900 DM jährlich zugrunde gelegt worden. Für die Einkommen bis 3900 DM jährlich ist jeweils eine Beitragsklasse niedriger als nach § 1387 Abs. 1 RVO vorgesehen, mindestens aber Beitragsklasse II; für die zwischen 3900 und 6900 DM jährlich liegenden Einkommen sind die Beitragsklassen VII bis XII, die an sich den Einkommen von 3300 bis 6900 DM entsprechen, mit gleicher Stufenhöhe eingeschaltet. Zur Begründung dieser Maßnahme wird ausgeführt, daß durch die niedrigere Einstufung der Küstenschiffer mit geringerem Einkommen die Aufwendungen für die Rentenversicherungsbeiträge der Küstenschiffer, die die Beiträge allein zu tragen haben, in tragbaren Grenzen gehalten werden sollen.

Gegen diese Besserstellung der Küstenschiffer gegenüber den übrigen Pflichtversicherten in § 2 der Vorlage richten sich die rechtlichen Bedenken des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik. § 1387 Abs. 2 RVO als Grundlage des § 2 der Vorlage

enthält die Ermächtigung für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, auch bei Küstenschiffern wegen ihres schwankenden Arbeitseinkommens die Beitragsentrichtung in einer bestimmten Beitragsklasse oder nach durchschnittlichen Arbeitsentgelten oder -einkommen vorzuschreiben. Nach Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik enthält diese doppelte Ermächtigung nur die Möglichkeit, im Rahmen des § 1385 Abs. 1 RVO, der grundsätzlich 14 vom Hundert als Beitragssatz für alle Pflichtversicherten vorschreibt, die Einstufung durch Rechtsverordnung zu vereinfachen. Diese Vereinfachung kann durch Beitragsentrichtung in einer bestimmten Beitragsklasse erfolgen, wenn die Einkommensschwankungen überschaubar sind und sich erfahrungsgemäß in bestimmten Grenzen halten. Bei zu starken Einkommensschwankungen bietet sie daneben die Möglichkeit, auf eine Ermittlung des durchschnittlichen Einkommens und einer bestimmten Beitragsklasse zu verzichten und lediglich zu bestimmen, für welchen Zeitraum das Durchschnittseinkommen zu errechnen ist, auf Grund dessen sich dann die Einstufung in die Beitragsklassen des § 1387 Abs. 1 RVO ergibt. Bei einer derartigen Auslegung bleibt das Prinzip eines Beitragssatzes von 14 v. H. — wie ihn § 1385 Abs. 1 RVO für alle Pflichtversicherten vorschreibt — für den errechneten Mittelwert gewahrt.

Dies ist aber bei § 2 der vorliegenden Verordnung nicht der Fall, da hier der in § 1385 Abs. 1 RVO vorgeschriebene Beitragssatz von 14 v. H. des Monateinkommens nur in den Beitragsklassen XIII bis XVI mit einem Bruttojahreseinkommen von

(A) mehr als 6900 DM erreicht wird, während sich bei den übrigen Beitragsklassen — umgerechnet auf das mittlere Monateinkommen der jeweiligen Klasse — Prozentsätze zwischen 5,6 und 13,9 v. H. ergeben. Der Hinweis auf § 4 des Gesetzes über die Ausdehnung der Invalidenversicherung auf Küstenschiffer und Küstenfischer vom 20. 8. 1940, der eine entsprechende Ermächtigung für das Reichsversicherungsamt enthalten habe, die in ähnlicher Weise ausgenutzt worden sei, hält einer sorgfältigen Prüfung nicht stand, weil es sich bei der damaligen Regelung um eine der für jene Zeit typischen Pauschalermächtigungen handelte, die nach heutigem Recht gemäß Artikel 80 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes unzulässig wäre, weil sie weder Zweck noch Ausmaß der Ermächtigung bestimmt. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat aus diesen Gründen dem Bundesrat bereits in seiner 141. Sitzung empfohlen, der Verordnung nicht zuzustimmen. Er hat bei dieser Entscheidung auch

die sachliche Erwägung berücksichtigt, daß jede Verfälschung des Gedankens einer beitragsgerechten Rentenleistung, der einer der Grundgedanken der Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetze ist, vermieden werden sollte. Nachdem die Vorlage auf Antrag mehrerer Länder von der Tagesordnung der 181. Bundesratssitzung abgesetzt und dem zuständigen Ausschuß zur nochmaligen Beratung überwiesen worden war, hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik den Rechtsausschuß um Stellungnahme zu den rechtlichen Zweifelsfragen gebeten. Der Rechtsausschuß ist zum gleichen Ergebnis gekommen wie der federführende Ausschuß und hat einstimmig die Auffassung vertreten, daß § 2 der Verordnung durch die Ermächtigungsgrundlage des § 1387 Abs. 2 RVO nicht gedeckt ist. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat daraufhin seine Empfehlung aus der 141. Ausschußsitzung erneuert, der Verordnung die Zustimmung zu versagen.

(B)

(D)